

Dieses Info gibt es auch als „eBook-Datei“ (ePub), mit der eine Lektüre auf Smartphone/Tablet/eReader besonders komfortabel ist, z.B. iBooks-App. Außerdem als RTF-Version zur leichteren Weiterverwendung der Texte (Abrufbar unter div.de/freie)

TIPPS FÜR FREIE

2. August 2018

DEUTSCHER
JOURNALISTEN-
VERBAND E.V.



GEWERKSCHAFT
DER JOURNALISTINNEN
UND JOURNALISTEN
BENNAUERSTRASSE 60
53115 BONN
TEL. 02 28 - 2 01 72-18
TELEFAX 02 28 - 24 15 98
E-MAIL: DJV@DJV.DE
INTERNET: WWW.DJV.DE

Datenschutzregeln ab 25. Mai 2018

I. Allgemeines

1. Viele neue Regeln im Datenschutz

Seit dem 25. Mai 2018 gelten in der Europäischen Union (EU) weitgehend einheitliche Regeln zum Datenschutz, die so genannte Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Der deutsche Gesetzgeber kann nur in einigen explizit zugelassenen Fällen Detailregelungen schaffen, die davon abweichen oder genauere Definitionen vornehmen. Deswegen tritt auch eine neue Fassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in Kraft. Für Länderbehörden und Gemeinden gelten zudem neue Fassungen der Landesdatenschutzgesetze. Für die Presse gibt es neue Formulierungen zum Datenschutz in den Landespresse- und Landesdatenschutzgesetzen. In einigen Bundesländern ist das auch in den Landesmediengesetzen geregelt, in denen im Übrigen auch die Datenschutzregeln für den Privatfunk und für Telemedien zu finden sind. Hinzu kommen neue Formulierungen für die Datenschutzregeln der Rundfunkanstalten in den jeweiligen Landesrundfunkgesetzen bzw. Landesrundfunkstaatsverträgen sowie weiteren Rundfunkstaatsverträgen wie auch dem Deutsche-Welle-Gesetz. Auch Religionsgemeinschaften wie die Katholische und die Evangelische Kirche sowie die Zeugen Jehovas haben ihr Datenschutzrecht den Anforderungen der DSGVO angepasst; prompt wurde kürzlich im Südwesten Deutschlands auch schon ein katholischer Rundfunkgottesdienst abgesagt, angeblich wegen der neuen

Datenschutzregeln. Es gibt also ohne Zweifel viele neue Regelungen und damit verbunden einige Fragestellungen.

2. Personenbezogene Daten

Worum es bei der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geht, sind „personenbezogene Daten“. Dabei handelt es sich laut Gesetz um:

„alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind (Artikel 4 Nr.1 DSGVO)“.

Das können damit beispielsweise sein: E-Mails von Informanten, Wikileaks-Dateien, Fotos, Video- oder Audiodateien. Auch IP-Nummern sind personenbezogene Daten.

Gelten z.B. Kfz-Kennzeichen damit als personenbezogene Daten? Es gibt unter Jurist/inn/en die Auffassung, nach der eine Identifizierbarkeit nicht gegeben ist, wenn sie nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Bei Kfz-

Kennzeichen ist es in der Regel nicht allzu schwierig, an die Person des/der Halter/in zu kommen. Das Verfahren (Online-Antrag möglich) erscheint nicht besonders aufwändig, weswegen hier davon auszugehen wäre, dass es sich um personenbezogene Daten handelt.

Die Datenschutzregeln betreffen die *Verarbeitung* solcher Daten, womit zum Beispiel gemeint sein können: das Erstellen einer Liste mit Namen (auf Papier oder im Computer), das Versenden einer E-Mail an eine Person, das Speichern einer E-Mail, das Fotografieren und das Veröffentlichen von Fotos oder Videos.

3. Persönliche und familiäre Verarbeitung

Wer Daten nur persönlich oder familiär verarbeitet, ist von der Anwendung der neuen Datenschutzbestimmungen ausgenommen. E-Mail-Rundschreiben, Fotos und Videos können daher im persönlichen/familiären Rahmen frei verbreitet werden. Wer sich dabei auf Social Media betätigt, sollte freilich aufpassen, dass die Abonnentenliste auf persönliche Freunde und/oder Familie begrenzt wird und/oder die Seite mit den Informationen unter Normalbedingungen nicht durch andere Personen gefunden werden kann (beispielsweise weil der Link zur Seite mit den Informationen nicht öffentlich verteilt wird).

4. Journalismus: Vieles bleibt wie bisher

Auch die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken ist weitgehend von den neuen Bestimmungen ausgenommen. Das ist das „Medienprivileg“ im Datenschutz.

Die neuen Datenschutzregeln ändern für angestellte und freie Journalistinnen und Journalisten daher nichts an ihrem Recht auf Recherche und Berichterstattung, freie Fotografie und Bewegbilder (Video etc.).

Gleiches gilt für Bürger, die Blogs oder semiprofessionelle Internetseiten betreiben, Presse- und Öffentlichkeitsarbeiter/innen, Vereine und Firmen, wenn die Veröffentlichungen in Wort, Bild oder Audio der Meinungsäußerung oder der Information über ihre Arbeit dient. Auch hier dürfen weiterhin in aller Freiheit Berichte über Personen in Wort und Bild erarbeitet und verbreitet werden.

Auf Einwilligungen oder sonstige Rechtfertigungsgründe für diese Datenverarbeitung kommt es im Bereich von Medien, der Meinungsäußerung und Informationsarbeit nicht an.

Bisherige Regelungen, mit denen diese Rechte näher geregelt wurden und werden, gelten ebenso weiter. Etwa die Regelungen im "Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie" („KUG“), nach denen Fotos von Personen nur unter bestimmten Umständen ohne deren Einwilligung verbreitet werden dürfen, oder das strafrechtliche Verbot, Personen in geschützten Räumen zu fotografieren (§ 201a StGB).

Ebenfalls gilt wie schon bislang, dass die Nutzung von Personenfotos zur Werbung ohne Genehmigung der abgebildeten Personen nicht zulässig ist. Werbung sind solche Nutzungen, die über Meinungsäußerung und Information hinausgehen.

Wie schon bislang müssen Journalistinnen und Journalisten das journalistische Datengeheimnis wahren, d.h. dürfen personenbezogene Daten, die sie durch ihre Arbeit erhalten, beispielsweise nicht an Anzeigenabteilungen ihrer Medien weitergeben. Außerdem müssen sie solche Daten mit angemessenen Maßnahmen in puncto Sicherheit und Technik verarbeiten.

II. Grundlagen: Medien und Meinungsfreiheit spielen eine Sonderrolle

Der deutsche Gesetzgeber muss laut Artikel 85 der DSGVO Regelungen einführen, die sicherstellen, dass die Presse- und Medienfreiheit durch die neuen Regelungen nicht berührt wird. Zudem fordert der Artikel 85 der DSGVO, dass Regelungen eingeführt werden, durch die auch außerhalb der Medien die Meinungs- und Informationsfreiheit von Bürgern, Vereinigungen und Firmen gewährleistet wird. Für Medien, Meinungsäußerungen und Informationsarbeit finden daher wesentliche Bestimmungen des normalen Datenschutzrechts keine Anwendung.

Flickenteppich der Landesgesetzgebung

Jedoch ist der deutsche Gesetzgeber diesen Forderungen der EU-Gesetzgebung noch nicht wirklich nachgekommen. Insbesondere die für das Presserecht zuständigen Bundesländer haben ihre Landesgesetzgebung noch nicht komplett angepasst. In vielen Bundesländern gibt es derzeit nur klare Ausnahmen für die Presse (im Landespressegesetz oder im Landesdatenschutzgesetz, oder im Landesmediengesetz), den Rundfunk und für die Telemedien (im Landesmediengesetz für den Privatfunk, für die Rundfunkanstalten in den Rundfunkgesetzen bzw. Rundfunkstaatsverträgen), während die Meinungsäußerungen und Informationsarbeit von Normalbürgern, Vereinen und Firmen im Gesetzestext oft un geregelt bleiben. In vielen Bundesländern müssen sich diese Personen / Einrichtungen / Unternehmen mangels expliziter Formulierungen in den Landesgesetzen an früheren Urteilen und aktuellen Interpretationen der vorhandenen Regelungen orientieren.

Relativ klar ist die Rechtslage nur in Berlin, wo § 19 Landesdatenschutzgesetz

klarmacht, dass die Ausnahmen nicht nur für Medien, sondern auch andere gelten, denn dort werden die Ausnahmen nicht – wie in anderen Gesetzen – auf die Presse begrenzt, sondern es kommt – unabhängig vom „Absender“ - nur auf den Zweck der Datenverarbeitung an:

§ 19 Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der freien Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit

(1) Soweit personenbezogene Daten in Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken, einschließlich der rechtmäßigen Verarbeitung auf Grund der §§ 22 und 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 440-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 § 31 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist, verarbeitet werden, gelten von Kapitel II bis VII sowie IX der Verordnung (EU) 2016/679 nur Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f sowie Artikel 24 und 32. Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt mit der Maßgabe, dass die Haftung nur Schäden umfasst, die durch eine Verletzung des Datengeheimnisses oder durch unzureichende technische oder organisatorische Maßnahmen im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 eintreten.

Die Anwendung des Landesdatenschutzgesetzes auf nichtöffentliche Stellen ist in § 2 (7) Landesdatenschutzgesetz Berlin geregelt:

„Abweichend von Absatz 1 gilt § 19 auch für nicht-öffentliche Stellen, soweit diese personenbezogene Daten in Ausübung

des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken verarbeiten. Dies gilt nicht, soweit die Verarbeitung ausschließlich zur Ausübung persönlicher oder familiärer Tätigkeiten erfolgt.“

In einigen Landesdatenschutzgesetzen wurden eigentlich entsprechende Passagen wie in Berlin geschaffen, allerdings fehlt in den Gesetzen die explizite Aussage, dass diese Regelungen auch für nicht-öffentliche Stellen gelten. Folge: Sie sind vorerst – in direkter Anwendung - nur für öffentliche Stellen wirksam. Nach Ansicht von Mitarbeitern der Landesdatenschutzbehörde Mecklenburg-Vorpommern können die Regelungen dann allerdings analog angewendet werden. Ob es die übrigen Landesdatenschutzbehörden entsprechend sehen, ist nicht garantiert. Klare Regelungen wären besser.

Das kann aber aus Sicht des DJV nicht heißen, dass damit die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für Bürger, Vereine oder Firmen in solchen Bundesländern nur noch nach Maßgabe der Rechtfertigungsregeln der DSGVO möglich wäre. Vielmehr ist die Wertung des Artikels 85 DSGVO zu berücksichtigen, nach denen es im Interesse der Medien-, Meinungs- und Informationsfreiheit Ausnahmen von ihrer Anwendung geben muss. Außerdem ist das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.10.2015 Aktenzeichen 1 B 32/15) zu beachten, nachdem auch Corporate Publishing unter das Medienprivileg fällt (siehe zum Urteil weiter unten). Daher sollten sich Verantwortliche der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit darauf berufen, dass das für die Presse geltende Medienprivileg auf sie direkt oder zumindest analog anzuwenden ist.

Außerdem könnten sie sich auch – hilfsweise - auf Artikel 6 Absatz 1 lit f

DSGVO berufen, denn diese Regelung erlaubt die Datenverarbeitung, wenn ein „berechtigtes Interesse“ vorliegt. Die Meinungs-, Presse- und Rundfunkfreiheit gilt nach Meinung von Juristen als „berechtigtes Interesse“ mit zentraler Bedeutung unter den Grundrechten. Der Nachteil bei der Anwendung der DSGVO wäre allerdings, dass nach der DSGVO im Regelfall zahlreiche Informations- und Dokumentationspflichten zu erfüllen sind und es sogar eine Reihe von Datenkategorien gibt, deren Verarbeitung unter Umständen schlicht verboten ist (z.B. Gewerkschaftszugehörigkeit). Insofern sollte die Berufung auf die DSGVO besser nicht, und wenn doch, dann nur hilfsweise erfolgen.

Hinzu kommen natürlich auch Artikel 11 der Grundwerte-Charta der Europäischen Union und der Artikel 5 des Grundgesetzes, die beide das Recht der Medien- und Meinungsfreiheit als oberste Prinzipien des Rechtssystems festschreiben und bei der Auslegung aller Gesetze und damit auch der DSGVO und des BDSG zu beachten sind. Journalistinnen und Journalisten sollten sich natürlich auch und gerade auf diese Verfassungswerte berufen, falls ihre Arbeit eingeschränkt werden sollte.

In politischer Hinsicht bleibt zu fordern, dass sich die zuständigen Minister/innen der Landesregierungen noch einmal zusammensetzen und versuchen, einheitliche Regelungen zu schaffen. Es erscheint seltsam, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit für Normalbürger, Vereine und Firmen nur unter Rückgriff auf das Bundesverwaltungsgericht gerechtfertigt werden kann. Das ist durchaus risikoreich, da Gerichte ihre Meinungen auch ändern können. Eine ausdrückliche und auch einheitliche Regelung in allen Bundesländern, mit der das Medienprivileg explizit für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit gelten würde, wäre daher zu fordern. Das Berliner

Modell, in dem dann auch das klassische Fotografiesgesetz, das „KUG“ genannt wird, wäre dabei wohl kein schlechtes Beispiel, an dem sich die Bundesländer orientieren könnten.

Wie sieht die Rechtslage generell aus?

In den Landespressegesetzen oder Landesmediengesetzen wird der Presse sowie zu diesen gehörenden Hilfe- und Beteiligungsunternehmen grundsätzlich untersagt, die zu journalistischen oder literarischen Zwecken erhobenen personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis).

Dafür gilt dann, dass die genannten Stellen von den Rechtfertigungsvorschriften der DSGVO (Einwilligung, Vertrag, Gesetz, Abwägung berechtigter Interessen mit den Grundrechten der Betroffenen) befreit sind. Journalisten können daher personenbezogene Daten nach freiem Ermessen journalistisch verarbeiten, d.h. sie recherchieren, abspeichern, weitermailen und veröffentlichen. Sie sind demnach nur den Vorschriften zur Beachtung angemessener Sicherheit und Technik bei der Datenverarbeitung unterworfen. Eine Aufsicht der Datenschutzbehörde ist in den Bundesländern nicht vorgesehen, vielmehr haften die genannten Stellen zivilrechtlich gegenüber Betroffenen, falls die Pflichten bei der Datenverarbeitung verletzt werden sollten. Der Schadensersatz kann den materiellen und den ideellen Schaden betreffen.

Problematische Ansichten einiger Landesdatenschutzbehörden

Leider geben einige Landesdatenschutzbehörden derzeit Informationsschriften zum Fotorecht heraus, die aus Sicht des DJV als irreführend, in einigen Aussagen leider auch schlichtweg falsch bezeichnet werden müssen. Dazu siehe weiter unten unter „Fotorecht und Datenschutz“. Mitgliedern ist anzuraten, nicht jeder Aussage von

Datenschutzbehörden zu folgen, den Rechtsrat des DJV einzuholen und selbstbewusst für ihr Recht auf Meinungs- und Medienfreiheit einzutreten.

Ausführungen nur vorläufig

Es wird auf Grund der Versäumnisse des deutschen Gesetzgebers um Verständnis darum gebeten, dass die Ausführungen in diesem Info nur vorläufigen Charakter haben können. Auch können wir an dieser Stelle nicht die Rechtslage für jedes einzelne Bundesland darstellen. Dieses Info wird voraussichtlich noch öfter überarbeitet werden müssen. Neue Fassungen finden sich dann unter djv.de. Detailinformationen sind zudem im Intranet des DJV zu finden (exklusiv und kostenlos für DJV-Mitglieder). Der DJV führt auch Webinare zum Thema durch, die unter journalistenwebinar.de gebucht werden können (für DJV-Mitglieder kostenlos). Ausführliche (PDF-) Präsentationen mit Audio-Erläuterungen sowie Unterlagen zu den bereits durchgeführten Webinaren und Video-Aufzeichnungen sind ebenfalls im DJV-Intranet zu finden (dazu in das DJV-Intranet einwählen, dort oben rechts den Button „Webinare“ wählen und auf der angezeigten Seite zu den Meldungen herunterscrollen, dort ist der Link zur PDF-Präsentation sowie zu den Aufzeichnungen).

Der DJV erarbeitet auch Musterformulierungen für Internetseiten (Datenschutzerklärungen) und neue Formulierungen zu den Geschäfts- und Vertragsbedingungen für freie Journalistinnen und Journalisten. Diese finden sich am Ende dieser Information und können auch im DJV-Internetauftritt abgerufen werden.

Rechtsberatung und Rechtsschutz durch den DJV

Da die Arbeit von Journalistinnen und Journalisten sehr unterschiedlich ist und der Bereich des Journalismus im Datenschutzrecht eine Ausnahme darstellt, ist zu empfehlen, sich nicht auf allgemeine Informationen über das Thema aus anderen Branchen zu verlassen. Vielmehr ist in vielen Fällen eine individuelle Beratung zu empfehlen. DJV-Mitglieder haben die Möglichkeit zur Rechtsberatung und zu Rechtsschutz bei ihren Landesverbänden (Details dazu in den jeweiligen Rechtsschutzordnungen).

Wer noch nicht Mitglied im DJV ist, sollte sich auch angesichts dieser Thematik überlegen, die Mitgliedschaft in einem professionellen Berufsverband, der Rechtsberatung durch eigene Mitarbeiter/innen und Rechtsschutz bietet, einzugehen. Dafür steht der DJV mit zahlreichen Angeboten und Informationen.

Keine Angst im Journalismus – Versicherung hilft

Pflichten beim Datenschutz, die es zu beachten gibt, und mögliche Schadenersatzansprüche gegenüber Personen, mit deren Daten unsachgemäß umgegangen wurde: solche Aussichten lassen manche Kolleg/inn/en derzeit schlecht schlafen. Der DJV sagt: **keine Angst im Journalismus**. Zunächst einmal bietet der DJV seinen Mitgliedern kostenlose Rechtsberatung und auch Rechtsschutz, wenn ein Fall vor den Gerichten verhandelt wird (und eine Erfolgsaussicht für den Fall besteht).

Dann gilt freilich: Während der DJV die Kosten für Rechtsberatung und Rechtsschutz trägt, kann er den Schadenersatz, der vielleicht vom Mitglied nach einem verlorenen Prozess zu zahlen ist, nicht übernehmen. Denn sonst müssten die Mitgliedschaftsbeiträge ein Mehrfaches

betragen. Für Schäden gilt es daher, eine passende Versicherung zu finden. Der DJV hat eine Tochtergesellschaft, die DJV-Verlags- und Service-GmbH. Dort gibt es eine eigene Versicherungsabteilung. Diese bietet für einen Betrag ab um die 150 Euro im Jahr eine Versicherung gegen so genannte Vermögensschäden, zu denen nach Aussagen des zuständigen Versicherungsmaklers auch Schäden durch die Verletzung von Persönlichkeitsrechten oder eben von Datenschutzrechten gehören. Nach Mitteilung des langjährigen Versicherungsmaklers Helge Kühl leistet diese Versicherung derzeit sogar weltweit und übernimmt dabei auch Schäden von beauftragten Partnerfirmen („Auftragsverarbeitern“), für die in der DSGVO eine so genannte „gesamtschuldnerische Haftung“ festgelegt ist.

Eine berufliche Versicherung für Vermögensschäden sollte ohnehin jede/r freie/r Journalist/in haben, denn die Privathaftpflicht kommt in der Regel für beruflich verursachte Schäden nicht auf. Die von der DJV-Verlags- und Service-GmbH angebotene Versicherung wäre daher die richtige Lösung. Allerdings kann der DJV hier keine Gewähr für deren genaue Inhalte übernehmen, Interessierte sprechen das direkt mit der Versicherungsabteilung der DJV-Verlags- und Service-GmbH ab. Wer schon eine Vermögensschadenhaftpflicht bei der DJV-V&S abgeschlossen hat, braucht vermutlich keine neue oder zusätzliche Versicherung, sollte aber dennoch kurz Kontakt mit der Versicherungsabteilung aufnehmen und sich das bestätigen lassen.

Kontakt:

Helge Kühl

Versicherungsabteilung der DJV-Verlags- und Service GmbH

Aschauer Weg 4

24214 Neudorf-Bornstein

info@helgekuehl.de

Telefon +49 (0) 4346 - 29602-00

Fax +49 (0) 4346 - 29602-07

Auch Vertragsregelungen helfen

Die von der DJV-V&S angebotene Versicherung ist aus Sicht des DJV unverzichtbar. Zusätzlich müssen Freie allerdings auch auf die Geschäftsbedingungen, Verträge und Absprachen achten, die sie selbst verwenden oder von anderen ihnen gegenüber verlangt werden. Beispielsweise wäre es grundfalsch, die Formulierung eines Kunden zu akzeptieren, nach der eine Garantie oder auch nur Gewährleistung dafür übernommen wird, dass gelieferte Beiträge (Texte, Fotos etc.) keine Datenschutzrechte Dritter verletzen. Das geht schon deswegen nicht, weil Freie gar nicht wissen können, in welchem Kontext Beiträge erscheinen. Die Zulässigkeit der Verwendung von Daten ist schließlich auch davon abhängig, wo, wie und wann ein Beitrag veröffentlicht wird. Zudem gilt: wenn Freie eine solche Haftung gegenüber einem Kunden übernehmen, würde ihre Versicherung für solche Schäden nicht zahlen, da sie nur für die Verletzung gesetzlicher Pflichten, nicht aber freiwillig eingegangener vertraglicher Pflichten leistet.

Der DJV berät seine Mitglieder bei der Abfassung von Verträgen und Geschäftsbedingungen. Dazu gehören auch neue Fassungen der Model-Release-Verträge. Neue Musterbedingungen finden sich ab Mitte Mai im DJV-Intranet, allerdings können sie eine individuelle Beratung meist nicht ersetzen.

Wichtig ist: Vertragsregelungen sind gut, können aber die Versicherung nicht ersetzen. Noch einmal gilt an dieser Stelle der deutliche Hinweis, dass Freie eine berufsbezogene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abschließen sollten.

Was gilt für Angestellte?

Wer in Anstellung tätig ist, sollte sich zunächst danach erkundigen, ob es eine betriebliche Versicherung gibt, durch die Mitarbeiter/innen gegen die Haftung wegen Datenschutzschäden geschützt sind. Fehlt diese, sollte diese eingefordert und der Betriebs-/Personalrat, sofern vorhanden, eingeschaltet werden. Eine Betriebs-/Personalvereinbarung über den Umgang mit Daten sowie zum Ausschluss der Haftung wegen Datenschutzschäden wäre hier wünschenswert (bei einigen Rundfunkanstalten rechtlich allerdings nicht möglich); der DJV kann hier seine Mitglieder beraten. Wo mangels Betriebs-/Personalrat keine Betriebs-/Personalvereinbarung möglich ist, sollten Mitarbeiter/innen auf klärende Zusätze zu ihren Arbeitsverträgen bestehen.

Wichtig: keine Versicherung gegen Bußgelder

Während eine Versicherung gegen die zivilrechtliche Haftung für Schäden möglich ist, geht das für Bußgelder der Datenschutzbehörden allerdings nicht. Die gute Nachricht: nach jetzigem Stand der Dinge sind für die journalistische Tätigkeit die Datenschutzbehörden in der Regel nicht zuständig, so dass die Gefahr eines Bußgeldes nur dort droht, wo es um nichtjournalistische Tätigkeiten geht.

Grundsatz für Redaktionen und ihre Freien

Die datenschutzrechtlichen Pflichten von Journalistinnen und Journalisten bleiben weitgehend unverändert. Die Neufassungen von Landespresse-, Landesmedien- und Landesdatenschutzgesetzen sowie der Rundfunkgesetze und Rundfunkstaatsverträge sprechen das aus. Journalistinnen und Journalisten dürfen personenbezogene Daten recherchieren, notieren, fotografieren, filmen, abspeichern,

verarbeiten, wie es ihnen journalistisch beliebt.

Journalistinnen und Journalisten können zum Zweck journalistischer Recherche und journalistischer Veröffentlichungen (datenschutzrechtlich gesehen) mit Daten machen, was sie aus journalistischer Sicht für richtig halten.

Wer dennoch besonderes Verantwortungsbewusstsein und Berufsethik im Umgang mit Daten praktizieren will, kann sich zu den Regelungen des Pressekodex des Deutschen Presserates bekennen und der Freiwilligen Selbstkontrolle durch den Presserat unterstellen. Das macht natürlich nur Sinn, wenn ein eigenes Medium (z.B. lokale Onlinezeitung) betrieben wird. Der Pressekodex enthält zahlreiche Regeln für den Redaktionsdatenschutz, und der Presserat hat die Möglichkeit, gegen Medien, die sich seiner Zuständigkeit bekennen, Rügen auszusprechen. Die betroffenen Medien sollen die auf sie bezogenen Rügen dann auch selbst veröffentlichen. Die Entscheidung, sich an den Pressekodex halten zu wollen, ist aber freiwillig, eine Pflicht dazu besteht nicht. Natürlich enthält der Pressekodex nicht nur Berufsregelungen zum Datenschutz, sondern auch andere Selbstverpflichtungen, die dann natürlich auch zu beachten wären, wenn keine Rüge riskiert werden soll.

Die Datenschutzbehörde ist für Journalistinnen und Journalisten in der Regel nicht zuständig. Journalistinnen und Journalisten müssen in Hinblick auf den Datenschutz lediglich (wie bisher) auf das Redaktionsgeheimnis, eine angemessene Organisation und Technik in ihrer Redaktion bzw. in ihrem Büros achten. Außerdem müssen sie Mitarbeiter/innen durch eine schriftliche Erklärung dazu verpflichten, das Redaktionsgeheimnis zu wahren. Wenn es zu Schäden kommt, die auf Grund von Fehlern bei Organisation und Technik entstehen, können Journalistinnen und Journalisten auf

Schadenersatz verklagt werden – deswegen wäre eine Versicherung so sinnvoll. Ein Bußgeld wegen Fehlern bei Organisation und Technik könnte jedoch mangels Zuständigkeit von der Datenschutzbehörde nicht verhängt werden. In einigen Bundesländern wie etwa Brandenburg und Thüringen ist allerdings eine Meldepflicht (innerhalb von 72 Stunden) im Fall von Datenschutzverletzungen bei der Datenschutzbehörde vorgesehen; sie kann sich praktisch aber nur auf die Bereiche beziehen, in denen Journalistinnen und Journalisten Pflichten haben, d.h. nur hinsichtlich der Einhaltung des journalistischen Datengeheimnisses und der Standards von Sicherheit und Technik der Datenverarbeitung.

Natürlich können Journalistinnen und Journalisten im Zusammenhang mit ihrer Arbeit und den Veröffentlichungen wegen der Verletzung von Persönlichkeitsrechten zivilrechtlich verklagt werden oder auch strafrechtlich angeklagt werden (z. B. § 201a StGB) angeklagt werden - wie allerdings bereits gesagt, hat zumindest die Datenschutzbehörde im Regelfall bei ihnen nichts zu suchen.

In einigen Bundesländern bestehen Regelungen, nach denen Bürger einen Auskunftsanspruch über die über sie gespeicherten Daten gegenüber Medien haben, sofern die Redaktionen nicht der Freiwilligen Selbstkontrolle durch den Deutschen Presserat unterliegen. Allerdings besteht auch nach dem Pressekodex ein solches Auskunftsrecht. In beiden Fällen – ob Presserat oder nicht – kann der Auskunftsanspruch aus bestimmten Gründen verweigert werden, beispielsweise wenn dadurch der Quellenschutz verletzt würde. Für journalistische Internetmedien besteht übrigens schon seit langem ein Auskunftsrecht für Bürger, sofern die Redaktionen nicht der Freiwilligen Selbstkontrolle durch den Deutschen Presserat unterliegen (der, wie gesagt,

allerdings auch ein Auskunftsrecht vorsieht).

Darüber hinaus sehen einige der neuen Landespressegesetze auch die Verpflichtung vor, Gegendarstellungsbegehren aufzubewahren.

Fallen Freie unter das Medienprivileg?

Die Frage kann aufkommen, was für die Freien gilt. Zwar ist klar, dass auch die „Ein-Personen-Redaktion“ eines Lokalblogs ohne Zweifel als Redaktion gilt. Dagegen könnte zweifelhaft sein, ob diese Grundsätze auch für Freie gelten, die Redaktionen vom eigenen Büro aus zuliefern. Nach Ansicht des DJV gelten die Regelungen für die Redaktionen auch für diese Freien. In manchen Bundesländern (z.B. Baden-Württemberg) wurde der neue Wortlaut des Pressegesetzes laut Gesetzesbegründung bewusst so formuliert, dass auch „Ein-Personen-Unternehmen“ bzw. Freie darunter fallen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat zudem in seinem Urteil vom 29.10.2015 (Aktenzeichen 1 B 32/15) die Anwendung des Medienprivileg auf selbständige Journalistinnen und Journalisten bejaht:

„Der Begriff der Presse ist unter Berücksichtigung des Grundes für die Einführung des Medienprivilegs weit auszulegen. Beispielsweise können auch selbständige Journalisten, die nicht in redaktionelle Strukturen eingebunden sind, Unternehmen der Presse sein.“

Die Aussage des Urteils gilt auch unter den Regeln der DSGVO, weil die Landespressegesetze auf Grundlage von Artikel 85 DSGVO Ausnahmen von der DSGVO für die Presse festlegen können.

Datenschutz überhaupt relevant?

Wenn sich so wenig ändert, dann stellt sich natürlich die Frage, ob Journalistinnen und

Journalisten überhaupt Anlass haben, sich größer den Kopf zu zerbrechen. Zunächst einmal müssen sie sich wegen der Datenschutzbehörde keine Sorgen machen. Denn diese ist für sie nicht zuständig. Allenfalls drohen Schadenersatzprozesse von Dritten, wenn Schäden durch Datenschutzverletzungen nachgewiesen werden. Doch sind aus der Vergangenheit praktisch keine solchen Fälle bekannt. Freilich muss davon ausgegangen werden, dass durch die neue Gesetzgebung mehr Sensibilität in der Frage besteht und damit die Klagelust von Bürgern, Vereinigungen oder Firmen gegen Journalistinnen und Journalisten steigt. Zudem ist mit professionellen Abmahnern zu rechnen, weswegen es ratsam sein kann, die Grundregeln zur Organisation und Technik zu beachten. Vor allem – erneut der Hinweis – sind natürlich Versicherung und neue Vertragsklauseln sinnvoll. Außerdem gibt es Journalistinnen und Journalisten, die nichtjournalistische Tätigkeiten ausüben oder solche Arbeitsbereiche aufweisen. Diese müssen sich in jedem Fall mehr mit dem Thema befassen.

Redaktionsgeheimnis

Journalistinnen und Journalisten dürfen Daten journalistisch verwenden, wie es ihnen beliebt, jedenfalls in Bezug auf das Datenschutzrecht. Sie müssen dabei das Redaktionsgeheimnis wahren. Wer beispielsweise die Namensliste der Genossenschaftler der örtlichen Volksbank zugespielt bekommen hat, darf - datenschutzrechtlich gesehen - damit arbeiten. Allerdings dürfen die Namen dann nicht für nichtjournalistische Zwecke verwendet werden, also beispielsweise für die Einladung zu einem örtlichen Party-Event genutzt werden. Das Redaktionsgeheimnis ist nicht verletzt, wenn solche Daten an andere Redaktionen oder an andere (freie oder angestellte) Journalistinnen und Journalisten weitergegeben werden. Mitarbeiter/innen der Redaktion und des Journalistenbüros

sind durch schriftliche Erklärung auf das journalistische Datengeheimnis zu verpflichten.

Der Pressekodex enthält hier noch weitere Detailpunkte, die für diejenigen relevant sind, deren Auftraggeber oder die selbst als Medium dem Pressekodex (freiwillig) unterliegt.

Um auf den oben geschilderten Beispielsfall mit der Namensliste der Volksbank-Genossen zurückzukommen: Auch wenn Journalistinnen und Journalisten damit *datenschutzrechtlich* gesehen ohne Weiteres arbeiten dürfen, heißt das beispielsweise nicht, dass sie damit die komplette Liste veröffentlichen dürfen. Inwieweit die Namen und Geschäftsverbindungen einer Person in die Öffentlichkeit gerückt werden dürfen, entscheidet sich an vielen weiteren Fragen, wie etwa, ob die Personen öffentliche Ämter bekleiden oder anderweitig in der Öffentlichkeit stehen. Diese Frage ist nach den traditionellen *presserechtlichen* Regeln zu entscheiden, bei denen Aspekte des Datenschutzes zwar auch berücksichtigt werden können, aber keine alles entscheidende Rolle spielen.

Organisation und Technik – worauf zu achten ist

Selbstverständlich erscheint, dass Journalistinnen und Journalisten ihre Büros so organisieren sollten, dass Daten nicht einfach an Dritte gelangen können. So gehören sensible Unterlagen aus Recherchen in einen abschließbaren Schrank und digitale Informationen in eine verschlüsselte Datei, und Passwörter sollten nicht einfach an der Pinnwand hängen. Der Zugang zu Computerdateien mit personenbezogenen Daten sollte auch nach Login in die Benutzeroberfläche nur nach Eingabe weiterer Passwörter möglich sein. Wenn möglich, sollten personenbezogene Daten unter Pseudonymen abgelegt werden oder auf andere Weise, mit der Dritten eine

Zuordnung nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Passwörter sollten regelmäßig geändert werden.

Natürlich sollte auch regelmäßig geprüft werden, welche Daten überhaupt noch gebraucht werden und ein regelmäßiger „Daten-Kehrtag“ eingeführt werden, an dem einfach mal aufgeräumt wird. Andererseits gilt es aufzupassen: Steuerrechtlich besteht eine Pflicht zur Aufbewahrung von Daten zu Geschäftsvorfällen von sechs Jahren, bei Rechnungen sogar von bis zu zehn Jahren, damit das Finanzamt Belege dafür hat, dass überhaupt eine Berufstätigkeit ausgeübt wurde und nicht etwa nur Schwarzgeld gewaschen wurde. Ein besonders gründlicher Kollege hat sich vor Jahren bei einem Münchener Finanzamt tatsächlich dem Verdacht der Geldwäsche ausgesetzt, weil er seinen Computer zu gründlich ausgemistet und sämtliche E-Mails mit Kunden gelöscht hatte.

Für die Technik gilt, dass auf angemessene Computer- und Netzwerktechnik und natürlich aktuelle Software (samt Updates) zu achten ist. Wer seine Daten in der Cloud speichert, sollte den Anbieter ganz besonders kritisch prüfen. Dienste, die mit Suchmaschinen zusammenarbeiten (wie etwa Google Cloud oder Gmail), sind vielleicht nicht die wirklich sichersten. Über Gmail wurde im Übrigen kürzlich bekannt, dass Software-Entwickler anderer Firmen Zugriff auf die E-Mails von Gmail-Kunden hatten oder sogar noch haben.

Für die Kommunikation per Mail sollte zumindest als Option auch eine Verschlüsselungsvariante vorhanden sein. Wer im Netz surft, sollte zumindest punktuell auch Dienste nutzen können, mit denen die eigene IP verdeckt werden kann. Auch Programme/Wege für anonyme Datentransfers sollten in einer Redaktion vorhanden oder bekannt sein. Die eigene

Internetseite sollte über SSL-Verschlüsselung abrufbar sein.

Bedeutet das auch eine Pflicht zur SSL-Seite für Redaktionen? Auch hier könnten Journalistinnen und Journalisten durchaus Sonderrechte geltend machen. Eine Redaktion, die möglichst viele Personen erreichen möchte, könnte durchaus das Recht haben, auch weiterhin Internetseiten ohne SSL anzubieten, weil ein Teil von Nutzer/innen, die mit veralteten Betriebssystemen oder einfach datumsmäßig falsch eingestellten Computern arbeiten, öfters mal von SSL-verschlüsselten Seiten ausgeschlossen werden (das Zertifikat wird für ungültig gehalten, weil aus Sicht des falsch eingestellten Computers die Zeitangaben des Zertifikats falsch erscheinen). Wer möglichst viele Personen erreichen möchte, könnte also mit Hinweis auf das redaktionelle Ziel, möglichst jeden erreichen zu wollen, durchaus auch noch ohne SSL-Verschlüsselung arbeiten; allerdings sollte dann die SSL-verschlüsselte Variante zumindest als Option gegeben sein.

Gleichzeitig gilt natürlich: Journalistinnen und Journalisten müssen sich im Interesse guter Recherche und Vernetzung überall tummeln können. Daher brauchen sie sich nicht den Kopf darüber zu zerbrechen, ob sie auf Whatsapp oder Facebook unterwegs sein dürfen. Freilich müssen sie bei der Verwendung darauf achten, ob solche Dienste dadurch personenbezogene Daten anderer Personen erhalten, etwa Kontakte im Telefonbuch oder Personenfotos in die Cloud hochgeladen werden. Solche Zugriffsmöglichkeiten sind im Regelfall zu unterbinden, da es dafür meist keine Rechtsgrundlage geben dürfte, aber auch hier gibt es keine einfache Faustformel. Es kommt immer auf den Einzelfall an, gerade bei Journalistinnen und Journalisten.

Klar ist auch, dass die Gehaltsabrechnung für die freien Mitarbeiter/innen im

Journalismusbüro jedenfalls solange nicht per Whatsapp verschickt wird, wie über die Sicherheit dieses Dienstes Zweifel bestehen sollten.

Natürlich sind das eigentlich Selbstverständlichkeiten, allerdings gibt es tatsächlich Redaktionen und Kolleg/inn/en, die sich nicht einmal an solche Minimalregeln halten. Mehr zu ordentlicher Organisation und Technik müssen wir an dieser Stelle nicht schreiben, da es dazu einschlägige Büro-Ratgeber und Computerzeitschriften gibt.

Dienstleister im Ausland

Die EU traut beim Datenschutz nicht jedem Staatswesen über den Weg. Die Datenverarbeitung ist aus Sicht der Europäischen Union nur in der EU und in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) als sicher anzusehen. Andere Länder gelten nur als sicher, wenn ihnen die EU per Beschluss ein „angemessenes Schutzniveau“ attestiert oder es spezielle Abkommen gibt. So gibt es beispielsweise das EU-Abkommen mit den USA (Privacy Shield), nach dem die Datenverarbeitung in den USA unter bestimmten Bedingungen als sicher anerkannt wird. Entweder räumen diese Firmen ihren Kunden bestimmte Informations- und Kontrollrechte ein oder sie lassen sich von einem US-Ministerium zertifizieren. Viele US-Firmen haben sich offenbar inzwischen die Zertifizierung besorgt (z.B. Dropbox oder Mailchimp). In anderen Staaten ohne angemessenes Schutzniveau kann eine Datenverarbeitung nur ausnahmsweise zulässig sein, wenn es noch einmal besondere Garantien der jeweilig beauftragten Firma gibt. Bei der US-Regierung gibt es eine online abrufbare Liste, in der zertifizierte Firmen aufgelistet werden: <https://www.privacyshield.gov/list> Allerdings gibt es eine ganze Reihe von Ausnahmen vom Erfordernis des sicheren Schutzniveaus im Nicht-EU/EWR-Ausland:

etwa wenn die betroffene Person ausdrücklich in die Datenübermittlung an den „unsicheren“ Drittstaat eingewilligt hat oder es eine vertragliche Grundlage dafür gibt oder zumindest einen Vorvertrag mit der jeweiligen Person, sowie weitere Sonderfälle, geregelt in Artikel 49 DSGVO.

Während diese Grundsätze für normale Vereine und Firmen ohne Zweifel gelten, müssen bei Journalistinnen und Journalisten (und natürlich auch Personen im Bereich von Aktivitäten, die von der Meinungs- und Informationsfreiheit geschützt) weitere Ausnahmen gemacht werden. Wer beispielsweise in Russland recherchiert, wird gut beraten sein, zur Kontaktaufnahme mit Informanten auch Accounts bei einem Netzwerk wie „VKontakte“ zu unterhalten. Es wäre natürlich absurd, wenn Journalistinnen und Journalisten hier mit Schadensersatzansprüchen rechnen müssten. Natürlich kann das nicht ausgeschlossen werden, weswegen es dann sinnvoll wäre, wenn Sie DJV-Mitglied sind, damit Sie auch einen Anspruch auf Rechtsschutz haben.

E-Mail nur noch verschlüsseln?

Es gibt inzwischen zahlreiche Spekulationen, so etwa, dass E-Mails mit Daten nur noch verschlüsselt erlaubt seien. Es mag sein, dass sich das für Krankenhäuser oder Versicherungsmakler empfiehlt, aber selbst dort dürfte es Ausnahmen geben. Wenn jemand eine schwere Krankheit hat und mit unverschlüsselter E-Mail anfragt, ob eine Operation möglich ist, wäre es höchst fahrlässig, wenn das Krankenhaus ihm eine technisch komplizierte oder vielleicht gar nicht schnell entschlüsselbare Antwort schicken würde.

Gleiches gilt für Journalistinnen und Journalisten: Sie müssen leicht für Informanten erreichbar sein und selbst „easy“ kommunizieren können, sonst

kommen sie nicht mehr oder nicht mehr so schnell an Infos. Schnelligkeit ist aber eine Grundlage des journalistischen Geschäfts. Also müssen Journalistinnen und Journalisten im Regelfall E-Mails nicht verschlüsseln. Sinnvoll wäre es allerdings, dass sie potenziellen Informant/inn/en die Möglichkeit eröffnen, nicht nur unverschlüsselt, sondern auf Wunsch auch mit ihnen verschlüsselt zu kommunizieren. Die Rechtsanwaltskammer Hamburg hat kürzlich für Anwälte ähnlich argumentiert: wenn Personen in Bedrängnis sind, brauchen sie schnelle Antwort, und das kann gerade auch mit unverschlüsselter E-Mail am zweckmäßigsten sein. Bei Mails an mehrere Personen sollte natürlich das „BCC“-Feld der E-Mail genutzt werden.

Natürlich ist auch das eine Frage des Einzelfalls. Wer von einem Informanten die gesamte Kundendatei der örtlichen Volksbank erhalten hat und keine Eilbedürftigkeit hat, sollte diese Datei in der Tat nicht einfach unverschlüsselt in seine persönliche Google Cloud oder andere Speicherorte im Netz stellen.

Wer sich nicht dazu in der Lage sehen sollte, umfangreiche Datensätze per PGP an Redaktionen zu schicken (weil diese PGP nicht nutzen), sollte dann zumindest prüfen, ob nicht zumindest eine „Verschlüsselung für Arme“ (Originalzitat einer Mitarbeiterin einer Landesdatenschutzbehörde) gewählt werden kann, womit gemeint ist, dass auf die Datei mit den Daten ein Passwort gesetzt wird. Das ist zwar keine echte Verschlüsselung, kann jedoch zumindest verhindern, dass wirklich jeder an die Informationen kommt.

Was die eigene Internetseite darf oder nicht darf

Zunächst ist hoffentlich nach dem bereits Gesagten klar, dass journalistische Internetseiten bei den dargestellten Inhalten nach eigenem Ermessen handeln können, also im Regelfall keiner Aufsicht der

Datenschutzbehörden unterliegen. Was sie veröffentlichen, kann ihnen allenfalls eine Rüge vom Presserat einhandeln (sofern sie ein eigenes Medium wie beispielsweise einen Blog betreiben und die Zuständigkeit des Presserates freiwillig anerkennen), nicht aber ein Bußgeld der Datenschutzbehörde.

Es geht bei der Frage, was eine Internetseite darf, also nur um technische Aspekte.

Dürfen Internetseiten in Zukunft noch die IP von Besucher/innen erfassen? Dürfen sich die Seiten an frühere Besuche erinnern? Darf die Internetseite bei einem US-amerikanischen Dienst abfragen, ob die IP oder der Browser/das Gerät von Besucher/innen als typische/r Absender/in von Spam-Kommentaren bekannt ist? Auch hier gibt es viele Spekulationen.

Fakt ist zunächst, dass Journalistinnen und Journalisten mehr Rechte bei der Datenverarbeitung haben als andere. Sie dürfen eben recherchieren, Daten erfassen, dort, wo andere es – vielleicht – nicht so einfach dürften. Damit gilt auch für Programmierungen und Einstellungen auf einer Internetseite, dass Journalistinnen und Journalisten sich einiges erlauben dürfen, wenn es journalistische Gründe hat. Beispielsweise könnte es sein, dass eine Redaktion eine Seite abhängig davon anzeigen will, aus welcher Region ein/e Besucher/in kommt und sich dazu an der IP orientiert. Vielleicht nutzt sie auch bestimmte Inhalte als „Honigtopf“, um das Interesse von Bürger/innen an Themen zu untersuchen. Eventuell gibt es ein hinter der Webseite liegendes Programm mit „künstlicher Intelligenz“, das auf einzelne Besucher eingeht und dafür IP-Daten oder Klickverhalten abspeichert und wiedererkennt. Es ist zweifelhaft, dass solche Ansätze nicht unter das Redaktionsprivileg bei der Datenverarbeitung fallen. Hinzu kommt, dass Redaktionen – selbst wenn sie mit der

Internetseite doch unter die DSGVO fallen sollten - auch ein „berechtigtes Interesse“ an der Datenverarbeitung nach Artikel 6 Absatz 1 lit f DSGVO geltend machen könnten: die Bereitstellung geeigneten, personalisierten Inhalts erscheint im Interesse der Meinungs- und Medienfreiheit ganz grundsätzlich als sehr berechtigtes Interesse von Presseunternehmen.

Wer eine Internetseite nur dazu nutzt, um Inhalte „auszuspielen“, also Daten von Besuchern der Internetseite in keiner Weise journalistisch einsetzt, wird sich in diesem Fall kaum darauf berufen können, dass das allgemeine Datenschutzrecht nicht gilt. Wobei das allgemeine Datenschutzrecht nur Anwendung findet auf Programme und Einstellungen, die Daten der Nutzerinnen und Nutzer erfassen, nicht auf Inhalte. Auch hier sollte jedoch nicht jedem Gerücht über erlaubte oder verbotene Technik geglaubt werden. Grundsätzlich ist ganz vieles möglich, wenn jemand entweder einen Vertrag mit dem Nutzer abschließt (durch einen Button etc.) oder auch ohne jeden Vertrag das bereits erwähnte „berechtigtes Interesse“ (dazu auch unten mehr) geltend machen kann.

Gerade bei Medien sind zahlreiche berechnete Interessen denkbar, die eine Datenerfassung von Nutzer/innen rechtfertigen könnten. Wenn es beispielsweise keine Software gibt, die Spam-Kommentare wirksam auffängt, könnte die Verwendung eines Programms, das die IP-Adresse in einer US-Datenbank darauf hin prüft, ob die IP als typische Spam-Erzeugungs-Adresse bekannt ist, durchaus berechnete sein. Die Argumentation könnte hier wie folgt lauten: „Eine lebendige Diskussion ohne Moderation ist für unser journalistisches Konzept essentiell. Aus diesem Grund brauchen wir diese Datenbank, die als einzige wirklich funktioniert.“ Wünschenswert wäre dann allerdings, dass die Firma in den USA entweder lizenziert

ist oder die Grundbedingungen des EU-USA-Abkommens Privacy Shield einhält.

Problematisch ist vor allem die Übermittlung personenbezogener Daten bei Diensten, die nicht unmittelbar technisch zwingend sind, sondern nur Komfort-Charakter haben. Beispielsweise, wenn die Seite so eingestellt ist, dass Seite bzw. Plugins darauf direkt erkennen, dass jemand bereits bei Facebook angemeldet ist. Das hat zwar den Komfort, dass jemand direkt unter dem eigenen Namen kommentieren kann, ohne sich erst in der Seite bzw. bei Facebook anzumelden, andererseits ist dadurch für Facebook unter Umständen erkennbar, dass diese Seite besucht wurde, selbst wenn gar kein Kommentar abgegeben wurde. Solche Komfort-Einstellungen gilt es zu prüfen. Andererseits kann es sein, dass ein bestimmtes journalistisch-technisches Konzept solche Einstellungen rechtfertigen kann. Im Regelfall wird für eine solche automatische Anmeldung eine vorherige Zustimmung auf der jeweiligen Seite vorzugsweise sein.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die Datenschutzbehörden in einem Papier vom 26. April 2018 die Auffassung vertreten, dass ein Tracking immer die vorherige Einwilligung erfordere. Diese Meinung wird zwar von einigen Juristen für eine unzulässige Abweichung von den Grundregeln der DSGVO gehalten, kann aber natürlich nicht einfach aus dem Blick gelassen werden. Ein mittlerer Lösungsweg gegenüber diesen widersprechenden Positionen könnte sein, dass auf besonders problematische Daten bzw. Methoden beim Tracking von vornherein verzichtet wird, etwa Standortdaten und sonstige sensible Daten und diese auch keinesfalls mit sonstigen anderweitig besorgten Daten zusammengeführt werden.

Wie bereits erwähnt, kommt es aber immer auf den Einzelfall an, Generalabsolutionen

für Firmen oder Verfahren können hier nicht erteilt werden.

DJV-Mitglieder sollten solche Fragen im Rahmen der Rechtsberatung mit Experten des DJV diskutieren - erneut ein guter Grund, die Mitgliedschaft einzugehen. Der DJV rät daher auch davon ab, ein bewährtes Programm oder „Plugin“ nur deswegen abzuschalten, weil auf irgendeiner Internetseite dazu geraten wird. Die Funktionsfähigkeit von Medien oder eben zum Beispiel Kommentarfeldern ist ein sehr, sehr berechtigtes Interesse. Für Redaktionssysteme wie Wordpress gibt es bereits DSGVO-Teams (auf Englisch: GDPR-Team), die sich mit der Frage beschäftigen, ob und wie vorhandene Einstellungen bzw. Plugins datenschutzkonform eingestellt werden können. Allerdings muss auch hier nicht unbedingt jedem Rat zur Deaktivierung gefolgt werden, denn manchen der Techniker/innen sind unter Umständen gar nicht die Freiräume bekannt, die durch eine geschickte Interpretation der neuen Datenschutzregeln eröffnet werden können.

Datenschutzerklärungen auf Webseiten

Journalistinnen und Journalisten können sich für journalistische Zwecke bei der Datenverarbeitung einiges erlauben, was Normalbürger oder –unternehmen nicht ohne Weiteres dürfen. Wer seine Internetseite also zulässigerweise als Recherchewerkzeug konzipiert hat, muss darauf auch nicht in irgendeiner Datenschutzerklärung aufmerksam machen, zumindest wenn diese Angabe für das Projekt kontraproduktiv wäre.

Wer seine Internetseite ansonsten von allerlei Zusatzprogrammen verbessern lässt (z.B. personalisierte Anzeige von Themen, Spam-Schutz, Kommentarfelder etc.), sollte darüber allerdings in einem Datenschutzhinweis informieren. Denn bei jeder Datenverarbeitung, die der DSGVO unterliegt, treffen die datenverarbeitende

Stelle Informationspflichten gegenüber den Personen, deren Daten verarbeitet werden. Dieser Hinweis sollte nicht im Impressum versteckt sein, sondern am besten eine eigene Position haben und deutlich zu sehen sein. Rechtlich am sichersten ist dabei, wenn die Nutzer den Inhalt erst zur Kenntnis nehmen können, wenn sie vorher dem Inhalt der Datenschutzerklärung zugestimmt haben. Allerdings wird diese besonders sichere Variante nicht für jede Internetseite als sinnvoll anzusehen sein.

Die Datenschutzerklärung sollte sehr klar und deutlich formuliert sein, am besten so, dass die technischen Abläufe auch von einem Kind verstanden werden können, auf jedem Fall von einem technischen Laien. Lieber zu ausführlich als zu kurz, lieber zu peinlich klar als Technikdeutsch, so will es der Gesetzgeber. Übrigens eine neue Zusatzeinkommensquelle für Journalistinnen und Journalisten: Der Service, solche Erklärungen in lesbares, einfaches Deutsch zu übersetzen.

Der DJV empfiehlt auch, in der Datenschutzerklärung auch gleich zu erläutern, was mit den Daten von Personen passiert, die sich über die Internetseite per E-Mail oder anderweitig an das Journalistenbüro bzw. die Redaktion wenden. Das mag manchem überflüssig vorkommen, im Zweifel ist es aber eher hilfreich, wenn es zu juristischen Auseinandersetzungen kommen sollte. Wer eine solche umfangreiche Datenschutzerklärung hat, kann den Link dann auch auf der Visitenkarte abdrucken.

Genannt werden sollte auch die/der „Verantwortliche und ansprechbare Person(en) für Fragen zum Datenschutz/Umgang mit Daten oder Beschwerden zum Datenschutz im Sinne der §§ 5 Absatz 2, 24 DSGVO“.

Der Hinweis, wer die/der Verantwortliche für den Datenschutz ist, kann sicherheitshalber auch noch einmal im

Impressum vermerkt werden. ebenso wie dort darauf verwiesen werden könnte, dass es eine gesonderte Datenschutzerklärung gibt.

Der DJV hat für seine Mitglieder einen sehr ausführlichen Entwurf verfasst, der sich am Ende dieser Information findet und auch im DJV-Internetauftritt abgerufen werden kann. Es werden natürlich weitere Versionen folgen. Wichtig ist aber auch, dass die Datenschutzerklärung immer davon abhängig ist, was das Mitglied genau auf der Internetseite macht, so dass hier eine individuelle Rechtsberatung angesagt ist.

Mitglieder können natürlich auch die üblichen „Impressum-/Datenschutzerklärung-Generatoren“ im Internet ausprobieren und das Resultat dann vom DJV gegenlesen lassen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass jede Datenschutzerklärung konkret auf das Konzept des Journalistenbüros und die jeweilige Internetseite und die dort verwendeten Zusatzprogramme zugeschnitten sein muss, so dass es in jedem Fall kein einfacher Prozess sein wird. Einige dieser Generatoren teilen in ihren eigenen Geschäftsbedingungen übrigens mit, dass sie nur für Kleinunternehmen kostenlos seien. Daher ist Vorsicht bei der Nutzung geboten, denn sonst gibt es statt einer Abmahnung wegen Datenschutzverletzung vielleicht eine Abmahnung wegen Urheberrechtsverletzung wegen der unerlaubten Nutzung der Datenschutzerklärung der jeweiligen Rechtsanwaltskanzlei.

Soziale Netzwerke und Datenschutz

Wer eine eigene Facebook-Fanpage betreibt, ist nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs datenschutzrechtlich als für die Datenverarbeitung verantwortliche Person anzusehen – neben Facebook. Daher sollte

auch auf die eigene Facebook-Fanpage eine Datenschutzerklärung, in der dann auch zu erläutern ist, für welche Bereiche/Anfragen Facebook verantwortlich ist und für welche der Fanpage-Betreiber haftet. Der DJV hat dazu bereits ein Muster erarbeitet, das online unter djv.de abrufbar ist. Im Prinzip spricht einiges dafür, dass die Grundsätze des Urteils auch für andere soziale Netzwerke gelten. Daher sollte im Zweifel auf jedem Netzwerk, das beruflich betrieben wird (z.B. auch Twitter) eine Datenschutzerklärung zu finden sein, in der auch die Verantwortungsbereiche des Twitter-Betreibers und der Firma Twitter genannt werden.

Fotorecht und Datenschutz

Journalistinnen und Journalisten, die fotografieren, müssen sich keine größeren Sorgen machen: bisher gibt es keine Anzeichen dafür, dass das bisherige Fotorecht durch das neue Datenschutzrecht eingeschränkt wird. Denn schon das jetzige Fotorecht ist bei den Persönlichkeitsrechten (wozu auch der Datenschutz gehört) sehr streng, viel strenger kann es nicht mehr werden. Außerdem verlangt – wie bereits ausgeführt – der Artikel 85 DSGVO selbst, dass es Ausnahmen für Medien und freie Meinungsäußerung von Bürgern, Vereinigungen und (Nicht-Medien-)Firmen geben muss. Auch der Artikel 6 Absatz 1 lit f DSGVO erlaubt die Datenverarbeitung aus „berechtigtem Interesse“, und die (Foto-/Video-)Bericht-erstattung für Medien gehört nach Ansicht der Datenschutzexperten als ganz besonders berechtigt, weil die Meinungs- und Medienfreiheit für die Grundrechte von zentraler Bedeutung ist.

Derzeit kursieren im Internet Gerüchte, nach denen das Fotorecht abgeschafft sei oder werde. Der DJV hat hier bereits mit Politik und Ministerialverwaltung gesprochen und den Eindruck gewonnen, dass es derzeit keine entsprechenden Pläne gibt. Das bisherige Fotorecht, das im so

genannten „KUG“ geregelt und durch ausführliche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des deutschen Bundesgerichtshof ausgestaltet wurde, gilt also weiter. Diese Auffassung wurde kürzlich auch durch ein Urteil des Oberlandesgerichts Köln bestätigt (OLG Köln, Beschluss vom 18. Juni 2018, 15 W 27/18).

Das gilt auch für Fotos, die als Pressefotos für Vereinigungen oder (Nicht-Medien-) Firmen produziert werden, denn auch für sie galt und gilt das „KUG“.

Im neuen Landesdatenschutzgesetz Berlin ist ausdrücklich ausformuliert, dass die Bestimmungen der DSGVO auf das „KUG“ keine Anwendung finden, so der § 19 Landesdatenschutzgesetz Berlin.

Auch im § 5 Absatz 7 Landesdatenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen wird explizit geregelt, dass das KUG für die unter das Gesetz fallenden Stellen weitergilt.

Dennoch gibt es derzeit verschiedene Landesdatenschutzbehörden, die in ihren Publikationen auf Grund der angeblichen „Rechtsunklarheit“ die gegenteilige Auffassung vertreten. Der Landesdatenschutzbeauftragte in Hamburg vertritt beispielsweise die Ansicht, dass das KUG nicht anwendbar sei, da es nur die *Verbreitung* von Fotos, nicht aber deren *Aufnahme* regelt, obwohl eine solche Ansicht seit über 100 Jahren der Geltung des KUG praktisch nie vertreten wurde. Die Landesdatenschutzbehörde in Niedersachsen hat zuletzt sogar eine Information veröffentlicht, laut der die Aufnahme von Bildern schon immer dem Bundesdatenschutzgesetz unterlegen hätte. Der DJV hält diese Ansichten für falsch.

Der DJV rät seinen Mitgliedern dazu, selbstbewusst für das Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit einzutreten, sowohl das von Medien als auch das von Bürgern, Vereinen oder

Firmen. Artikel 5 Grundgesetz und Artikel 11 der EU-Grundwerte-Charta in Verbindung mit Artikel 85 DSGVO und auch die nach wie vor rechtsgültigen Bestimmungen in den §§ 22, 23 sind keine Regelungen, die Landesdatenschützer einfach übergehen dürfen.

Klar ist allerdings auch, dass die Wahrscheinlichkeit wächst, dass solche Fotoverwendungen, die bereits nach der bisherigen Rechtslage unzulässig waren, mehr Kläger auf den Plan rufen. Einfach deswegen, weil Bürger durch die neue Gesetzgebung sensibilisierter sind und vielleicht auch einfach „ausprobieren“ möchten, ob sie sich nicht ein wenig Schadenersatz holen können. Hinzu kommen die (aus Sicht des DJV irreführenden) Publikationen einiger Landesdatenschutzbehörden, in denen suggeriert wird, dass viele Bildaufnahmen nicht mehr zulässig seien.

Daher heißt es für alle diejenigen, die Fotos außerhalb des Journalismus und außerhalb der Pressearbeit erstellen und/oder veröffentlichen, sich selbst kritischer zu prüfen.

Beispielsweise ist schon heute die Veröffentlichung von Fotos ohne jeden journalistischen / pressearbeitsmäßigen Zusammenhang kritisch zu sehen. Wer also beispielsweise Personenfotos zum Verkauf auf einer allgemein - also nicht nur Medienkunden - zugänglichen Plattform anbietet, könnte schon nach alter Rechtslage angreifbar sein. Gleiches gilt, wenn Personenfotos an Unternehmen zur reinen Werbung verkauft werden. Wenn hier kein Vertrag mit der fotografierten Person vorliegt, kann es schon nach bisheriger Rechtslage zu teuren Schadenersatzansprüchen wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung kommen. Das alles hat mit dem neuen Datenschutzrecht gar nichts zu tun, sondern gilt schon bisher. Durch die neue Rechtslage wächst nur die

Wahrscheinlichkeit, dass solche Klagen eingereicht werden.

Klar ist auch, dass die Arbeit im Bereich der Hochzeitsfotografie, Porträtaufnahmen oder Werbefotografie im Regelfall nicht unter das Journalismus-/Medienprivileg fällt und damit das „volle Programm“ des Datenschutzrechts gilt. Da solche handwerklichen / gewerblichen Fotografiebüros jedoch meist Verträge mit den Personen, die sie fotografieren, zu schließen pflegen oder zumindest auf ihre Geschäftsbedingungen hinweisen, ergeben sich die Rechte zur Datenverarbeitung von der Aufnahme über die Speicherung bis hin zur Verbreitung dort in der Regel schon aus diesen Verträgen. Im Übrigen könnte auch beispielsweise ein Hochzeitsfotograf bestimmte Verarbeitungsschritte auch ohne vorherigen Vertrag mit seinem „berechtigten Interesse“ aus Artikel 6 Absatz 1 lit f DSGVO begründen, zu dem eben auch die Ausübung des durch Artikel 12 grundgesetzlich geschützten Berufsbilds gehört. Wer bei einer Hochzeit mit auf Hochzeitsbild will, weiß normalerweise, dass der Fotograf ein Profi ist und kann daher nicht ernsthaft verlangen, dass ein solches professionelles Bild nicht aufgenommen oder anschließend nicht verbreitet werden darf.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die handwerklich/gewerbliche Fotografie ein anerkannter Beruf ist, welcher der Gewerbeaufsicht und damit gewissen Sicherheitsgarantien unterliegt. Im Regelfall dürfte daher auch der "Handwerks-/ Gewerbe Fotograf" ein berechtigtes Interesse an Fotoaufnahmen haben, zumal wenn der Veranstalter eines Events wie eben einer Hochzeit ihn extra gebucht hat.

Hinzu kommt, dass sich natürlich auch ein Hochzeitsfotograf auf die Regelung des § 23 KUG berufen könnte, da eine Hochzeit eine Veranstaltung ist, deren Bilder in der

Regel einwilligungsfrei verbreitet werden dürfen.

Nichtjournalistische Arbeitsbereiche von Journalistinnen und Journalisten

Es gibt Bereiche der Arbeit von Journalistinnen und Journalisten, die nicht zum Bereich der journalistischen Datenverarbeitung gehören. Das kann beispielsweise das Beschäftigungsverhältnis mit Mitarbeiter/innen des Journalistenbüros sein, deren Bewerbungsunterlagen, Arbeitsverträge, Sozial- und Steuerdaten im Büro datentechnisch verarbeitet werden. Ebenfalls in solchen Fällen, in denen Freie für die Chefredaktion eines Medium zuständig sind und Rechnungen von Autor/inn/en entgegennehmen, abzeichnen und an den Verlag weiterleiten. Für den Umgang mit solchen Daten gilt ohne Zweifel kein Privileg für Redaktionen, sondern es ist das „volle Programm“ des Datenschutzrechts zu beachten. Stellt das Journalistenbüro beispielsweise das Foto von Mitarbeiter/innen auf die Webseite, ohne deren Zustimmung zu haben, kann es bereits ein Bußgeld der Datenschutzbehörde geben. Weitere nichtredaktionelle Arbeitsbereiche können beispielsweise sein die Arbeit der Abonnementsabteilung einer Zeitschrift, die Mailingliste für den E-Mail-Newsletter oder Tätigkeiten der Journalistin / des Journalisten als Managementberater/in oder Referent/in in der Weiterbildung.

Nach Einschätzung von Mitarbeitern der Landesdatenschutzbehörde in Mecklenburg-Pommern gehören journalistische Pressekonferenzen und Tagungen dagegen noch zum Journalismus und stehen daher nicht unter der Aufsicht der Behörde.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit: Das „volle Programm“ des Datenschutzrechts?

Wer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für Vereinigungen oder Firmen macht, beteiligt sich dabei häufiger an gesellschaftlichen Debatten. Um diese vorbereiten zu können, unternehmen solche Verantwortlichen mitunter intensive Recherchen, die denen von Journalistinnen und Journalisten gleichkommen. Oft genug setzen sie Journalistinnen und Journalisten ein, um solche Recherchen durchzuführen. Auch deswegen, weil Medien manches Mal gleich ganz fertige Beiträge angeboten werden, um die Wahrscheinlichkeit einer Veröffentlichung zu erhöhen. Außerdem werden in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit natürlich auch und gerade Namen von „Influencern“ erfasst, sowohl wenn es um Befürworter als auch Kritiker der eigenen Arbeit geht, um solche Daten im Rahmen des politischen / gesellschaftlichen Meinungskampfes verwenden zu können.

Müssen sich jetzt Verantwortliche oder freie Mitarbeiter/innen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Sorgen machen, dass sie – anders als Redaktionen - dem „vollen Programm“ des Datenschutzrechts unterliegen? Drohen Diskussionen mit Datenschutzbehörden, warum bestimmte Personen auf einer internen „Kritikerliste“ waren? Kann eine Umweltorganisation wie Greenpeace noch öffentlichkeitswirksame Aktionen vor Atomkraftwerken durch Recherchen zu den Arbeitszeiten des Wachpersonals vorbereiten, ohne ein hohes Bußgeld der Datenschutzbehörde zu riskieren?

Europa will hier Ausnahmen: In Artikel 85 der DSGVO wird von Deutschland gefordert, dass gesetzliche Bestimmungen einzuführen sind, mit denen die Meinungs- und Informationsfreiheit gewahrt wird. Die Meinungs- und Informationsfreiheit gilt nicht nur für professionelle Medien, für

Bürger, Vereinigungen und Firmen. In Berlin hat der Landesgesetzgeber das in § 19 Landesdatenschutzgesetz recht klar geregelt. Dort ist in keiner Weise davon die Rede, dass das Recht zur Datenverarbeitung zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken nur Medienunternehmen vorbehalten sind. Auch der so genannten „Erwägungsgrund 153“ zur DSGVO (eine Art offizielle Auslegungshilfe) weist darauf hin, dass der Begriff „Journalismus“ in der DSGVO weit auszulegen sei:

„Um der Bedeutung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in einer demokratischen Gesellschaft Rechnung zu tragen, müssen Begriffe wie Journalismus, die sich auf diese Freiheit beziehen, weit ausgelegt werden.“

Mithin ist Journalismus nicht nur ein Bericht auf spiegel.de, sondern auch eine Nachricht, eine Glosse oder ein Veranstaltungsfoto auf einer Vereins-Internetseite.

Das bedeutet: Es besteht eine Ausnahme vom normalen Datenschutzrecht in den Fällen, in denen die Meinung bzw. Information zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken abgegeben wird, unabhängig davon, ob jemand Journalist/in bzw. eine journalistische Redaktion ist. Wenn Bürger/innen, Vereinigungen oder Firmen ihre Meinung oder Information zur Veröffentlichung in Medien vornehmen, besteht damit für die Äußerung und deren Vorbereitung (z.B. Recherche, Abspeicherung etc.) eine Ausnahme vom normalen Datenschutzrecht.

Auch das spricht dafür, dass die Erstellung von PR-Fotos, soweit sie auf die Presse zielen, zu den Bereichen gehört, die vom normalen Datenschutzrecht ausgenommen sind (was sich aber auch schon daraus ergibt, dass das „KUG“ weiter gilt, denn

das „KUG“ erlaubt die PR-Fotografie auch, wenn sie Informationszwecken dient).

Freilich gelten diese Ausnahmen dann nur für den Teil der Arbeit, der auf den Meinungskampf bzw. die Information in den Medien zielt. Wer als Mitarbeiter/in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Werbeaufkleber oder Druckaufträge organisiert, wird dafür in der Regel das „volle Programm“ des Datenschutzrechts beachten müssen. Wenn es wiederum um Pressekonferenzen oder Tagungen geht, dürften auch diese von der Anwendung der DSGVO weitgehend ausgeschlossen sein. Ansonsten würde die Meinungsbildung oder Informationsarbeit von Bürgern, Vereinen oder Firmen unter der Kontrolle der Datenschutzbehörde stehen. Das wäre kaum im Interesse einer freien Gesellschaft.

Corporate Publishing von der Vereinspostille bis zur Internetseite – Redaktionsprivileg?

Viele Vereinigungen oder Firmen haben eigene Zeitschriften, Internetseiten oder Newsletter, in denen sie ihre Informationen verbreiten, oft auch mit eigener Redaktion.

Hier stellt sich natürlich die Frage, ob diese Medien als Journalismus gelten oder zumindest als Instanzen der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit gelten, die von wesentlichen Bestimmungen des Datenschutzrechtes (bis auf Beachtung angemessener Organisation und Technik) freigestellt sind.

Aus Sicht des DJV gelten die Ausnahmen für alle Medienformen, die auf die öffentliche Meinung zielen bzw. der Information der Öffentlichkeit dienen, unabhängig davon, ob die Verfasser offizielle Redakteur/inn/en sind oder Freie, ob das Medium in Vollzeit oder nebenbei „bedient“ wird. Dafür spricht auch der bereits zitierte Erwägungsgrund 153.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte bereits 2015 in einem Urteil entschieden, dass das datenschutzrechtliche Medienprivileg für Corporate Publishing gelten kann (Urteil vom 29.10.2015 Aktenzeichen 1 B 32/15). Dabei verlangte es jedoch eine *organisatorische Selbständigkeit* der für die Publikationen zuständigen Abteilung:

„Auch für Kunden-, Werks-, Partei- und Vereinspublikationen wird grundsätzlich anerkannt, dass das Medienprivileg Anwendung findet. Vereine, Parteien oder sonstige Unternehmen, die Mitglieder-, Kunden- oder sonstige Publikationen erstellen, können das Medienprivileg aber nur in Anspruch nehmen, wenn die für die Publikationen zuständige Abteilung organisatorisch selbständig ist.“

Die organisatorische Selbständigkeit der publizierenden Abteilung ist demnach für die Geltendmachung des Medienprivilegs erforderlich: ein Kriterium, dem gegenüber durchaus verfassungsrechtliche Bedenken angemeldet werden dürfen, denn dadurch wird der einzelne Bürger, der Kleinstverein und Kleinstunternehmen diskriminiert.

Angesicht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts empfiehlt der DJV Mitarbeiter/innen solcher Medien, sich am besten ein Redaktionsstatut geben zu lassen, mit dem die Eigenständigkeit der Redaktion betont wird, alternativ klärende Zusätze zum Arbeitsvertrag, in denen redaktionelle Freiheit bzw. ein inhaltliches Ermessen zugestanden wird. Liegen ein solches Statut vor bzw. ein solcher Zusatz, lässt sich im Streitfall einfacher argumentieren. Der DJV hilft gerne beim Verfassen von solchen Redaktionsstatuten.

Wenn Bürger ihre eigene Meinungs- und Informationsarbeit machen oder wenn es sich um einen Kleinverein oder ein Kleinstunternehmen handelt, sollte das Medienprivileg aus Sicht des DJV trotz Bundesverwaltungsgericht unverdrossen geltend gemacht werden und gegen

Maßnahmen der Datenschutzbehörden Klage eingelegt werden bis hin zur Verfassungsbeschwerde wegen der Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit.

Der Newsletter: Selbstverstümmelung erforderlich?

Eine Frage, die nicht nur Redaktionen und PR-Verantwortliche, sondern auch sonstige nichtjournalistische Akteure beschäftigt, ist der per E-Mail verschickte Newsletter. Für den Versand ist die Verarbeitung von Abonnent/inn/endaten erforderlich, mithin liegt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vor.

Müssen jetzt alle Abonnent/inn/en wegen der DGSVO um erneute Einwilligung für diese Datenverarbeitung gebeten werden? Zahlreiche Newsletter sind im Mai/Juni 2018 auf diese Weise vorgegangen. Nur wer sich neu anmeldete und umfangreichen Regelungen zum Datenschutz zustimmte, erhält hier den Newsletter weiterhin. Nachteil: es gingen viele Abonnent/inn/en verloren, die sich die Mühe der Neuanmeldung nicht machten oder die Mail schlichtweg übersahen, weil sie anderweitig beschäftigt oder einfach nur im Urlaub waren. Verlust der Reichweite sowie verärgerte Abonnent/inn/en, das ist nicht wirklich ideal.

Besonders ärgerlich ist ein solches Verfahren, wenn – wie bei den meisten Newslettern das regelmäßig der Fall sein dürfte – das Abonnement nach den alten Regelungen zulässig war.

Laut dem „Erwägungsgrund 170“ zur DSGVO ist es „nicht erforderlich, dass die betroffene Person erneut ihre Einwilligung dazu erteilt, wenn die Art der bereits erteilten Einwilligung den Bedingungen dieser Verordnung entspricht, so dass der Verantwortliche die Verarbeitung nach dem

Zeitpunkt der Anwendung der vorliegenden Verordnung fortsetzen kann.“

Wer also bisher Abonent/inn/en hatte, die sich angemeldet hatten (und das im Zweifelsfall beweisen oder plausibel machen kann), braucht eigentlich keine neue Einwilligung.

Dennoch macht es Sinn, die Abonent/inn/en sowohl auf die (neuen) Rechte nach der DSGVO hinzuweisen als auch deutlicher als bisher die Möglichkeit der Abmeldung zu zeigen. Es wäre also sinnvoll, am Ende jedes Newsletters einen deutlichen Link auf eine Datenschutzerklärung für den Newsletter samt aller Rechte der Abonent/inn/en zu setzen und vor allem einen deutlichen Schaltknopf mit der Aufschrift „Abmeldung hier“.

Eine Newsletter-Zusendung kann aber auch mit anderen Rechtfertigungsgründen der DSGVO begründet werden. Eine Einwilligung ist nicht zwingend erforderlich. Vereine könnten das beispielsweise für ihre Mitglieder durch eine Neuregelung in der Satzung festlegen.

Der Absender kann auch ein *berechtigtes Interesse* nach Artikel 6 Absatz 1 lit f DSGVO geltend machen, etwa das Interesse, seine (Bestands-)Kunden oder eben Vereinsmitglieder (also auch ohne Satzungsregelung) über Vereinsaktivitäten informieren zu wollen. Da es außerdem bislang es noch kein anderslautendes Urteil gibt, kann der Newsletter eigentlich auch Personen zugeschickt werden, mit denen bislang noch überhaupt kein Kontakt bestand. Allerdings sollten die Empfänger dann besonders gründlich ausgesucht sein, denn an einem *wahllosen* Newsletterversand besteht kein berechtigtes Interesse.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die eventuelle Zulässigkeit der Datenverarbeitung der Daten der

Abonent/inn/en nichts darüber aussagt, dass damit auch die Zusendung von Newsletter per se in Ordnung ist. Denn die Zusendung von Newslettern kann die/den einzelnen Empfänger/in belasten (z.B. durch Zumüllen des E-Mail-Postfachs) und damit einen Schadensersatzanspruch auslösen.

Es ist also in jedem Fall darauf zu achten, dass in den Regeln für das Abonnement beispielsweise zu lesen ist, wie oft der Newsletter kommt und welches Volumen bzw. Format er im Regelfall hat.

Wer darüber hinaus besonders mutig ist und in Zukunft – wie oben erläutert - auch Personen in den Newsletter aufnimmt, ohne sie vorher gefragt zu haben, weil ein „berechtigtes Interesse“ am Empfang behauptet wird, müsste die Empfänger/innen spätestens mit der ersten E-Mail über die Aufnahme in den Newsletter-Verteiler, das konkrete berechnete Interesse und ihre Rechte (z.B. Recht zur Löschung ihrer Daten) informieren, ansonsten aber vier Wochen nach ihrer Erfassung in der Abo-Datei.

Gerade im Fall der ungefragten Aufnahme in einen Newsletter-Verteiler muss aber klar sein, dass bei Vorliegen rechtlicher Gründe vielleicht zwar kein Bußgeld wegen der bloßen Aufnahme in die Adressdatenbank droht, dagegen aber die/der Empfänger/in hier dann wegen der unbestellten Belastung des eigenen E-Mail-Postfachs Ansprüche geltend machen könnte. Es bleibt daher immer ein Stück weit riskant, Newsletter unbestellt zu verschicken.

Im Wettbewerb mit anderen Unternehmen könnte die Versendung von unbestellten Newslettern unter Umständen sogar als unlauterer Wettbewerb einzustufen sein. In bestehenden Kundenbeziehungen ist die Zusendung von unbestellten Newslettern nur nach den engen Voraussetzungen des

§ 7 Absatz 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) zulässig.

Hinzu kommt, dass es sein kann, dass die geplante ePrivacy-Richtlinie diese Frage noch klarer regelt.

Natürlich gilt auch hier, dass eine Generalabsolution nicht erteilt werden kann und es natürlich auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls ankommt, weswegen eine individuelle Rechtsberatung Sinn macht.

Meinungs-Newsletter: Abonnentenliste außerhalb der DSGVO-Zuständigkeit?

Übrigens könnte durchaus auch die Meinung vertreten werden, dass bei einem Newsletter, der für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bzw. im Bereich der Medien-, Meinungs- und Informationsfreiheit eingesetzt wird, auch hinsichtlich der Art und Weise, wie die Abonnentenliste verarbeitet wird, die DSGVO überhaupt keine Anwendung finden kann. Denn im Meinungskampf werden oft auch Personen angeschrieben, von denen anzunehmen ist, dass sie die Meinung gar nicht zur Kenntnis nehmen wollen. Auf deren Einwilligung oder sonstige Interessen, von unwillkommenen Meinungen verschont zu werden, kann es in einer freien Gesellschaft allerdings nicht ankommen. Ansonsten droht die Gefahr, dass jeder das Recht hätte, sich in seiner „Filterblase“ einzurichten und jeden wegen DSGVO-Verletzung zu verklagen, der noch den Mut hätte, mit einer anderen Meinung auf ihn zuzukommen. Es spricht daher viel dafür, dass die DSGVO auf solche Abonnentenlisten eigentlich gar keine Anwendung finden darf, woraufhin bekanntlich auch der Artikel 85 DSGVO hinweist.

Der Presseverteiler als nächstes Opfer der Hysterie?

Was für den Newsletter gilt, kann auch für den Presseverteiler gelten, den Mitarbeiter/innen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Da die Grundlage dieser Arbeit die Grundrechte aus Artikel 5 Grundgesetz, Artikel 11 der Grundwerte-Charta sind, darf es gar nicht darauf ankommen, ob es „Rechtfertigungstatbestände“ für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten in der DSGVO gibt.

Bürger, Vereine oder Firmen müssen die Möglichkeit haben, Journalistinnen und Journalisten zu erreichen, die de facto immer noch Mittler/innen in der Mediengesellschaft darstellen, ohne sich dafür weiter rechtfertigen zu müssen. Sie müssen lediglich darauf achten, dass diese Datenverarbeitung nur zu diesem Zweck erfolgt und angemessene Maßnahmen zur Sicherheit und Technik ergriffen werden.

Gleichwohl können sie sich aber dennoch auch – hilfsweise - auf Artikel 6 Absatz 1 lit f DSGVO berufen, denn es ist in der juristischen Literatur anerkannt, dass die Medien- und Meinungsfreiheit ein berechtigtes Interesse für die Datenverarbeitung darstellt. Der Nachteil bei der Berufung auf die DSGVO wäre allerdings, dass dadurch zahlreiche Informations- und Dokumentationspflichten gegenüber den im Verteiler erfassten Personen entstehen und damit dann auch die Aufsicht der Datenschutzbehörden im Raum stehen würde.

Wenn ein Presseverteiler erstellt wird, kann natürlich nicht alles Denkbare damit unternommen werden. Ein solcher Verteiler nach angemessenen Kriterien erstellt und mit Maß bedient werden. Wer über „Presseverteiler“ ständig Mails ausschickt, demgegenüber überwiegen die Interessen der Betroffenen auf übersichtlichen (E-Mail-)Posteingang.

Zu empfehlen ist, die Empfänger des Presseverteilers auf die Möglichkeit zur Abmeldung hinzuweisen und auf die Datenschutzerklärung, die auch der Presseverteiler haben sollte.

Aus Sicht des DJV ist es nicht erforderlich, Personen, die schon in bisherigen Presseverteilern aufgeführt wurden, um eine Bestätigung in die weitere, künftige Belieferung zu bitten. Ebenso ist es grundsätzlich möglich, Personen nach eigenem Ermessen in einen Presseverteiler aufzunehmen.

Im Prinzip wäre es – im Interesse der Meinungs- und Informationsfreiheit – sogar denkbar, dass Personen auch nach einem Widerspruch bzw. einem Abmeldeversuch weiter im Presseverteiler geführt werden, weil sie als Informationsvermittler als unverzichtbar erscheinen. Auch wenn das rechtlich vertretbar erscheint, ist es wohl rein praktisch gesehen nicht wirklich sinnvoll, jemanden weiter im Presseverteiler zu behalten, der ständig dagegen ankämpft, vielleicht deswegen sogar vor die Gerichte zieht. Daher sollte im Prinzip gelten: wer sich abmeldet, wird auch nicht mehr angeschrieben, oder vielleicht allenfalls noch in Sondersituationen.

Wenn jemand aus dem Presseverteiler gestrichen wird, kann diese Person unter Umständen in anderen Listen belassen werden, wenn dies durch das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit gerechtfertigt werden kann.

Vereinbarungen über Datenschutz und Auftragsverarbeitung

Einige Freie haben in letzter Zeit seltsame Post bekommen: Zeitungsverlage fordern die Unterzeichnung ausführlicher Erklärungen zum Datengeheimnis als „Auftragsverarbeiter“. Manche dieser Verträge enthalten auch das Recht des Auftraggebers, den Freien Weisungen zu

erteilen und datenschutzbezogene Kontrollen vor Ort durchzuführen, also am Arbeitsplatz der Freien.

Hierzu ist daran zu erinnern: Freie, die für ihre Auftraggeber rein journalistisch tätig sind, sind nach den Regelungen der Landespressegesetze/Landesmediengesetz/Landesdatenschutzgesetze von wesentlichen Vorschriften der DSGVO befreit. Dazu gehören auch die Vorschriften zur Auftragsverarbeitung.

Redaktionen und Freie können personenbezogene Daten im Rahmen der journalistischen Zusammenarbeit frei austauschen und verarbeiten. Der Auftraggeber kann zwar von den Freien eine Erklärung verlangen, mit dem sie das journalistische Datengeheimnis anerkennen, Rechtsgrundlage ist dann aber eben nicht die DSGVO. Darüber hinaus kann der Auftraggeber sie auf die Pflicht zu angemessener Sicherheit und Technik bei der Datenverarbeitung hinweisen. Weisungsrechte gegenüber Freien – das geht schon aus arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Gründen nicht. Ein Recht auf Kontrolle am Arbeitsplatz von Freien geht schon aus Gründen des Quellenschutzes nicht. Darüber hinaus befindet sich der Arbeitsplatz der Freien im Regelfall in ihrer Wohnung. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung aus Artikel 13 Grundgesetz steht solchen Kontrollen entgegen.

Grundsätzlich könnte über die Zulässigkeit einer solchen Vereinbarung diskutiert werden, falls Freie tatsächlich nichtjournalistische Tätigkeiten für den Auftraggeber durchführen. Etwa wenn sie Abrechnungen für andere Freie im Auftrag des Freien kontrollieren bzw. Zahlungen durchreichen. Aber auch hier besteht das Problem, dass Freie in der Regel nicht weisungsgebunden arbeiten sowie in ihrer Wohnung keine Kontrollen zulassen können. Insofern wäre es für solche Freien besser, wenn sie statt dem

datenschutzrechtlich privilegierten Vertrag über eine Auftragsverarbeitung einen ganz normalen Vertrag mit dem Auftraggeber über die Abrechnung von Rechnungen anderer Personen schließen, in dem solche Kontrollen natürlich nicht vorgesehen sind. „Normaler Vertrag“ bedeutet dann eben auch, dass die Freien in dieser Konstellation (für die nichtjournalistischen Tätigkeiten) selbst datenschutzrechtliche *Verantwortliche* sind und damit auch der Kontrolle der Datenschutzbehörden unterliegen. Das ist dann möglicherweise für den Auftraggeber mit mehr Aufwand in der Darstellung der Situation gegenüber seinen eigenen Kunden verbunden, wäre aber der Situation angemessener.

II. Nichtjournalistische Tätigkeiten/ Arbeitsbereiche: Das „volle Programm“ des Datenschutzrechts

Wer neben der Tätigkeit als Journalist/in bzw. meinungsmachende/informierende Presse- und Öffentlichkeit noch in anderen Arbeitsbereichen tätig ist, in denen das „volle Programm“ des Datenschutzrechts Anwendung findet, auf die/den kommen durchaus erhebliche Pflichten zu. Vor allem aber ist die Datenschutzbehörde zuständig und kann hohe Bußgelder verhängen, außerdem sind Strafen möglich. Gegen Bußgelder ist keine Versicherung möglich, weswegen es für Mitarbeiter/innen in solchen Bereichen in jedem Fall angesagt ist, durch Betriebs-/Personalvereinbarung oder Arbeitsvertrag zu klären, ob der Arbeitgeber/Auftraggeber solche Bußgelder übernimmt bzw. die Mitarbeiter/innen nicht in Haftung nimmt, wenn sie den Fehler verursacht haben.

Zu diesen Bereichen kann beispielsweise gehören die Abrechnung von Rechnungen gegenüber anderen freien Journalistinnen und Journalisten oder der eigene Webshop.

Zuständigkeit für die EU nach dem One-Stop-Prinzip

Wichtig ist zunächst, dass in der Europäischen Union das One-Stop-Prinzip gilt. Zuständig mit Federführung für die Gesamt-EU ist damit grundsätzlich nur die Datenschutzbehörde in dem Staat, in dem sich der Unternehmenssitz befindet. Deswegen haben Unternehmen (wie Facebook) ihren (europäischen) Sitz in Irland, wo die Behörde als besonders wirtschaftsfreundlich gilt. Die nationalen Datenschutzbehörden können nur vorläufige Maßnahmen ergreifen und können allenfalls versuchen, die zuständige Datenschutzbehörde mit einem recht aufwändigen Verfahren zu Maßnahmen zu

bewegen. Anders gesagt: wer sich erst einmal mit der zuständigen Datenschutzbehörde geeinigt hat, muss in Rest-Europa nur noch wenige Probleme befürchten.

Wer in Deutschland tätig ist, für den ist die Landesdatenschutzbehörde des Bundeslandes zuständig, in der die Freien tätig sind.

Datenschutzbeauftragte/r in nichtjournalistischen Betrieben/Betriebsteilen

Ein/e Datenschutzbeauftragte/r (intern oder extern) ist zu benennen, sofern mindestens 10 Personen im Betrieb ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Wenn der Betrieb risikoreiche Technologien einsetzt und daher der Verpflichtung zur Datenschutz-Folgeabschätzung unterliegt, ist ein/e Datenschutzbeauftragte/r in jedem Fall erforderlich, also auch unter der Zahl von 10 Beschäftigten.

Datenverarbeitung aus vielen Gründen möglich

Entgegen mancher Meldungen in den Medien (etwa „Datenverarbeitung nur noch mit Einwilligung möglich“) gibt es auch außerhalb des Journalismus und der „nichtjournalistischen Meinungsbildung und Informationsarbeit“ zahlreiche Grundlagen, personenbezogene Daten zu verarbeiten. Zunächst gibt es eine ganze Reihe von Einrichtungen wie öffentliche Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge oder die Wissenschaft, die explizit in der DSGVO und/oder dem BDSG genannt werden. Diese sind direkt – ohne zu fragen – zur Datenverarbeitung berechtigt. Es gibt aber auch noch eine ganze Reihe anderer Grundlagen.

Einwilligung

So gibt es als eine der vielen Grundlagen für eine Datenverarbeitung die explizite Einwilligung in die Datenverarbeitung, für die in Deutschland bei Diensten der Informationsgesellschaft (z.B. Instagram, Whatsapp) das Alter von mindestens 16 Jahren erforderlich ist. Bei anderen Vorhaben, die keine solche Dienste sind, können allerdings unter Umständen auch deutlich Jüngere ihre Einwilligung geben, wenn die Umstände dafür sprechen, dass die Kinder alles verstanden hatten, die Einwilligung freiwillig und für sie nicht (wirklich) nachteilhaft war.

Die Einwilligung ist aber bei vielen Experten recht unbeliebt, weil sie jederzeit widerrufen werden kann. Auch wenn die Folge eines solches Widerrufs nur darin liegt, dass damit nur Wirkungen für die Zukunft entstehen (und damit bis zum Widerruf erfolgte Handlungen des Berechtigten nicht in Frage gestellt werden), sorgt das für erhebliche Rechtsunsicherheit.

Eine Einwilligung darf auch nicht durch Quasi-Nötigung eingeholt werden. Regelungen wie: „Wenn Sie diese Tagung besuchen, erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir Ihr Foto für die Werbung für unser Theater verwenden“ wären demnach in der Regel unwirksam.

Im Regelfall sollte daher versucht werden, die Datenverarbeitung – sofern sie überhaupt auf die DSGVO gestützt werden muss – auf anderer Rechtsgrundlage durchzuführen, sei es ein Vertrag oder die Berufung auf das Vorliegen eines „berechtigten Interesses“.

Besonders problematische Personendaten

Nach Artikel 9 DSGVO ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nur unter

deutlich engeren Voraussetzungen zulässig.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.

Obwohl die Verarbeitung laut Text „untersagt“ ist, ist sie in den folgenden Fällen wieder erlaubt:

- Ausdrückliche Einwilligung
- Zur Wahrung arbeits-/sozialrechtlicher Ansprüche
- Lebenswichtige Ansprüche, Person ist unfähig zur Einwilligung
- Die Datenverarbeitung folgt durch eine politisch, weltanschaulich, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stiftung, Vereinigung oder sonstige Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht und wird mit Einwilligung der Person offen gelegt
- Offensichtlich von der Person öffentlich gemachte Angaben
- Rechtsverteidigung bzw. vor Gerichten
- Zur Gesundheitsvorsorge, Arbeitsmedizin etc., wenn Fachpersonal das bearbeitet
- Öffentliches Interesse wegen öffentlicher Gesundheitsgefahren / Wahrung Medizinprodukte

- für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke, sofern angemessene, Datenschutz währende gesetzliche oder EU-Regelung
- Zusätzliche nationale Regelungen sind zulässig

Wer solche Daten verarbeitet, muss sich also besondere Gedanken über die Abfassung von Erklärungen machen; unmöglich ist es jedoch nicht.

Vertragliche Grundlage

Wenn ein Vertrag mit der Person besteht, um deren Daten es geht, ist das eine ausreichende Grundlage, soweit diese Daten für die Erfüllung des Vertrags erforderlich sind. Natürlich sollte dann im Vertrag möglichst genau erläutert werden, was die Funktion des Vertrags ist und welche Verarbeitungen der Daten erfolgen, an wen sie gegebenenfalls weiterübertragen werden sollen und andere Detailpunkte.

Rechtliche Verpflichtung

Das Recht zur Datenverarbeitung kann sich aus einer rechtlichen Verpflichtung ergeben. Beispielsweise kann das sein die Satzung eines Vereins oder Pflichten des Arbeitgebers aus einem Tarifvertrag. Daher kann es beispielsweise sinnvoll sein, für eine Satzungsreform des eigenen Vereins einzutreten, in der die Verarbeitung der Mitgliederdaten (z.B. die Zusendung von E-Mail) explizit geregelt wird.

Berechtigte Interessen

Eine geradezu schillernde Rechtsgrundlage, die vieles möglich machen kann, ist das „berechtigte Interesse“. Was als berechtigt gilt, wird vermutlich die nächsten Jahrzehnte von der Rechtsprechung geklärt werden. Nach Meinung von Wirtschaftsverbänden gehört dazu

beispielsweise das Interesse an der Gewinnung von Neukunden. Bereits dadurch wäre dann die Erstellung einer Adressdatenbank zu rechtfertigen. Das ist nur ein Beispiel von vielen Anwendungsmöglichkeiten.

Nach Ansicht von Datenschutzexperten gilt die Meinungs-, Presse- und Rundfunkfreiheit als ein besonders berechtigtes Interesse für die Datenverarbeitung. Daher kann beispielsweise die Erstellung von Adresslisten für Newsletter von Medien oder Unternehmen rein datenschutzrechtlich zulässig sein. Aus Sicht des DJV sollten sich Medien gleichwohl besser auf das Medienprivileg berufen, weil die Argumentation mit der DSGVO letztlich bedeutet, dass dann auch die vielen sonstigen Kriterien der DSGVO zu erfüllen werden, zu denen umfangreiche Informations- und Dokumentationspflichten gehören können.

Eine ganz andere Frage ist es dann, ob und wie lange solche Nachrichten dann auch unbestellt zugesendet werden können, denn das verstößt unter Umständen zwar derzeit nicht gegen das Datenschutzrecht, aber gegen das allgemeine bürgerliche Recht und das Wettbewerbsrecht. Die Frage ist zudem, ob die geplante neue ePrivacy-Richtlinie hierzu mehr Klarheit bringt. Daher sollte auch hier stets individueller Rechtsrat eingeholt werden.

Informationspflichten

Die Person, deren Daten erhoben werden, ist über bestimmte Punkte zu informieren, sowohl in dem Fall, wenn sie direkt von ihr abgefragt werden, als auch in der Konstellation, dass die Daten anderweitig besorgt wurden.

Hierzu gehören Hinweise auf:

- Namen und die Kontaktdaten des/der Verantwortlichen sowie

gegebenenfalls seines Vertreters /seiner Vertreterin und gegebenenfalls des/der Datenschutzbeauftragten, sofern vorhanden

- Zwecke der Verarbeitung sowie deren Rechtsgrundlage
- die berechtigten Interessen der/des Verantwortlichen oder einer/eines Dritten, sofern die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. (f) DSGVO beruht (die Verarbeitung erfolgt zur Wahrung der berechtigten Interessen der/des Verantwortlichen oder einer/eines Dritten)
- sofern die personenbezogenen Daten an Empfänger/innen übermittelt werden sollen, Mitteilung der Empfänger/innen oder Kategorien von Empfänger/innen der betroffenen Person

Außerdem ist darauf hinzuweisen

- dass die Person ein Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten hat
- dass es ein Recht auf Berichtigung dieser Daten gibt, falls sie unzutreffend sind
- dass es ein Recht auf Löschung der Daten gibt, wenn die Einwilligung widerrufen wurde oder der Zweck der Speicherung entfallen ist
- dass die Person ein Recht auf die Einschränkung der Verarbeitung hat
- dass ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung besteht
- dass es ein Recht auf Datenübertragbarkeit gibt, das heißt, dass die verarbeitende Stelle auf Wunsch die Daten so herausgeben muss, dass die Person diese einer

anderen Stelle geben kann (z.B. bei Anbieterwechsel).

Die einfachste Art und Weise, die Informationspflicht zu erfüllen, ist eine ausführliche Datenschutzerklärung, auf die Personen bei der Erhebung hingewiesen werden. Diese Erklärung sollte auch online abrufbar sein, so dass niemand sagen kann, es habe keine Möglichkeit gegeben, das (noch einmal) nachzulesen. Am besten wird in jeder E-Mail (in der Signatur) auf den Link zur Datenschutzerklärung hingewiesen, und auch auf der Visitenkarte kann der Link nicht schaden. Die Datenschutzerklärung sollte nicht nur erläutern, was auf der eigenen Internet mit den Daten von Personen passiert, sondern generell über den Umgang mit Daten informieren, denn es gibt viele Datenverarbeitungsschritte, die außerhalb der Internetseite stattfinden. Natürlich gilt das nur für nichtjournalistische Tätigkeiten und Tätigkeiten außerhalb der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, weil die vorgenannten Tätigkeiten unter das Medienprivileg fallen und damit auch von Informationspflichten befreit sind.

Proaktiv informieren, wenn Daten nicht bei der Person erhoben wurden

Wenn die Daten gar nicht bei der Person erhoben wurden, sondern anderweitig gewonnen wurden, muss innerhalb eines Monats nach Beginn der Verarbeitung über die oben genannten Punkte (Verantwortliche/r, Grundlage, Zweck, Rechte etc.) informiert werden. Spätestens muss das aber bei der ersten Kontaktaufnahme erfolgen oder wenn die Daten anderen gegenüber offengelegt werden.

Auch hier ist eine ausführliche Datenschutzerklärung die sinnvollste Lösung. Sie sollte – wie bereits ausgeführt – immer auch auf einer Internetseite zu finden sein.

Keine Informationspflicht

Eine Informationspflicht besteht nicht in folgenden Fällen:

- Archivzwecke im öffentlichen Interesse
- Wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke
- Statistische Zwecke
- Wenn das Ziel der Verarbeitung durch die Informationspflicht unmöglich oder ernsthaft gefährdet wird
- Wenn Berufsgeheimnispflichten oder Satzungspflichten bestehen, die das gerade ausschließen.

Soweit sich Stellen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit an der Meinungsbildung und der Information für journalistische Zwecke beteiligen, könnte – sofern die DSGVO überhaupt anwendbar ist - aus DJV-Sicht auch für sie zudem in Hinblick auf Artikel 85 DSGVO die Informationspflicht entfallen, sofern dadurch die Effektivität ihrer Arbeit gefährdet würde. Beispielsweise wenn die Pressestelle von Greenpeace bestimmte politische Verantwortliche an einem bestimmten Tag durch eine Aktion bloßstellen will, wäre es nicht sehr zweckmäßig, wenn sie diese Personen vorab darüber informieren müsste, dass sie in einer solchen Liste aufgenommen wurden.

Zweckänderung

Auch wenn die Datenverarbeitung immer mit einem Zweck gerechtfertigt werden muss, kann der Zweck auch nachträglich unter bestimmten Bedingungen geändert werden. Dazu kann nach Artikel 6 Absatz 4 DSGVO auch die Weiterübertragung der Daten an andere gehören. Soweit dazu nicht die Einwilligung der Person eingeholt wird,

gilt eine gewisse „Gummiparagraphen-Regelung“:

Es „berücksichtigt der Verantwortliche – um festzustellen, ob die Verarbeitung zu einem anderen Zweck mit demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist

(a) jede Verbindung zwischen den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung,

(b) den Zusammenhang, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den betroffenen Personen und dem Verantwortlichen,

(c) die Art der personenbezogenen Daten, insbesondere, ob besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 verarbeitet werden oder ob personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 verarbeitet werden,

(d) die möglichen Folgen der beabsichtigten Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen,

(e) das Vorhandensein geeigneter Garantien, wozu Verschlüsselung oder Pseudonymisierung gehören kann.“

Darüber hinaus erlaubt zusätzlich § 24 BDSG die Zweckänderung bei „Gefahren für die staatliche oder öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten“ sowie in Zusammenhang mit zivilrechtlichen Ansprüchen.

Wenn der Zweck der Datenverarbeitung geändert wird (Beispiel: Weiterübertragung der Daten an andere), so sind die Betroffenen darüber zu informieren und dabei auf die Modalitäten der neuen

Datenverarbeitung (Rechtsgrundlage, Dauer/Kriterien der Dauer, Auskunftsrechte etc.) sowie das Recht auf Widerspruch hinzuweisen.

Fehler passieren: Informationspflichten

Wurde der Schutz personenbezogener Daten verletzt und könnte das voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge haben, so hat der Verantwortliche die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung zu benachrichtigen. Die Datenschutzbehörde ist innerhalb von 72 Stunden zu benachrichtigen.

Datenverarbeitung durch Auftragsverarbeiter

Es ist grundsätzlich zulässig, die Daten durch jemand anderen verarbeiten zu lassen. Soweit dieser an die Weisungen des Auftraggebers gebunden ist, handelt es sich hierbei nicht um eine Weiterübertragung an andere, für die eine eigenständige Einwilligung oder anderweitige spezifische Rechtsgrundlage (wie ein eigener Vertrag mit der Berechtigung zur eigenständigen Datenverarbeitung) der Person vorliegen muss. Es handelt sich also auch nicht um den oben genannten Fall der „Zweckänderung“. Die Regelungen zur Auftragsverarbeitung sind im Prinzip dazu gedacht, Hilfstätigkeiten bei der Datenverarbeitung einfach und „geräuschlos“ erledigen zu können, ohne den Kunden ständig um Zustimmung bitten zu müssen.

Für die Auftragsverarbeitung muss allerdings eine vertragliche Grundlage mit der verarbeitenden Firma bestehen und nachgewiesen werden können, wobei hierzu auch eine elektronische Fassung genügt.

Im Vertrag über die Auftragsverarbeitung müssen nach Artikel 28 DSGVO eine

ganze Reihe von Pflichten festgehalten werden, sonst wird er nicht anerkannt. Dazu gehört die Verpflichtung zu geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen und vieles mehr; normalerweise haben professionelle Auftragsverarbeiter wie etwa Internet-Hosting-Dienste solche Vereinbarungen vorliegen. Sie können in der Regel von der Webseite des Anbieters heruntergeladen werden.

Journalistinnen und Journalisten, die für Redaktionen Daten (z.B. eine Wikileaks-Datei) auswerten, müssen keine Vereinbarung über Auftragsverarbeitung abschließen, wenn sie die Auswertung zu journalistischen Zwecken vornehmen.

Bei Auftragsverarbeitung im Nicht-EU-/Nicht-EWR-Ausland muss die Verarbeitung in einem Staat bzw. bei einem Auftragsverarbeiter erfolgen, für den ein angemessenes Schutzniveau bzw. angemessene Garantien gegeben sind. Allerdings gibt es auch hiervon Ausnahmen: etwa wenn die betroffene Person ausdrücklich in die Datenübermittlung eingewilligt hat oder es eine vertragliche Grundlage dafür gibt oder zumindest einen Vorvertrag mit der Person, sowie weitere Sonderfälle, geregelt in Artikel 49 DSGVO.

Datenverarbeitung bei „Funktionsübertragung“ und „Nebenleistung“

Nicht immer kann anderen genau vorgeschrieben werden, was sie mit den Daten zu tun haben. Etwa wenn die Abrechnungsdaten des Journalismusbüro zur Steuerberatung gehen, gilt das als „Funktionsübertragung“.

Wenn eine Firma eine Pressereise zu einem neuen Hotel in Cancun (Mexiko) bucht, ist die Weitergabe der Gästeliste an das Hotel ebenfalls keine Auftragsverarbeitung,

sondern gilt in diesem Fall als "Nebenleistung".

Eine **Funktionsübertragung** liegt immer vor, wenn die Daten nicht nach genauer Vorgabe verarbeitet werden sollen, sondern auch die zentrale Aufgabe der Datenverarbeitung vom Dienstleister übernommen wird, der eigene "Spielregeln" zu beachten hat und/oder diese auch selbst festlegt. Als typischer Fall der Funktionsübertragung gilt der Vertrag mit der/dem Steuerberater/in.

Eine **Nebenleistung** liegt vor, wenn die Datenverarbeitung gar nicht der Hauptgrund für die Weitergabe der Daten darstellt, sondern eine Nebensache einer ganz anders gelagerten Hauptleistung ist. Wer ein Taxi für andere Personen bucht, zielt auf die Beförderungsleistung als Hauptsache. Dass dabei auch Namen der Passagiere übermittelt werden, ist eine Nebenleistung.

Für die Funktionsübertragung und die Nebenleistung braucht es keine schriftliche Vereinbarung über die Datenverarbeitung wie bei der Auftragsvereinbarung (in unserem Beispielfall wäre das Hotel sicherlich auch höchst ungehalten und würde vermutlich nicht reagieren).

Wer Daten im Rahmen einer Funktionsübertragung oder Nebenleistung überträgt, braucht dazu allerdings irgendeine andere Rechtsgrundlage, die von einer vertraglichen Vereinbarung bis hin zum berechtigten Interesse (siehe oben) reichen kann.

Unter Umständen kann auch die Datenverarbeitung im Rahmen einer Internetdienstleistung eine Funktionsübertragung oder auch nur eine Nebenleistung sein, die sich nicht als Auftragsverarbeitung ansehen lässt. Das wird immer dann der Fall sein, wenn Ansprechpartner/innen oder Mitarbeiter/innen zur Nutzung eines

Services bewegt werden, dessen interne Abläufe gar nicht beeinflusst werden können. Wer beispielsweise seine Kund/inn/en oder Mitarbeiter/innen mit dem Internetmessenger Slack in seiner standardmäßigen Version informieren möchte, kann Slack wohl in kaum einer Weise wirklich weisungsmäßig verpflichten können. Vielmehr ist Slack ein Service, der sich selbst entwickelt. Um einen solchen Slack-Service anzubieten, braucht es also in der Regel keine schriftliche Vereinbarung über Auftragsdatenvereinbarung (aber natürlich eine andere Rechtsgrundlage, siehe oben).

Entsprechendes dürfte für Facebook-Dienstleistungen über Facebook gelten, auch wenn es natürlich auf den Einzelfall des jeweiligen Facebook-Dienstes ankommen kann.

Wer beispielsweise den Service Wordpress.com nutzt und seine Seiten von diesem Provider nach bereits von diesem vorprogrammierten Prinzipien und dem Anbieter auch selbst bestimmten Methoden betreiben lässt, dürfte sich ebenfalls nicht im Bereich einer Auftragsverarbeitung befinden.

Wer Wordpress.com dagegen lediglich als Datenspeicher/Hostingdienst für selbst installierte/konfigurierte Programme nutzt und dort personenbezogene Daten verarbeiten lässt, wird im Regelfall eine Auftragsverarbeitung durchführen lassen und benötigt eine schriftliche bzw. elektronische Vereinbarung.

Bedauerlicherweise sind diese Grundsätze im Gesetz nicht wirklich klar ausgeführt. Deswegen verschicken jetzt viele Firmen, die gar keine Auftragsverarbeitung durchführen oder wünschen, Vertragsformulare zur Auftragsverarbeitung, die eigentlich gar nicht notwendig wären.

Freie Journalist/inn/en als Auftragsverarbeiter?

Es gibt derzeit eine Reihe von Verlagen, die ihren freien Mitarbeiter/innen „Verträge über Auftragsverarbeitung“ schicken. Hierzu ist zunächst darauf hinzuweisen, dass solche Verträge bei Journalist/innen nicht erforderlich sind, wenn sie – wie ja in der Regel zu erwarten – für den Auftraggeber journalistisch arbeiten. Denn für die Zusammenarbeit zwischen Redaktion und Freien gilt das Medienprivileg. Daher können Daten nach journalistischem Belieben verarbeitet und hin- und hergeschickt werden. Das einzige, worauf eine Redaktion ihre Freien vertraglich verpflichten kann, wäre die Einhaltung des journalistischen Datengeheimnisses sowie Maßnahmen, mit denen angemessene Sicherheit und Technik bei der journalistischen Datenverarbeitung gewährleistet werden. Hierzu wiederum der Hinweis, dass Freie hier aufpassen sollten, dass sie keine Verpflichtungen unterschreiben, die sie nicht halten können. Im DJV-Mustervertrag (neu) finden sich dazu Klauseln, mit denen die Verantwortung für Fehler im Datenschutz weitgehend ausgeschlossen werden soll.

Verträge über Auftragsverarbeitung sind auch für die Arbeits- und Lebensrealität von Freien nicht geeignet sind. Ein Auftragsverarbeitungsvertrag setzt Weisungsgebundenheit voraus, was für den Status als freie/r Mitarbeiter/in schon einmal gar nicht passt. Darüber muss es bei einer Auftragsverarbeitung Kontrollrechte des Auftraggebers geben. Da die meisten Freien in der privaten Wohnung tätig sind (und viele die Arbeiten am gemischt privat-beruflichen Computer erledigen), wird ein jederzeitiges Prüfrecht des Auftraggebers das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung verletzen. Hinzu wäre der journalistische Quellenschutz gefährdet, wenn die Freien auf dem Computer ihre sonstigen Korrespondenzen und Unterlagen aufbewahren.

Im Grunde kann die Vertragsbeziehung zwischen Verlag und Freien eher als Funktionsübertragung wie bei einer Steuerberatung gesehen werden: der Kunde (bzw. die Person, um deren Daten es geht) muss nicht informiert werden, eine Auftragsverarbeitung liegt aber auch nicht vor, weil die genauen Aufgaben nicht angewiesen werden können.

Im Prinzip gilt für Freie daher, dass sie solche Verträge ablehnen sollten und an deren Stelle allenfalls Vereinbarungen zum journalistischen Datengeheimnis und zur Sicherheit und Technik (siehe oben) getroffen werden sollten.

Entsprechendes gilt für Freie, die im Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit tätig sind, die mit Meinungsäußerungen und Informationsarbeit zu tun hat. Auch sie sind im Regelfall keine weisungsgebundenen Auftragsverarbeiter, sondern mit eigenständiger Funktion tätige Personen.

Lediglich in solchen Fällen, in denen Freie keine journalistischen Aufgaben übernehmen, sondern beispielsweise Rechnungsdaten anderer (freier) Mitarbeiter/innen oder nichtpublizistische Intranetbetreuung / firmeninterne Korrespondenzen betreuen, könnte unter Umständen von einer Auftragsvereinbarung die Rede sein. Da auch hier Prüfrechte der Auftraggeber nicht realisierbar sein werden, müsste genau überlegt werden, ob nicht auch hier eine andere Vertragsgestaltung angesagt ist.

Mitarbeiter/innen von Landesdatenschutzbehörden sehen das freilich manchmal erheblich entspannter. Manchmal lautet hier der Rat, doch einfach für jede Geschäftsbeziehungen Auftragsverarbeitungsverträge herauszugeben oder zu akzeptieren, das wäre doch am sichersten. Aus Sicht des DJV ist diese Ansicht zweifelhaft, denn eine Verpflichtung zu Kontrollen, die

man/frau nicht bei sich zuhause erlauben möchte, sollte niemand eingehen.

Verarbeitungsverzeichnis und Technikfolgenabschätzung

Die Verarbeitung von Daten ist durch ein Verarbeitungsverzeichnis zu dokumentieren, in dem für jedes Verfahren die/der Verantwortliche, der Zweck und andere Angaben einzutragen sind. Dazu gibt es bereits auf den Seiten der Datenschutzbehörden Musterformulierungen. Darüber hinaus müssen bei Verfahren, die mit besonderen Risiken verbunden sind oder neue Technologien darstellen, Vermerke erstellt werden, in denen eine Technikfolgenabschätzung vorgenommen und Risiken der verwendeten Technik dargestellt und abgewogen werden.

Weitere (kommende) Pflichten

Noch mehr Herausforderungen kommen auf Vereinigungen und Firmen erst noch zu, wenn (voraussichtlich 2019) die europäische ePrivacy-Richtlinie kommt. Sie soll erst richtig detailliert regeln, was in der digitalen Welt für den Datenschutz gilt, etwa:

- Kein Verbot von Werbeanrufen; nur bei vorliegendem Widerspruch
- Einverständnis für Datenverarbeitung erforderlich
- Einfacher Schutz vor Online-Tracking
- Datenschutz als Grundeinstellung
- Keine Datenerfassung bei Offline-Aktivitäten

Änderungen von Vertragsregelungen und Geschäftsbedingungen

Wie bereits mehrfach in dieser Mitgliederinformation ausgeführt, ändert sich für Journalistinnen und Journalisten bei journalistischer Arbeit und auch bei PR-Arbeit, die auf Veröffentlichung in den Medien zielt, im Interesse der Meinungs- und Medienfreiheit praktisch nichts. Journalistinnen und Journalisten sind von wesentlichen Bestimmungen des Datenschutzrechts ausgenommen. Daher müssen und können sie mit ihren Auftraggebern – abgesehen von den datenschutzrechtlichen journalistischen „Kernpflichten“ (Redaktionsgeheimnis, geeignete Organisation und Technik) - keine wirksamen Regelungen mit ihren journalistischen Auftraggebern/Abnehmern treffen, was die wechselseitigen Pflichten im Umgang mit den Daten angeht. Denn eine Redaktion, die von Freien Informationen hält, kann – datenschutzrechtlich gesehen - diese nach eigenem Ermessen verwenden und kann durch Aussagen in einem Vertrag kaum gebunden werden. Allenfalls sind die konkreten Formulierungen durch das Urheberrecht geschützt, die Tatsachen oder Fakten über Personen können durch Verträge zumindest datenschutzrechtlich nicht „unter dem Deckel“ gehalten werden.

In den Muster-AGB steht schon seit langer Zeit der Hinweis, dass das Material nur redaktionell verwendet werden darf, womit der Hinweis auf das Redaktionsgeheimnis vorhanden ist.

Die einzige Frage, die sich noch stellen könnte, wäre die Frage der Haftung für Schadensersatzforderungen, die wegen behaupteten Schäden durch Schadensersatzverletzungen gegenüber dem Medium durchgesetzt werden (ein bislang nicht bekannter Fall, aber denkbar) oder auch parallel gegenüber Freien erhoben werden. Hier stellt sich die Frage, ob eine Redaktion nicht versuchen könnte,

die Freien in (Mit-)Haftung zu nehmen oder umgekehrt die Freien einen Freistellungsanspruch gegenüber der Redaktion haben. Die gleiche Frage gilt, falls wegen des Umgangs mit den Daten ein Bußgeld der Datenschutzbehörde verhängt würde (was aber ein sehr unwahrscheinlicher Fall ist, da die Behörde für die journalistische Arbeit der Redaktionen und Freien gar nicht zuständig ist).

In den DJV-Musterverträgen und Muster-AGB sind schon bislang Formulierungen zu finden, mit denen die Haftung für Schäden auf Grund von Publikationen dem Auftraggeber zugeordnet wird. Vor allem der klare Satz: „Der Auftraggeber trägt die alleinige presse, zivil- und strafrechtliche Verantwortung für die Veröffentlichung von Beiträgen.“ Allenfalls könnte dort, wo derzeit von Persönlichkeitsrechten die Rede ist, das Wort „Datenschutzrechte“ ergänzt werden, und dort, wo von „presse—und strafrechtliche Sanktionen“ gesprochen wird, nach „presse“ noch ein Schrägstrich „datenschutz“ eingefügt werden. Entsprechendes kann gegenüber den Ansprüchen Dritter ausformuliert werden.

Da die datenschutzrechtlichen Sanktionen eigentlich nur dort ansetzen dürften, wo es um die nichtjournalistischen Aspekte der Arbeit geht, also um Prozesse, die vor oder nach der Veröffentlichung eines Beitrags erfolgen, könnte das ebenso in den Verträgen neu formuliert werden.

Außerdem könnte auch daran gedacht werden, den Hinweis auf die Versicherungsmöglichkeit durch die Einschränkung zu ergänzen, dass eine Versicherung gegen Bußgelder wiederum nicht möglich erscheint. Damit würde dem Vorwurf vorgebeugt, die Bedingungen würden mit dem Hinweis auf die Versicherungsmöglichkeit zu viel versprechen, wodurch der Vertrag bzw. die AGB an dieser Stelle eventuell ungültig

sein könnten. Das ist allerdings ein recht unwahrscheinliches Szenario.

Daher müssen Mitglieder ihre Vertragsregeln und Geschäftsbedingungen nicht unbedingt verändern. Der DJV hat dennoch im Anhang zu dieser Information einige denkbare Änderungen ausformuliert, die Mitglieder direkt übernehmen können.

Klar ist natürlich auch, dass die Musterverträge und AGB des DJV keine Garantie darstellen können, ob nicht doch einmal Ansprüche von Dritten oder Redaktionen selbst gegenüber ihren Freien durchgesetzt werden können. Daher ist eine Versicherung so wichtig, trotz Vertragsklauseln oder AGB.

Wer dagegen nichtjournalistische Tätigkeiten ausübt, wird hierfür dagegen ausführlichere Bedingungen benötigen, in denen der Zweck und Umgang mit den Daten sowie die Rechtsgrundlage sehr genau und verständlich erläutert wird. Da der DJV freilich nur Musterbedingungen für die journalistische Arbeit seiner Mitglieder ausarbeiten kann, muss hier auf Muster aus den jeweiligen Arbeitsbereichen verwiesen werden. Wer etwa noch als IT-Berater/in tätig ist, wird gut beraten sein, die Vertragsmuster der Branchenverbände der IT-Branche (z.B. Bitkom) heranzuziehen.

Mehr Informationen vom DJV

Diese Informationsschrift ist als vorläufige Mitgliederinformation gedacht und wird regelmäßig überarbeitet. Die Neufassungen sind dann unter djh.de bzw. djh.de/freie abrufbar. Außerdem gibt es zum Thema Webinare, die unter journalistenwebinar.de gebucht werden können, für Mitglieder sind

sie kostenlos. Die Aufzeichnungen der Webinare bzw. die Unterlagen sind für Mitglieder im Intranet abrufbar (dazu in das DJV-Intranet einwählen, dort oben rechts den Button „Webinare“ wählen und auf der angezeigten Seite zu den Meldungen herunterscrollen, dort ist der Link zu den Aufzeichnungen). Wir empfehlen allerdings auch und gerade die individuelle Rechtsberatung zum Thema.

Weitere Informationsquellen

- Webseiten Bundesbeauftragte Daten (bfdi) www.bfdi.bund.de
- mit Mustern für Verzeichnis Verarbeitungstätigkeiten
- mit Kurzpapieren zu den einzelnen Punkten der DSGVO
- Webseiten Landesdatenschutzämter mit weiteren Infos
- Wordpress-DSGVO-Informationen z.B. <https://de.wordpress.org/plugins/wp-gdpr-compliance>HYPERLINK "https://de.wordpress.org/plugins/wp-gdpr-compliance/" /
- Webinar von Datenschutz-Grundverordnung.eu: [Webinaraufzeichnung](#)

Redaktion: Michael Hirschler
(Tel. 0228 / 2 01 72 18, hir@djh.de)

BESONDERS KURZE MUSTER-FORMULIERUNGEN FÜR EINE DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Wer im Journalismus und/oder in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit tätig ist, fällt im Regelfall nur unter wenige Vorschriften der DS-GVO. Bei der journalistischen und/oder Presse- und Öffentlichkeitsarbeit gibt es daher im Prinzip keine der so genannten DS-GVO-Informationspflichten. Das gilt zumindest dann, wenn auf der Internetseite, um die es geht, die Daten von Besucher/innen deswegen erfasst werden, weil das für die journalistische Arbeit bzw. die Arbeit der Pressestelle von Interesse ist (z.B. zur Konzeption neuer Beiträge anhand des Lese-Interesses in einer bestimmten Region oder auf Grund des Verhaltens der Besucher/innen innerhalb der Angebote auf einer Internetseite).

Anders wäre es nur, wenn die Datenerfassung solche Gründe nicht hat, sondern Daten beispielsweise deswegen erfasst werden, weil ein Anzeigenkunde auf der Internetseite diese Daten bekommen soll. Auch die Nutzung von Social-Media-Plugins auf der Internetseite wird im Regelfall dazu führen, dass die DS-GVO für diesen Bereich zur Anwendung kommt und damit auch die Informationspflichten entstehen.

Datenschutzerklärungen sind für rein journalistische und / oder nur für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit erforderliche Zwecke im Prinzip nicht erforderlich. Sie können natürlich dennoch auf freiwilliger Basis bereitgestellt werden, weil manche Besucher von Internetseiten das heutzutage erwarten. Nachstehend sind einige Beispiele für besonders kurze Datenschutzerklärungen aufgeführt. Besonders ausführliche finden sich dagegen im nächsten Abschnitt.

Wer neben der journalistischen Arbeit auch andere Tätigkeiten ausübt (z.B. Motivationskurse anbietet oder Sportveranstaltungen organisiert) und das auf der gleichen Internetseite mit anbietet, wird allerdings um die ausführliche Variante der Datenschutzerklärung nicht herumkommen.

1. Kürzeste Variante: -

Inhalt: ---

***Erläuterung:** Der Journalismus ist nach den Regelungen im Landespresserecht von wesentlichen Teilen der Datenschutz-Grundverordnung ausgenommen. Dazu gehören auch die Bestimmungen zu den Informationspflichten im Falle einer Verarbeitung personenbezogener Daten. Rechtsgrundlage sind die Bestimmungen im Landespressegesetz (in manchen Bundesländern ist das auch im Landesmedien- und / oder Landesdatenschutzgesetz geregelt).*

Es besteht rein datenschutzrechtlich auch keine Pflicht, darauf hinzuweisen, dass jemand überhaupt als Journalist/in tätig ist bzw. dass eine Internetseite ein journalistisches Angebot ist. Sonst wären investigative Internetseiten gar nicht möglich.

Gleiches gilt für Personen, die in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit tätig sind und dort für Medienveröffentlichungen, Meinungsäußerungen (Stellungnahmen) oder die Informationsarbeit zuständig sind. Die Rechtsgrundlage hierfür ist in der Regel darin zu sehen, dass sie im Regelfall unter den Begriff der Presse fallen oder aber die Grundrechte aus Artikel 5 Grundgesetz, Artikel 11 Charta der Grundwerte der Europäischen Union in Verbindung mit Artikel 85 der Datenschutz-Grundverordnung geltend machen können. In einigen Bundesländern können sie sich auch auf Regelungen im Landesdatenschutzgesetz berufen, manchmal direkt oder in analoger Anwendung. In anderen Bundesländern fehlen solche Regelungen, weswegen die Berufung auf die oben genannten Grundrechte/Grundwerte erforderlich wäre.

2. Etwas Info darf sein: Michaela Musterfrau, Journalistin

Inhalt: „Michaela Musterfrau, Journalistin“

Erläuterung: *Wer seine Internetseite nicht investigativ nutzt, kann natürlich auf den eigenen Beruf aufmerksam machen. Das macht es den interessierten Leser/innen, den Berufsabmahner/innen und den Datenschutzbehörden klar, dass es hier die Ausnahmen von der DS-GVO gelten. Und dazu gehört, dass es keine datenschutzrechtlichen Informationspflichten von Journalisten und Personen in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit gibt.*

*Personen, die in der **Presse- und Öffentlichkeitsarbeit** tätig sind, schreiben entsprechend: „Michaela Musterfrau, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“.*

3. Kurz und unterhaltsam

Inhalt: „Michaela Musterfrau, Journalistin. Ich darf das (§ 12 Landespressegesetz, Artikel 85 Datenschutz-Grundverordnung, Artikel 5 Grundgesetz, Artikel 11 EU-Grundwerte-Charta).“

Erläuterung: *Die Angabe der rechtlichen Grundlagen ist - wie bereits gesagt – zwar nicht erforderlich, ist aber ein nützlicher Service, falls jemand das nicht glauben mag.*

*Personen, die in der **Presse- und Öffentlichkeitsarbeit** tätig sind, schreiben entsprechend: „Michaela Musterfrau, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Ich darf das ((§ 12 Landespressegesetz, Artikel 85 Datenschutz-Grundverordnung, Artikel 5 Grundgesetz, Artikel 11 EU-Grundwerte-Charta)“.*

*Bitte achten Sie darauf, dass der angegebene § 12 Landespressegesetz nur ein Beispiel ist. Bitte verwenden Sie die zutreffende Rechtsgrundlage in Ihrem Bundesland. In manchen Bundesländern gibt es auch keine explizite Regelung für die **Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**. Hier ist dann nur zu nennen: „Artikel 85*

Datenschutz-Grundverordnung, Artikel 5 Grundgesetz, Artikel 11 EU-Grundwerte-Charta“)

4. Ein wenig belehrend

Inhalt: „Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist Michaela Musterfrau, Journalistin. Der Journalismus ist nach den Regelungen im Landespresserecht von wesentlichen Teilen der Datenschutz-Grundverordnung ausgenommen. Dazu gehören auch die Bestimmungen zu den Informationspflichten im Falle einer Verarbeitung personenbezogener Daten. Rechtsgrundlagen für diese Ausnahme sind Artikel 5 Grundgesetz, Artikel 11 der Charta der Grundwerte der Europäischen Union sowie Artikel 85 der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit Bestimmungen des deutschen Rechts, u.a. Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, sowie Bestimmungen im Landespressegesetz, in manchen Bundesländern auch im Landesmedien- und / oder Landesdatenschutzgesetz, nach Maßgabe der diesbezüglichen Rechtsprechung. Selbstverständlich beachte ich bei meiner Arbeit das journalistische Datengeheimnis und achte auf ein angemessenes Datenschutzniveau bei der Organisation und Technik der Verarbeitung personenbezogener Daten. Sollten Sie der Auffassung sein, dass die Verbreitung von Bildaufnahmen Ihrer Person oder von Ihnen vertretenen Angehörigen gegen ihre berechtigten Interessen verstößt, können Sie mir das gerne mitteilen, Ihr Anliegen wird selbstverständlich geprüft.“

Personen, die in der **Presse- und Öffentlichkeitsarbeit** tätig sind, schreiben entsprechend: „Michaela Musterfrau, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Die Meinungs- und Informationsarbeit ist von wesentlichen Teilen der Datenschutz-Grundverordnung ausgenommen. Rechtsgrundlagen für diese Ausnahme sind Artikel 5 Grundgesetz, Artikel 11 der Charta der Grundwerte der Europäischen Union sowie Artikel 85 der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit Bestimmungen des deutschen Rechts, u.a. Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, sowie Bestimmungen im Landespressegesetz, in manchen Bundesländern auch im Landesmedien- und / oder Landesdatenschutzgesetz, nach Maßgabe der diesbezüglichen Rechtsprechung. Zu diesen Ausnahmen gehören auch die Bestimmungen zu den Informationspflichten im Falle einer Verarbeitung personenbezogener Daten. Selbstverständlich beachte ich bei meiner Arbeit das journalistische Datengeheimnis und achte auf ein angemessenes Datenschutzniveau bei der Organisation und Technik der Verarbeitung personenbezogener Daten. Sollten Sie der Auffassung sein, dass die Verbreitung von Bildaufnahmen Ihrer Person oder von Ihnen vertretenen Angehörigen gegen ihre berechtigten Interessen verstößt, können Sie mir das gerne mitteilen, Ihr Anliegen wird selbstverständlich geprüft.“

Erläuterung: *Auch wenn im Journalismus und/oder in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Informationspflichten nach der DS-GVO nicht bestehen, kann eine etwas ausführlichere Datenschutzerklärung auf freiwilliger Basis sinnvoll sein, um interessierten Leser/innen auf*

einer Internetseite zu erklären, warum die Datenschutzerklärung – verglichen mit anderen – so kurz ist.

AUSFÜHRLICHE MUSTER-FORMULIERUNGEN FÜR EINE DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Wie bereits im vorherigen Abschnitt dargestellt, besteht für die journalistische Arbeit und/oder Tätigkeiten im Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit keine Pflicht zur Information über die Datenverarbeitung, mithin auch keine Pflicht zur Veröffentlichung von Datenschutzerklärungen, sofern personenbezogene Daten nur zu journalistischen Zwecken und/oder für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit verarbeitet werden. Freilich kann es sein, dass jemand auch Anzeigen auf der eigenen Internetseite geschaltet hat und deswegen Daten von Besucher/innen verarbeitet werden, oder es gibt andere Aspekte auf einer Internetseite, die dazu führen, dass sie als nichtjournalistisches Angebot, das auch keine Presse- und Öffentlichkeitsarbeit darstellt, qualifiziert werden muss. Im Übrigen wird heute oftmals eine Datenschutzerklärung erwartet, und wer nichts oder nur wenig mitteilt, macht sich unter Umständen zumindest moralisch angreifbar. Daher finden sich nachstehend sehr Musterformulierungen.

Bitte suchen Sie sich die für Ihr Büro passenden Formulierungen heraus. Die Formulierungen hier sind sehr ausführlich. Das hat allerdings den Vorteil, dass Ihnen niemand vorwerfen kann, dass Sie nicht ausreichend und nicht verständlich kommuniziert haben. Beachten Sie auch, dass hier viele Varianten genannt werden. Welche zu Ihren Internetseiten passen, kann nur die individuelle Prüfung ergeben.

Die hier genannten Varianten erläutern (anders als viele im Internet abrufbare Muster) auch die Grundlagen und Abläufe der Datenverarbeitung außerhalb der Internetseiten. Es wird also auch erläutert, wie generell im Büro (z.B. mit E-Mails) umgegangen wird. Solche Angaben können deswegen sinnvoll sein, weil natürlich auch solche Datenverarbeitungsvorgänge zu Streit führen können und es daher sinnvoll ist, diese einmal klar darzustellen. Natürlich sollte dann auch in jeder E-Mail, auf Rechnungen und auf der Visitenkarte auf den Link zur Datenschutzerklärung hingewiesen werden.

Rechtlich am sichersten ist es, wenn Besucher einer Seite die Datenschutzerklärung durch ein „Ok“ bestätigen müssen statt nur den Link zu sehen. Darüber hinaus wäre es natürlich noch sicherer, wenn die Lektüre der Internetseite überhaupt nur möglich wäre, nachdem das „Ok“ zur Datenschutzerklärung abgegeben wurde.

Allgemeinverständliche Einleitung:

Verantwortliche/r: Verantwortlich im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) ist:

(Namen eintragen, Adresse)

Soweit im nachstehenden Text von „wir“, „uns“, „Journalismusbüro“, „Redaktion“ die Rede ist, wird damit die/der Verantwortliche im Sinne der DSGVO und des BDSG gemeint.

Zweck der Datenverarbeitung: Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die/den Verantwortlichen erfolgt zu den folgenden Zwecken:

- Für die journalistische Arbeit in/für Medien jeder Art, einschließlich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für Bürger, Vereine, Firmen, Behörden und andere
- Zur Dokumentation von Abläufen im Journalismusbüro sowie auf unseren Internetseiten und unseren sonstigen digitalen Angeboten, insbesondere zur Wahrung unserer Rechtspositionen sowie für eventuell erforderliche Maßnahmen zur Rechtsverteidigung gegenüber Ansprüchen, die gegenüber dem Journalismusbüro geltend gemacht werden bzw. zur Geltendmachung eigener Ansprüche gegenüber Dritten
- Aus Rechtsgründen, insbesondere auch steuerrechtlichen Vorschriften zur Aufbewahrung von Geschäftsvorfällen und Rechnungen
- Aus berechtigten Interessen, soweit die vorstehenden Zwecke nicht bereits gegeben sind oder die Datenverarbeitung insofern nicht ausreichend rechtfertigen können

Die hier angegebenen Zwecke sind nicht abschließend gemeint, weitere Zwecke ergeben sich auch aus dem Wortlaut wie auch dem Sinn und Zweck der nachstehenden Bestimmungen.

Dauer der Datenverarbeitung: Soweit wir personenbezogene Daten für die journalistische Arbeit im vorgenannten Sinne verarbeiten, sehen wir aus Gründen der Medien-, Meinungs- und Informationsfreiheit eine zeitliche Begrenzung der Verarbeitung nicht vor. Es steht Ihnen dennoch frei, uns auch in solchen Fällen besondere Gründe mitzuteilen, aus denen Sie eine solche Begrenzung wünschen (z.B. Wunsch nach nachträglicher Pseudonymisierung oder Löschung von Einsendungen). Aus der Möglichkeit, uns Ihre Wünsche mitzuteilen, entsteht freilich keine Rechtspflicht unsererseits, diesen Wünschen zu entsprechen.

Allgemeine Hinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten / Datenschutzhinweise

Zunächst weisen wir darauf hin, dass wir die auf diesen Seiten sowie auf/in anderen Medien/Formen veröffentlichten personenbezogenen Daten von uns auf Grund der durch Artikel 11 der Grundwerte-Charta der Europäischen Union und Artikel 5 Grundgesetz gewährleisteten Medien- und Meinungsfreiheit verarbeitet bzw. veröffentlicht werden dürfen. Als Medium / Meinungsträger sind wir nach Artikel 85 der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit dem für uns geltenden Landespresse-/Landesmediengesetz/Landesdatenschutzgesetz bzw. dem Rundfunkstaatsvertrag/Rundfunkgesetz des Bundeslandes (...) für den Bereich der journalistischen Arbeit von wesentlichen Bestimmungen des Datenschutzrechts ausgenommen und dürfen personenbezogene Daten nach eigenem Ermessen journalistisch verarbeiten.

Wir sind als Redaktion/Journalistin/Journalist im Übrigen gesetzlich verpflichtet, das Datengeheimnis der journalistischen Daten zu achten und die Daten nur journalistisch zu verarbeiten, sowie geeignete organisatorische und technische Maßnahmen für die Datenverarbeitung zu treffen.

Gleichzeitig sind wir im Bereich nichtjournalistischer Tätigkeit (z.B. Webshop)

vollständig an die Regelungen des Datenschutzrechts gebunden.

Die nachstehenden Ausführungen haben erhebliche Bedeutung für Ihre Person bzw. Ihre persönlichen Daten. Die Lektüre und Kenntnisnahme hat unter Umständen erhebliche Bedeutung für Ihre Daten, Ihre rechtliche Position gegenüber dem Journalismusbüro und/oder Dritten. Aus Sicht des Journalismusbüro binden Sie sich vertraglich gegenüber dem Journalismusbüro, wenn Sie nach Lektüre und Kenntnisnahme die Internetseite weiter nutzen oder sich mit dem Journalismusbüro über E-Mail oder auf anderem Weg in Verbindung setzen.

Lesen Sie diese Regeln daher sorgfältig und ziehen Sie rechtlichen Rat hinzu, wenn Sie eine Regelung nicht verstehen. Personen im Alter unter 18 Jahren müssen diese Ausführungen ihren Sorgeberechtigten zeigen und deren Zustimmung einholen.

Unabhängig von der Frage, ob ein wirksamer Vertrag zustande kommt, kann eine Datenverarbeitung durch uns allerdings auch auf Grundlage des Grundrechts auf Meinungs- und Medienfreiheit und/oder auf Grund eines (damit verbundenen oder davon unabhängigen) berechtigten Interesses des Journalismusbüro beruhen.

Soweit im Folgenden vom Journalismusbüro die Rede ist, betrifft dies die Mitarbeiter/innen des Journalismusbüro und deren Erfüllungsgehilfen, d.h. die Inhaberin/den Inhaber und deren angestellte oder freie Mitarbeiter/innen.

Erläuterung des Begriffs „Daten“:

Soweit nachstehend von „Daten“ die Rede ist, sind damit personenbezogene Daten gemeint bzw. Daten, die einen Personenbezug unter nicht völlig unverhältnismäßigem Aufwand ermöglichen, d.h. Rückschlüsse auf Sie ermöglichen. Das sind „*alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind*“ (Artikel 4 Nr.1 DSGVO).

Soweit es nachstehend um diese Daten geht, können das beispielsweise sein:

- Namen und Adressen von Geschäftspartnern (Mitarbeiter/innen von Auftraggebern für journalistische Aufträge, PR-Tätigkeiten, Corporate Publishing und weitere nichtredaktionelle Aufträge) oder Informant/inn/en (freie Mitarbeiter/innen, Bürger/innen/“Whistleblower“, Mitarbeiter/innen von Pressestellen etc.),
- Inhalte von Schreiben, zur Verfügung gestellte Texte, Fotos, Audio- oder Videodaten, sonstige Datensammlungen,
- Datum/Uhrzeiten der Kontaktaufnahme, Daten wie die IP-Adresse, die von besuchten Servern ermittelt und deren Administratoren/innen/Kunden/innen angezeigt werden können, wenn Sie Internetseiten besuchen, ohne dazwischengeschaltete Server wie etwa z.B. die so genannten „TOR“-Server zu nutzen.

Hinweise, wie Datenübermittlung begrenzt werden können:

Wir weisen zunächst darauf hin, dass Sie auch ohne Besuch dieser Internetseite Kontakt zu uns aufnehmen und/oder Informationen über uns bekommen können. Dadurch minimieren Sie im Regelfall den Umfang der uns übermittelten und Dritten dabei eventuell einsehbaren Daten in erheblichem Umfang.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass wir auch anonyme Zusendungen oder Schreiben unter Pseudonym akzeptieren; allerdings macht uns das natürlich die Recherche nicht einfacher bzw. wir benötigen dann im Regelfall dennoch die Angabe irgendeiner Kontaktmöglichkeit, falls wir von Ihnen noch weitere Informationen benötigen. Wir werden aber auch anonyme Einsendungen prüfen.

Gerade wenn es um sensible Informationen geht, die Sie bei uns einsehen wollen oder an uns übermitteln wollen, ist der digitale Weg der Übermittlung/Lektüre nicht unbedingt die sinnvollste Methode.

(Wenn Sie dennoch digital mit uns kommunizieren, empfehlen wir die Verwendung von Verschlüsselungsprogrammen. Die von uns genutzte(n) Verschlüsselungsmethode(n) sind unter dem Menüpunkt „Kontakt“ erläutert.)

Wenn Sie uns personenbezogene Daten zuschicken, ohne von uns empfohlene Verschlüsselungsprogramme zu benutzen, sollten Sie die Datei zumindest mit einem Passwort schützen und uns das Passwort auf einem anderen Wege zukommen lassen.

Auch E-Mail ist nicht erforderlich: Rufen Sie einfach unter Telefonnummer (...) an und hinterlassen Sie Ihre Kontaktdaten. Außerdem können Sie uns auch postalisch kontaktieren unter der Adresse: (...). Selbstverständlich können Sie uns während folgender Wochentage und Uhrzeiten auch in unserem Büro erreichen: (...)

Für den Fall, dass für Sie aus bestimmten Gründen keinen direkten Kontakt (auch) auf den genannten Wegen zu uns aufnehmen können/wollen, können wir Ihnen zudem folgende weitere Adresse einer anderen Person bzw. eine Methode nennen, mit der Sie uns Ihre Informationen/Kontaktdaten etc. übermitteln können: (...)

Allgemeinverständliche Hinweise auf Datenerfassung:

Wenn Sie die von uns unter der Domain bereit gestellten Seiten über ein digitales Gerät (Computer, Smart-TV, Smartphone etc.) betrachten/besuchen, machen Sie sich bitte klar, dass Ihre Daten in diesem Zusammenhang auf vielerlei Weise erfasst werden bzw. erfasst werden können. Wie das passiert oder passieren kann, wird im Folgenden geschildert.

Es wird zunächst darauf hingewiesen, dass es auch sein kann, dass sie diese Seiten/Inhalte über eine andere Domain als der oben genannten angezeigt bekommen. Das ist vom Journalismusbüro im Regelfall nicht beabsichtigt und mit niemanden vereinbart worden. Technisch ist es aber für Dritte möglich, dass andere Seiten die Inhalte dieser Seite so einbinden, dass es so wirkt, als wäre die Domain vom Journalismusbüro selbst bereitgestellt werden (z.B. durch so genanntes „Framing“). Sollten Sie diese Seite auf eine solche Weise unter einer anderen Domain angezeigt bekommen, kann es sein, dass diese erheblich mehr ihrer Daten abfragen, so dass wir empfehlen, in einem solchen Fall den Browser bzw. ihr Programm zur Anzeige von Inhalten zu schließen und unsere Seite nur unter der oben genannten Domain direkt abzurufen.

Es kann auch sein, dass das Journalismusbüro eine Seite des Journalismusbüros selbst in einem sozialen Medium mit einem Internetlink nennt und dadurch die Inhalte der Seite direkt über das soziale Medium aufgerufen werden. Auch hier gilt, dass Sie damit im Regelfall personenbezogene Daten an das jeweilige soziale Medium übermitteln und diese von dem Medium verarbeitet werden. In einem solchen Fall sollten Sie sich überlegen, ob es nicht besser ist, den Link direkt im Browser aufzurufen und ihn nicht im/über das soziale Medium zu lesen.

Wenn Sie diese Internetseite/n unter der Domain ... und darauf befindlichen Inhalte wie Fotos, Audios, Filme etc. abrufen bzw. über darauf befindliche Eingabeformulare Daten eingeben, werden grundsätzlich auch ohne unsere Mitwirkung immer Daten verarbeitet, die Aufschluss über ihre Person geben können; die Details finden Sie dazu weiter unten.

Angaben zu konkret verwendeten Programmen/Mechanismen zur Datenerfassung:

Das Journalismusbüro selbst setzt auf diesen Internetseiten keine Programme oder sonstigen Mechanismen ein, mit denen personenbezogene Daten von Besuchern in besonderer Weise verarbeitet werden. Mit „besonderer Weise“ sind technische oder sonstige Methoden gemeint, mit denen Daten von Besuchern in einer Weise verarbeitet werden, die über die Art der Verarbeitung hinausgeht, die bereits durch vom Journalismusbüro nicht beeinflussbare Techniken oder Methoden erfolgt, beispielsweise Techniken oder Methoden auf dem Computer von Besuchern selbst oder auf technischen Geräten von Dritten, mit deren Hilfe Besucher die Internetseiten des Journalismusbüros aufrufen.

oder:

Das Journalismusbüro selbst setzt auf diesen Internetseiten die folgenden Programme oder sonstigen Mechanismen ein, mit denen personenbezogene Daten von Besuchern verarbeitet werden:

Hinweis auf Cookies, sofern verwendet:

(...) (Diese Internetseite verwendet Cookies, das sind Textdateien, die bei einem Besuch unserer Seiten auf Ihrem Computer oder sonstigem Gerät gespeichert werden. Diese ermöglichen uns, wiederholte Besuche festzustellen, um aus dem Nutzerverhalten Hinweise für unsere redaktionelle Arbeit zu gewinnen, welche Inhalte besonders attraktiv sind. Wir verwenden diese Textdateien nicht dazu, um diese in Verbindung mit Ihrem Namen oder etwa mit über Kontaktformulare eingegebene Namen und sonstigen Daten zu bringen.)

(Cookies/Textdateien werden nur für die Dauer ihres Besuches auf unserer Seite auf Ihrem Gerät gespeichert / werden für die Dauer von (...) gespeichert, weil...)

(Hinweis: Die Formulierung dieses Textteils ist davon abhängig, ob und wie Sie Cookies konkret einsetzen und kann hier nicht vorformuliert werden)

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung durch das Journalismusbüro ist die journalistische Arbeit, die geschützt wird durch Artikel 5 Grundgesetz und Artikel 11 der Charta der Grundwerte der Europäischen Union in Verbindung mit Artikel 85 der DSGVO und dem Landesmediengesetz/ Landespressegesetz/ Landesdatenschutzgesetz

(letzteres ist abhängig von dem Bundesland, in dem das Journalismusbüro ansässig ist).
Die besonderen Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten werden auch als Medienprivileg bezeichnet.

Nur hilfsweise weisen wir daher, sofern wir uns gegenüber Benutzer/innen auf eine vertragliche Vereinbarung berufen können, auch auf Artikel 6 Absatz 1 lit b DSGVO hin, der die Datenverarbeitung auf vertraglicher Grundlage erlaubt.

Darüber hinaus weisen wir ebenfalls hilfsweise auch hin auf Artikel 6 Absatz 1 lit f DSGVO, der die Datenverarbeitung beim Vorliegen eines berechtigten Interesses erlaubt, das in unserem Falle das Interesse an der Bereitstellung eines aktuellen und für Leser/innen interessanten Inhalts ist.

Nur insoweit die vorgenannten hilfsweise genannten Gründe nicht tragen, berufen wir uns weiterhin hilfsweise auf Artikel 6 Absatz 1 lit a DSGVO, der die Datenverarbeitung beim Vorliegen einer Einwilligung erlaubt. Diese Einwilligung sehen wir darin, dass Benutzer/innen diese Seite nutzen und diese Datenschutzerklärung gelesen haben oder die Existenz der Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen haben oder jedenfalls auf Grund der deutlichen Platzierung des Links zur Datenschutzerklärung auf der Internetseite zur Kenntnis nehmen konnten. *(Alternativ beispielsweise: Diese Einwilligung sehen wir darin, dass Sie auf „OK“ beim Pop-Up-Feld „Datenschutzhinweise“ geklickt haben, um diese Seiten vollständig sehen zu können).*

Hinweis auf Logfiles, sofern verwendet (Achtung, Beispieltext, nicht einfach so übernehmen):

Beim Aufrufen unserer Website (...) werden durch den auf Ihrem Endgerät zum Einsatz kommenden Browser automatisch Informationen an den Server unserer Website gesendet. Diese Informationen werden temporär in einem sog. Logfile gespeichert. Folgende Informationen werden dabei ohne Ihr Zutun erfasst und bis zur automatisierten Löschung gespeichert:

- IP-Adresse des anfragenden Rechners,
- Datum und Uhrzeit des Zugriffs,
- Name und URL der abgerufenen Datei,
- Website, von der aus der Zugriff erfolgt (Referrer-URL),
- verwendeter Browser und ggf. das Betriebssystem Ihres Rechners sowie der Name Ihres Access-Providers.

Die genannten Daten werden durch uns zu folgenden Zwecken verarbeitet:

- Gewährleistung eines reibungslosen Verbindungsaufbaus der Website,
- Gewährleistung einer komfortablen Nutzung unserer Website, Webanalyse und -statistik
- Zur Optimierung des redaktionellen Inhaltes bzw. zur Planung des in Zukunft angezeigten Inhalts einschließlich der Konzeption der Benutzerführung
- Auswertung der Systemsicherheit und -stabilität sowie
- zu weiteren administrativen Zwecken.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung durch das Journalismusbüro ist die journalistische Arbeit, die geschützt wird durch Artikel 5 Grundgesetz und Artikel 11 der Charta der Grundwerte der Europäischen Union in Verbindung mit Artikel 85 der DSGVO und dem Landesmediengesetz/ Landespressegesetz/ Landesdatenschutzgesetz (*letzteres ist abhängig von dem Bundesland, in dem das Journalismusbüro ansässig ist*). Die besonderen Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten werden auch als Medienprivileg bezeichnet.

Nur hilfsweise weisen wir daher, sofern wir uns gegenüber Benutzer/innen auf eine vertragliche Vereinbarung berufen können, auch auf Artikel 6 Absatz 1 lit b DSGVO hin, der die Datenverarbeitung auf vertraglicher Grundlage erlaubt.

Darüber hinaus weisen wir ebenfalls hilfsweise auch hin auf Artikel 6 Absatz 1 lit f DSGVO, der die Datenverarbeitung beim Vorliegen eines berechtigten Interesses erlaubt, das in unserem Falle das Interesse an der Bereitstellung eines aktuellen und für Leser/innen interessanten Inhalts ist.

Außerdem können wir uns hilfsweise auf Artikel 6 Absatz 1 lit c berufen, nach dem die Datenverarbeitung auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung erlaubt ist. Als Betreiber einer Internetseite sind wir ständig dazu verpflichtet dafür zu sorgen, dass diese Seite keine Gefahr für Dritte bzw. deren Rechte darstellt. Wir müssen beispielsweise regelmäßig die dahinter stehende Technik überprüfen und datentechnische Angriffe auf diese Seiten verhindern, deren Ziel in der Kaperung der Seiten bzw. der Realisierung anderen für Dritte schädlichen Verhaltens liegt.

Durch die Erstellung von Logfiles können wir verdächtige Vorgänge feststellen, die auf bevorstehende Angriffe bzw. bereits erfolgte Angriffsversuche hinweisen können, beispielsweise starke Zugriffe aus ungewöhnlichen Gegenden oder zu ungewöhnlichen Tageszeiten.

Nur insoweit die vorgenannten hilfsweise genannten Gründe nicht tragen, berufen wir uns weiterhin hilfsweise auf Artikel 6 Absatz 1 lit a DSGVO, der die Datenverarbeitung beim Vorliegen einer Einwilligung erlaubt. Diese Einwilligung sehen wir darin, dass Benutzer/innen diese Seite nutzen und diese Datenschutzerklärung gelesen haben oder die Existenz der Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen haben oder jedenfalls auf Grund der deutlichen Platzierung des Links zur Datenschutzerklärung auf der Internetseite zur Kenntnis nehmen konnten. (*Alternativ beispielsweise: Diese Einwilligung sehen wir darin, dass Sie auf „OK“ beim Pop-Up-Feld „Datenschutzhinweise“ geklickt haben, um diese Seiten vollständig sehen zu können*).

Hinweis auf Tracking-Tools, sofern verwendet:

(...) (Hinweis: Die Formulierung dieses Textteils ist davon abhängig, ob und wie Sie welche Tracking-Tools konkret einsetzen und kann hier nicht vorformuliert werden)

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung durch das Journalismusbüro ist die journalistische Arbeit, die geschützt wird durch Artikel 5 Grundgesetz und Artikel 11 der Charta der Grundwerte der Europäischen Union in Verbindung mit Artikel 85 der DSGVO und dem Landesmediengesetz/ Landespressegesetz/ Landesdatenschutzgesetz (*letzteres ist abhängig von dem Bundesland, in dem das Journalismusbüro ansässig ist*). Die besonderen Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten werden auch als

Medienprivileg bezeichnet.

Nur hilfsweise weisen wir daher, sofern wir uns gegenüber Benutzer/innen auf eine vertragliche Vereinbarung berufen können, auch auf Artikel 6 Absatz 1 lit b DSGVO hin, der die Datenverarbeitung auf vertraglicher Grundlage erlaubt.

Darüber hinaus weisen wir ebenfalls hilfsweise auch hin auf Artikel 6 Absatz 1 lit f DSGVO, der die Datenverarbeitung beim Vorliegen eines berechtigten Interesses erlaubt, das in unserem Falle das Interesse an der Bereitstellung eines aktuellen und für Leser/innen interessanten Inhalts ist.

Nur insoweit die vorgenannten hilfsweise genannten Gründe nicht tragen, berufen wir uns weiterhin hilfsweise auf Artikel 6 Absatz 1 lit a DSGVO, der die Datenverarbeitung beim Vorliegen einer Einwilligung erlaubt. Diese Einwilligung sehen wir darin, dass Benutzer/innen diese Seite nutzen und diese Datenschutzerklärung gelesen haben oder die Existenz der Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen haben oder jedenfalls auf Grund der deutlichen Platzierung des Links zur Datenschutzerklärung auf der Internetseite zur Kenntnis nehmen konnten. *(Alternativ beispielsweise: Diese Einwilligung sehen wir darin, dass Sie auf „OK“ beim Pop-Up-Feld „Datenschutzhinweise“ geklickt haben, um diese Seiten vollständig sehen zu können).*

Erläuterung von Datenerfassung durch Provider / Redaktionssysteme / Zusatzprogramme:

Das Journalismusbüro setzt als Redaktionssystem für die Inhalte das (Online-)Programm (...), z.B. Wordpress) ein. Die Konfiguration für dieses Programm bzw. Zusatzprogramme („Plugin“) sind so eingestellt, dass Daten von Besuchern nicht verarbeitet werden.

oder:

Die Konfiguration für dieses Programm bzw. Zusatzprogramme („Plugin“) sind so eingestellt, dass Daten von Besuchern wie folgt verarbeitet werden:

(...) (Die Formulierung dieses Textteils ist davon abhängig, ob und wie Sie welche Plugins konkret einsetzen und kann hier nicht vorformuliert werden)

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung durch das Journalismusbüro ist die journalistische Arbeit, die geschützt wird durch Artikel 5 Grundgesetz und Artikel 11 der Charta der Grundwerte der Europäischen Union in Verbindung mit Artikel 85 der DSGVO und dem Landesmediengesetz/ Landespressegesetz/ Landesdatenschutzgesetz *(letzteres ist abhängig von dem Bundesland, in dem das Journalismusbüro ansässig ist)*. Die besonderen Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten werden auch als Medienprivileg bezeichnet.

Nur hilfsweise weisen wir daher, sofern wir uns gegenüber Benutzer/innen auf eine vertragliche Vereinbarung berufen können, auch auf Artikel 6 Absatz 1 lit b DSGVO hin, der die Datenverarbeitung auf vertraglicher Grundlage erlaubt.

Darüber hinaus weisen wir ebenfalls hilfsweise auch hin auf Artikel 6 Absatz 1 lit f DSGVO, der die Datenverarbeitung beim Vorliegen eines berechtigten Interesses erlaubt, das in unserem Falle das Interesse an der Bereitstellung eines aktuellen und für Leser/innen interessanten Inhalts ist.

Nur insoweit die vorgenannten hilfsweise genannten Gründe nicht tragen, berufen wir uns weiterhin hilfsweise auf Artikel 6 Absatz 1 lit a DSGVO, der die Datenverarbeitung beim

Vorliegen einer Einwilligung erlaubt. Diese Einwilligung sehen wir darin, dass Benutzer/innen diese Seite nutzen und diese Datenschutzerklärung gelesen haben oder die Existenz der Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen haben oder jedenfalls auf Grund der deutlichen Platzierung des Links zur Datenschutzerklärung auf der Internetseite zur Kenntnis nehmen konnten. *(Alternativ beispielsweise: Diese Einwilligung sehen wir darin, dass Sie auf „OK“ beim Pop-Up-Feld „Datenschutzhinweise“ geklickt haben, um diese Seiten vollständig sehen zu können).*

Das Journalismusbüro hat das Programm und die Daten für die Darstellung dieser Internetseiten bei der Firma ... gespeichert (Hosting).

Das Journalismusbüro geht davon aus, dass die Firma ... Daten von Besuchern nicht verarbeitet.

Das Journalismusbüro kann allerdings keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten nicht doch über das Maß hinausgeht, das von der verarbeitenden Stelle angegeben wird.

oder:

Die Firma ... erhebt folgende Daten von Besuchern der bei ihr gehosteten Seiten/Daten:

(...) (Hinweis: Die Formulierung dieses Textteils ist davon abhängig, ob und wie Sie welche Daten konkret abfragen und kann hier nicht vorformuliert werden)

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung durch das Journalismusbüro ist die journalistische Arbeit, die geschützt wird durch Artikel 5 Grundgesetz und Artikel 11 der Charta der Grundwerte der Europäischen Union in Verbindung mit Artikel 85 der DSGVO und dem Landesmediengesetz/ Landespressegesetz/ Landesdatenschutzgesetz *(letzteres ist abhängig von dem Bundesland, in dem das Journalismusbüro ansässig ist)*. Die besonderen Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten werden auch als Medienprivileg bezeichnet.

Nur hilfsweise weisen wir daher, sofern wir uns gegenüber Benutzer/innen auf eine vertragliche Vereinbarung berufen können, auch auf Artikel 6 Absatz 1 lit b DSGVO hin, der die Datenverarbeitung auf vertraglicher Grundlage erlaubt.

Darüber hinaus weisen wir ebenfalls hilfsweise auch hin auf Artikel 6 Absatz 1 lit f DSGVO, der die Datenverarbeitung beim Vorliegen eines berechtigten Interesses erlaubt, das in unserem Falle das Interesse an der Bereitstellung eines aktuellen und für Leser/innen interessanten Inhalts ist.

Nur insoweit die vorgenannten hilfsweise genannten Gründe nicht tragen, berufen wir uns weiterhin hilfsweise auf Artikel 6 Absatz 1 lit a DSGVO, der die Datenverarbeitung beim Vorliegen einer Einwilligung erlaubt. Diese Einwilligung sehen wir darin, dass Benutzer/innen diese Seite nutzen und diese Datenschutzerklärung gelesen haben oder die Existenz der Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen haben oder jedenfalls auf Grund der deutlichen Platzierung des Links zur Datenschutzerklärung auf der Internetseite zur Kenntnis nehmen konnten. *(Alternativ beispielsweise: Diese Einwilligung sehen wir darin, dass Sie auf „OK“ beim Pop-Up-Feld „Datenschutzhinweise“ geklickt haben, um diese Seiten vollständig sehen zu können).*

Hinweis auf Kontaktformulare:

Das Journalismusbüro setzt auf seinen Seiten Kontaktformulare ein. Die dort abgefragten Daten werden vom Server unseres Internetdienstleisters verarbeitet, d.h. auf deren Server im Internet gespeichert / und uns anschließend durch eine (verschlüsselte/unverschlüsselte) E-Mail übermittelt / und von uns über eine verschlüsselte Verbindung aufgerufen / und sind von uns anschließend über eine verschlüsselte Verbindung abrufbar.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung durch das Journalismusbüro ist die journalistische Arbeit, die geschützt wird durch Artikel 5 Grundgesetz und Artikel 11 der Charta der Grundwerte der Europäischen Union in Verbindung mit Artikel 85 der DSGVO und dem Landesmediengesetz/ Landespressegesetz/ Landesdatenschutzgesetz (*letzteres ist abhängig von dem Bundesland, in dem das Journalismusbüro ansässig ist*). Die besonderen Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten werden auch als Medienprivileg bezeichnet.

Darüber hinaus können wir uns, sofern wir uns gegenüber Benutzer/innen auf eine vertragliche Vereinbarung berufen können, hilfsweise auch auf Artikel 6 Absatz 1 lit b DSGVO berufen, der die Datenverarbeitung auf vertraglicher Grundlage erlaubt.

Ebenfalls nur hilfsweise weisen wir daher auch hin auf Artikel 6 Absatz 1 lit f DSGVO, der die Datenverarbeitung beim Vorliegen eines berechtigten Interesses erlaubt, das in unserem Falle das in unserem Falle das Interesse an der Beantwortung Ihrer Anfrage oder die Bearbeitung einer von Ihnen eingegebenen Information ist, sowie unser Interesse an der Bereitstellung eines aktuellen und für Leser/innen interessanten Inhalts ist

Nur insoweit die vorgenannten hilfsweise genannten Gründe nicht tragen, berufen wir uns weiterhin hilfsweise auf Artikel 6 Absatz 1 lit a DSGVO, der die Datenverarbeitung beim Vorliegen einer Einwilligung erlaubt. Diese Einwilligung sehen wir darin, dass Benutzer/innen diese Seite nutzen und diese Datenschutzerklärung gelesen haben oder die Existenz der Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen haben oder jedenfalls auf Grund der deutlichen Platzierung des Links zur Datenschutzerklärung auf der Internetseite zur Kenntnis nehmen konnten. (*Alternativ beispielsweise: Diese Einwilligung sehen wir darin, dass Sie auf „OK“ beim Pop-Up-Feld „Datenschutzhinweise“ geklickt haben, um diese Seiten vollständig sehen zu können*).

Hinweis auf Auslandssitz der Firma:

(Die Firma befindet sich im Ausland, außerhalb der EU und auch nicht innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums. Daher gilt nach dem Recht der Europäischen Union eine Verarbeitung von Daten dort nur als sicher, wenn die Europäische Union hierzu eine positive Entscheidung über das Vorliegen des notwendigen Datenschutzniveaus getroffen hat oder eine andere Vereinbarung der EU mit diesem Land vorliegt oder besondere Sicherheiten und Kontrollrechte für die Zusammenarbeit mit der Firma im Ausland vorhanden sind. Konkret gilt hier:) (...)

(z.B. „Die Firma ... hat ihren Sitz in den USA. Nach dem EU-USA-Abkommen Privacy Shield gilt das notwendige Datenschutzniveau als erreicht, wenn es Kontrollrechte von uns sowie unseren Kunden/Partnern gegenüber der Firma gibt oder die Firma eine Lizenzierung durch das US-Handelsministerium hat. Im vorliegenden Fall gilt, dass die

Firma die Lizenzierung erhalten hat, siehe <https://www.privacyshield.gov/list>“)

Weitere Informationen zum Umfang des Datenschutzes durch diese Firma finden sich unter (...). Das Journalismusbüro kann allerdings keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten nicht doch über das Maß hinausgeht, das von der verarbeitenden Stelle angegeben wird.

oder:

Die Firma befindet sich in einem Staat, der außerhalb der Europäischen Union und Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums liegt und auch nicht von der EU-Kommission als Länder mit sicherem Datenschutzniveau anerkannt wurde oder besondere Abkommen mit der EU geschlossen hat, nach denen ein geeignetes Schutzniveau unter bestimmten Bedingungen vorliegt, d.h. der Betrieb der Webseite des Journalismusbüro erfolgt datenschutzrechtlich gesehen in einem unsicheren Land. Das Journalismusbüro arbeitet mit dieser Firma aber dennoch aus journalistischen Gründen zusammen, die in unserem Falle das Interesse an der Bereitstellung eines aktuellen und für Leser/innen journalistisch interessanten Inhalts ist.

Soziale Netzwerke / Buttons:

(Diese Seite verwendet Schaltflächen, mit denen Besucher diese Seiten in sozialen Netzwerken unter ihrem Namen bzw. ihren Einwahlbezeichnungen bekanntmachen sowie Kommentare abgeben können, die sowohl auf diesen Seiten als auch – abhängig von Einstellungen der Besucher in ihren Netzwerken – auf diesen Netzwerken zu sehen sind. Die Netzwerke erfassen in der Regel im Moment der Eingabe über diese Seiten personenbezogene Daten der Besucher, deren Umfang vom Journalismusbüro nicht zu beeinflussen ist, sondern sich nur aus den Geschäftsbedingungen bzw. Datenschutzbestimmungen der jeweiligen Netzwerke ergeben.)

(Das soziale Netzwerk befindet sich im Ausland, außerhalb der EU und auch nicht innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums. Daher gilt nach dem Recht der Europäischen Union eine Verarbeitung von Daten dort nur als sicher, wenn die Europäische Union hierzu eine positive Entscheidung über das Vorliegen des notwendigen Datenschutzniveaus getroffen hat oder eine andere Vereinbarung der EU mit diesem Land vorliegt oder besondere Sicherheiten und Kontrollrechte für die Zusammenarbeit mit der Firma im Ausland vorhanden sind. Konkret gilt hier:) (...)

(z.B. „Das soziale Netzwerk ... hat seinen Sitz in den USA. Nach dem EU-USA-Abkommen Privacy Shield gilt das notwendige Datenschutzniveau als erreicht, wenn es Kontrollrechte von uns sowie unseren Kunden/Partnern gegenüber der Firma gibt oder die Firma eine Lizenzierung durch das US-Handelsministerium hat. Im vorliegenden Fall gilt, dass die Firma die Lizenzierung erhalten hat, siehe <https://www.privacyshield.gov/list>“). Weitere Informationen zum Umfang des Datenschutzes durch diese Firma finden sich unter (...). Das Journalismusbüro kann allerdings keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten nicht doch über das Maß hinausgeht, das von der verarbeitenden Stelle angegeben wird.

(Diese Seite setzt auch Schaltflächen von sozialen Netzwerken von Anbietern ein, die außerhalb der Europäischen Union und Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums liegen und auch nicht von der EU-Kommission als Länder mit sicherem Datenschutzniveau

anerkannt wurden oder besondere Abkommen mit der EU geschlossen haben, nach denen ein geeignetes Schutzniveau unter bestimmten Bedingungen vorliegt, d.h. die Verwendung von Schaltflächen oder die Kommentierung ist auch in Netzwerken in datenschutzrechtlich gesehen unsicheren Ländern möglich, wenn sich das Journalismusbüro nach eigenem, journalistisch begründbaren Ermessen dafür entscheidet.)

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung durch das Journalismusbüro ist die journalistische Arbeit, die geschützt wird durch Artikel 5 Grundgesetz und Artikel 11 der Charta der Grundwerte der Europäischen Union in Verbindung mit Artikel 85 der DSGVO und dem Landesmediengesetz/ Landespressegesetz/ Landesdatenschutzgesetz (*letzteres ist abhängig von dem Bundesland, in dem das Journalismusbüro ansässig ist*). Die besonderen Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten werden auch als Medienprivileg bezeichnet.

Nur hilfsweise weisen wir daher, sofern wir uns gegenüber Benutzer/innen auf eine vertragliche Vereinbarung berufen können, auch auf Artikel 6 Absatz 1 lit b DSGVO hin, der die Datenverarbeitung auf vertraglicher Grundlage erlaubt.

Darüber hinaus weisen wir ebenfalls hilfsweise auch hin auf Artikel 6 Absatz 1 lit f DSGVO, der die Datenverarbeitung beim Vorliegen eines berechtigten Interesses erlaubt, das in unserem Falle das Interesse an der Bereitstellung eines aktuellen und für Leser/innen interessanten Inhalts ist.

Nur insoweit die vorgenannten hilfsweise genannten Gründe nicht tragen, berufen wir uns weiterhin hilfsweise auf Artikel 6 Absatz 1 lit a DSGVO, der die Datenverarbeitung beim Vorliegen einer Einwilligung erlaubt. Diese Einwilligung sehen wir darin, dass Benutzer/innen diese Seite nutzen und diese Datenschutzerklärung gelesen haben oder die Existenz der Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen haben oder jedenfalls auf Grund der deutlichen Platzierung des Links zur Datenschutzerklärung auf der Internetseite zur Kenntnis nehmen konnten. (*Alternativ beispielsweise: Diese Einwilligung sehen wir darin, dass Sie auf „OK“ beim Pop-Up-Feld „Datenschutzhinweise“ geklickt haben, um diese Seiten vollständig sehen zu können*).

Hinweise zu den sozialen Netzwerken im Einzelnen und deren Umgang mit Daten:

(... z.B. zu Twitter, Facebook etc.) (Hinweis: Die Formulierung dieses Textteils ist davon abhängig, ob und wie Sie welche sozialen Netzwerke konkret einsetzen und kann hier nicht vorformuliert werden)

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung durch das Journalismusbüro ist die journalistische Arbeit, die geschützt wird durch Artikel 5 Grundgesetz und Artikel 11 der Charta der Grundwerte der Europäischen Union in Verbindung mit Artikel 85 der DSGVO und dem Landesmediengesetz/ Landespressegesetz/ Landesdatenschutzgesetz (*letzteres ist abhängig von dem Bundesland, in dem das Journalismusbüro ansässig ist*). Die besonderen Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten werden auch als Medienprivileg bezeichnet.

Nur hilfsweise weisen wir daher, sofern wir uns gegenüber Benutzer/innen auf eine vertragliche Vereinbarung berufen können, auch auf Artikel 6 Absatz 1 lit b DSGVO hin, der die Datenverarbeitung auf vertraglicher Grundlage erlaubt.

Darüber hinaus weisen wir ebenfalls hilfsweise auch hin auf Artikel 6 Absatz 1 lit f DSGVO, der die Datenverarbeitung beim Vorliegen eines berechtigten Interesses erlaubt, das in unserem Falle das Interesse an der Bereitstellung eines aktuellen und für Leser/innen interessanten Inhalts ist.

Nur insoweit die vorgenannten hilfsweise genannten Gründe nicht tragen, berufen wir uns weiterhin hilfsweise auf Artikel 6 Absatz 1 lit a DSGVO, der die Datenverarbeitung beim Vorliegen einer Einwilligung erlaubt. Diese Einwilligung sehen wir darin, dass Benutzer/innen diese Seite nutzen und diese Datenschutzerklärung gelesen haben oder die Existenz der Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen haben oder jedenfalls auf Grund der deutlichen Platzierung des Links zur Datenschutzerklärung auf der Internetseite zur Kenntnis nehmen konnten. *(Alternativ beispielsweise: Diese Einwilligung sehen wir darin, dass Sie auf „OK“ beim Pop-Up-Feld „Datenschutzhinweise“ geklickt haben, um diese Seiten vollständig sehen zu können).*

Anmeldung zu Newslettern:

Wenn an dieser Stelle von Ihnen eine E-Mail-Adresse eingegeben wird, verwenden wir diese E-Mail-Adresse dafür, der angegebenen E-Mail-Adresse regelmäßig unseren Newsletter zu übersenden. Für den Empfang des Newsletters ist die Angabe einer E-Mail-Adresse ausreichend. Die Abmeldung ist jederzeit möglich, zum Beispiel über einen Link am Ende eines jeden Newsletters. Alternativ können Sie Ihren Abmeldewunsch gerne auch jederzeit an (...) per E-Mail senden.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung durch das Journalismusbüro ist die journalistische Arbeit, die geschützt wird durch Artikel 5 Grundgesetz und Artikel 11 der Charta der Grundwerte der Europäischen Union in Verbindung mit Artikel 85 der DSGVO und dem Landesmediengesetz/ Landespressegesetz/ Landesdatenschutzgesetz (letzteres ist abhängig von dem Bundesland, in dem das Journalismusbüro ansässig ist). Die besonderen Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten werden auch als Medienprivileg bezeichnet.

Darüber hinaus können wir uns, sofern wir uns gegenüber Benutzer/innen auf eine vertragliche Vereinbarung berufen können, die aus Sicht des Journalismusbüro regelmäßig durch die Bestellung des Newsletter zustande kommen wird, hilfsweise (sofern das Medienprivileg nicht greift) auch auf Artikel 6 Absatz 1 lit b DSGVO berufen, der die Datenverarbeitung auf vertraglicher Grundlage erlaubt. Den Vertragsschluss sehen wir darin, dass der Newsletter unter Angabe einer E-Mail-Adresse bestellt wurde und nach einer Zusendung einer E-Mail mit unseren Vertragsbestimmungen an diese Adresse diese Bestellung bei uns bestätigt wurde.

Ebenfalls hilfsweise weisen wir auch hin auf Artikel 6 Absatz 1 lit f DSGVO, der die Datenverarbeitung beim Vorliegen eines berechtigten Interesses erlaubt, das in unserem Falle das Interesse an der Zusendung eines aktuellen und für Leser/innen interessanten Inhalts ist bzw. in der Mitteilung unserer journalistischen Standpunkte und/oder unserer Meinungen oder Informationen besteht. Darüber hinaus haben wir ein berechtigtes Interesse an der Zusendung auch deswegen, weil die E-Mail-Adresse auf unserer Seite eingegeben wurde und auch nach einer Mail an diese Adresse bestätigt wurde, und wir insofern darauf vertrauen dürfen, dass der Empfänger keine Interessen hat, die gegen die Zusendung sprechen.

Nur insoweit die vorgenannten hilfsweise genannten Gründe nicht tragen, berufen wir uns weiterhin hilfsweise auf Artikel 6 Absatz 1 lit a DSGVO, der die Datenverarbeitung beim Vorliegen einer Einwilligung erlaubt. Diese Einwilligung sehen wir darin, dass der Newsletter unter Angabe einer E-Mail-Adresse bestellt wurde und nach einer Zusendung einer E-Mail an diese Adresse diese Bestellung bei uns bestätigt wurde.

Hinweise zur Datenverarbeitung allgemein:

Das Journalismusbüro eröffnet auf seinen Internetseiten die Möglichkeit, auf unterschiedliche Weise mit dem Journalismusbüro Kontakt aufzunehmen bzw. Informationen oder Anfragen für Aufträge einzureichen. Für die in Mitteilungen, die das Journalismusbüro auf den dargestellten Kommunikationswegen erreichen, gelten folgende Regelungen zur Datenverarbeitung:

- Jede Information oder Anfrage, sei sie anonym oder persönlich unterzeichnet, wird einschließlich der in den Mitteilungen eventuell enthaltenen personenbezogenen Daten vom Journalismusbüro aufbewahrt und nach eigenem freien Ermessen für journalistische Zwecke verwendet bzw. verarbeitet.

(- Sofern die Information oder Anfrage explizit mit dem Wunsch übermittelt wird, dass die Mitteilung nach Lektüre vollumfänglich gelöscht werden soll, werden wir dem gleichwohl nachkommen, auch wenn uns das die Langzeitrecherche bei solchen Mitteilungen erheblich erschweren würde. Wir behalten uns allerdings das Recht vor, die übermittelten Fakten oder Behauptungen nach der Löschung/Vernichtung der konkreten Mitteilung in einem neuen Datensatz zu verarbeiten, unter Berücksichtigung eines bei Mitteilung eventuell geäußerten Wunsches nach Pseudonymisierung des/der Absenders/Absenderin / Informantin/Informanten)

- Soweit die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen geboten ist, können solche Unterlagen für bis zu sechs Jahre nach Eingang der Mitteilung aufbewahrt bzw. verarbeitet werden, bei Rechnungen für bis zu zehn Jahre. (Das gilt nicht für Mitteilungen, auf denen explizit vermerkt ist, dass sie nach Kenntnisnahme zu löschen / zu vernichten sind.)

- Das Journalismusbüro kann die Daten im Übrigen nach freiem Ermessen jederzeit löschen.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung durch das Journalismusbüro ist die journalistische Arbeit, die geschützt wird durch Artikel 5 Grundgesetz und Artikel 11 der Charta der Grundwerte der Europäischen Union in Verbindung mit Artikel 85 der DSGVO und dem Landesmediengesetz/ Landespressegesetz/ Landesdatenschutzgesetz (*letzteres ist abhängig von dem Bundesland, in dem das Journalismusbüro ansässig ist*). Die besonderen Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten werden auch als Medienprivileg bezeichnet.

Nur hilfsweise weisen wir daher, sofern wir uns gegenüber Benutzer/innen auf eine vertragliche Vereinbarung berufen können, auch auf Artikel 6 Absatz 1 lit b DSGVO hin, der die Datenverarbeitung auf vertraglicher Grundlage erlaubt.

Darüber hinaus weisen wir ebenfalls hilfsweise auch hin auf Artikel 6 Absatz 1 lit f

DSGVO, der die Datenverarbeitung beim Vorliegen eines berechtigten Interesses erlaubt, das in unserem Falle das Interesse an der Bereitstellung eines aktuellen und für Leser/innen interessanten Inhalts ist.

Nur insoweit die vorgenannten hilfsweise genannten Gründe nicht tragen, berufen wir uns weiterhin hilfsweise auf Artikel 6 Absatz 1 lit a DSGVO, der die Datenverarbeitung beim Vorliegen einer Einwilligung erlaubt. Diese Einwilligung sehen wir darin, dass Benutzer/innen diese Seite nutzen und diese Datenschutzerklärung gelesen haben oder die Existenz der Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen haben oder jedenfalls auf Grund der deutlichen Platzierung des Links zur Datenschutzerklärung auf der Internetseite zur Kenntnis nehmen konnten. *(Alternativ beispielsweise: Diese Einwilligung sehen wir darin, dass Sie auf „OK“ beim Pop-Up-Feld „Datenschutzhinweise“ geklickt haben, um diese Seiten vollständig sehen zu können).*

Allgemeine Erläuterungen zum Datenabruf über Internet:

Darüber hinaus gilt für Ihre Daten bei Besuchen dieser Internetseite, sowohl hinsichtlich des reinen Betrachtens unserer Seiten bzw. Aufrufen von Inhalten wie Fotos, Audio, Videos, Beteiligung an Umfragen, Ratespielen, sonstigen Funktionen mit der Möglichkeit der Eingabe von Daten, z.B. Kommunikationsfeldern bzw. Feldern, mit denen Sie direkt über die Seite (also nicht per E-Mail, sondern einfach durch Ausfüllen eines Nachrichtenfeldes innerhalb der Seite) Nachrichten an das Journalistenbüro schicken können:

- a) Ihre Daten oder Teile davon werden in Ihrem Eingabegerät (Computer, Tablet, Smartphone, Smart-TV mit Internetfähigkeit etc.) zumindest temporär gespeichert, bis zum Prozess des Absendens der Daten; je nach den von Ihnen oder dem berechtigten Administrator oder automatisch von Ihrem Gerät eingestellten Prozessen werden diese Eingabedaten auch längere Zeit auf Ihrem Gerät gespeichert (z.B. im sogenannten Computer-Cache), so dass Sie zum eigenen Datenschutz diesen Cache oder andere Speichermethoden auf Ihrem Eingabegerät nach dem Absenden dieses Formulars löschen sollten. Sofern Sie an einem Eingabegerät arbeiten, das von Ihrem Arbeit-/Auftraggeber bereitgestellt wird oder einem Dritten (z.B. Internet-Café), kann es sein, dass Sie nicht die Zugriffsberechtigung (Administrationsrechte) haben, mit denen Ihnen eine Löschung der (temporär oder dauernd) gespeicherten Daten möglich ist, wodurch die Administratoren damit dann Zugriff auf diese Daten haben; daher sollten Sie besonders intensiv prüfen, ob Sie von diesem Eingabegerät aus Daten eingeben wollen. Besonders wenn es um sensible Daten geht wie Gesundheitsdaten, Angaben zur sexuellen Orientierung, zur rassischen oder ethnischen Zugehörigkeit, Angehörigkeit zu einer Religion oder Gewerkschaft, bei Streitigkeiten mit ihrem Arbeitgeber, kann eine solche Speicherung und die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch den Berechtigten für Sie von erheblichem Nachteil sein.
- b) Ihre Daten oder Teile davon werden in den Computersystemen gespeichert, mit denen die Daten von Ihrem Eingabegerät an den Server des Journalismusbüro übermittelt werden, das können z.B. sein Ihr Netzrouter, Ihr Internetserver (der Server Ihres Providers, z.B. Telekom) sowie weitere Server von Dritten, mit denen Ihr Internetserver kommuniziert, dabei kann es sein, dass diese Daten dort nur temporär

oder auch dauerhaft gespeichert werden. Soweit Sie von Ihrem Arbeitsplatz bei einem Arbeitgeber oder bei einem Dritten (z.B. Internetcafé, Coworking-Space) Daten eingeben, gilt das Vorstehende entsprechend, mit dem besonderen Nachteil, dass die beim Arbeitgeber oder Dritten Berechtigten (z.B. Netzwerkadministratoren) Einblick in diese Daten haben können oder auch andere Dritte auf Grund mangelnder Sicherheitsvorkehrungen oder absichtlicher Offenlegung darauf Zugriff erhalten.

- c) Ihre Daten oder Teile davon werden auf dem Server des Journalismusbüro gespeichert, das sind einerseits Computer, die von den Internetdienstleistern des Journalismusbüro betrieben werden, andererseits auch Computer, die das Journalismusbüro selbst betreibt. Zusätzlich können die Daten auch an Arbeitsplatzcomputern oder mobilen Geräten (z.B. Smartphones) des Journalismusbüro gespeichert werden.
- d) Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Dienste, die mit dem Transport der Daten zwischen Servern sowie zwischen Servern und Arbeitsplatzcomputern bzw. Mobilgeräten befasst sind, Ihre Daten aus technischen oder anderen Gründen temporär oder auch dauernd speichern. Ebenfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass Dritte die Daten auf Grund gesetzlicher Grundlagen oder auch ohne solche Berechtigung, etwa der Bundesnachrichtendienst und andere Behörden im In- und Ausland, temporär oder dauernd speichern, weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass sonstige Dritte in rechtmäßiger oder rechtswidriger Weise die Daten speichern (z.B. können Datenabrufe bei Übertragung über ungeschützte WLAN-Netze erfasst werden, es können unter Umständen Screens von Computern erfasst werden, wenn jemand Daten an einem Bildschirm liest).
- e) Sofern Sie Daten an das Journalistenbüro per E-Mail übermitteln, werden regelmäßig die eingegebenen Daten bereits am Computer, über den die E-Mail eingegeben wird, gespeichert oder dort unter Umständen für den Laien nicht sichtbare automatische Kopien angelegt, die eventuell nur von berechtigten Administratoren der Computern eingesehen bzw. gelöscht werden können. Bei Versendung über Browser (Internet-Programme) kann es sein, dass innerhalb des Browsers eine Kopie angelegt wird. Denken Sie daher daran, E-Mails mit personenbezogenen Daten oder Informationen nur von Computern und Programmen zu senden, an denen Sie selbst die Administrationsrechte haben; löschen Sie die Zwischenspeicher (Cache) dieser Computer daher auch nach Versendung. Darüber hinaus ist es möglich, dass Kopien der E-Mail auf den Servern gespeichert werden, über die eine E-Mail zum Zielservgerät, einschließlich von Kopien auf diesem Ziel-Server. Für die Kommunikation über WLAN gilt, dass es möglich ist, dass die Anbieter der WLAN oder Dritte Zugriff auf alle Kommunikationsdaten innerhalb der WLAN haben bzw. automatisch Kopien von E-Mails erstellt werden.
- f) Es ist bei der gesamten Kommunikation mit uns technisch durchaus möglich Ihre Person bereits dadurch zu identifizieren, weil sie bei digitalen Kommunikationsprozessen mehrmals das gleiche Gerät benutzen, vom gleichen Standort kommunizieren, den gleichen Browser bzw. die gleiche Versionsnummer oder gleiche Zusatzprogramme installiert haben und/oder ihr Kommunikationsprozess weitere technische Hardware- oder Softwareeigenschaften aufweist, einschließlich automatisierter und von Ihnen nicht beeinflussbarer Kennzeichnungen durch Ihren Provider oder Dritte sowie weitere technische Prozesse, bei denen es sich auch um technisch unvermeidbare Kennzeichnungen handeln kann. Fortgeschrittene Datenerfassungssysteme können Nutzer/innen auch durch die Kombination von

Seitenaufrufen innerhalb bestimmter Zeiträume („Nutzerverhalten“) identifizieren. Auch aus diesen Gründen bitten wir darum, Material, das für Sie oder für uns oder für Dritte als besonders sensible/schützenswerte Daten anzusehen sind, vorzugsweise auf nichtdigitalem Weg oder nur mit besonderen Sicherheitsmaßnahmen fortgeschrittener Art zu übermitteln.

Umgang mit eingegangenen Nachrichten und Beantwortung:

Das Journalismusbüro darf die eingegebenen und an es übermittelten Daten von Besuchern der Internetseite zum Zweck der Beantwortung des Schreibens einsehen, bearbeiten, auf Datenträgern (Computer, Mobilgeräte inklusive Smartphones/Tablet, Online-Speicher wie etwa Cloud-Dienste) speichern, an Mitarbeiter/innen des Journalismusbüro übermitteln, die Datenverarbeitung einschränken und/oder die Daten ggf. ganz löschen.

(Das Journalistenbüro darf die Daten auch in solchen Staaten im genannten Umfang verwenden, die außerhalb der Europäischen Union und Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums liegen und auch nicht von der EU-Kommission als Länder mit sicherem Datenschutzniveau anerkannt wurden oder besondere Abkommen mit der EU geschlossen haben, nach denen ein geeignetes Schutzniveau unter bestimmten Bedingungen vorliegt, d.h. die Datenverarbeitung ist auch in datenschutzrechtlich gesehen unsicheren Ländern möglich, wenn sich das Journalismusbüro nach eigenem Ermessen dafür entscheidet. Das Journalismusbüro kann zur Verarbeitung der Daten auch Dienste von Dritten in solchen datenschutzrechtlich „unsicheren“ Ländern einsetzen, sei es zur Verarbeitung nach genauer Weisung oder um eine bestimmte Aufgabe zu erledigen, die vom Journalismusbüro im Detail nicht vorgegeben werden kann.)

Bei Anfragen / Informationen antwortet das Journalismusbüro in der Regel per E-Mail. Wenn eine Kommunikation des Journalismusbüro per E-Mail explizit nicht gewünscht ist, hat der Informant/Anfragende das bereits bei der Information/Anfrage entsprechend deutlich mitzuteilen. Das Journalismusbüro nutzt zum E-Mail-Versand die Dienstleistungen von Dritten (E-Mail-Providern); es kann dazu auch unterschiedliche Dienstleister parallel nutzen, d.h. die gleiche E-Mail über unterschiedliche E-Mail-Provider verschicken, um die Wahrscheinlichkeit zu steigern, dass die E-Mail nicht von Filtersystemen des E-Mail-Providers des Empfängers aufgehalten wird. Bei den E-Mail-Providern werden eingehende Mails sowie versendete Mail automatisch gespeichert. Das Journalistenbüro speichert Daten sowohl online in den Accounts der Provider als auch per Herunterladen vom Provider auf dem Computer im Büro und auf Mobilgeräten.

Die Antwort per E-Mail erfolgt im Regelfall mit dem Sicherheitsstandard, den die/der Absender gewählt hat. Das bedeutet, dass auf eine unverschlüsselt eingegangene E-Mail auch unverschlüsselt geantwortet werden kann. Um Zeitverlust durch eine Bearbeitung der eingegangenen E-Mail zu vermeiden und um den Absender an seine Anfrage/Mitteilung zu erinnern, kann das Journalismusbüro den Inhalt der eingegangenen Mail in der Antwort behalten bzw. in der Antwort aufnehmen. Sofern ein Absender mit verschlüsselter E-Mail schreibt, die mit dem Programm des Journalismusbüros kompatibel ist, erfolgt die Antwort mit verschlüsselter E-Mail. Das Journalismusbüro behält sich aber vor, in Sonderfällen und bei Eilbedürftigkeit den Absender auch ohne Verschlüsselung zu kontaktieren, dabei sollen aber besonders sensible Personendaten nicht Teil dieser

Notfallkommunikation sein.

Die E-Mail-Provider des Journalistenbüros sind zur Zeit:

(...)

(Hinweis: Die Erläuterung, wer die E-Mail-Provider sind, kann auch aus Sicherheitsgründen weggelassen werden, wenn durch die Angabe die Gefahr erhöht wird, dass Dritten dadurch in den E-Mail-Account einbrechen können)

Die Bestimmungen der E-Mail-Provider des Journalistenbüros finden hier nachstehend:

(...).

(Das Journalismusbüro kann allerdings keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten nicht doch über das Maß hinausgeht, das von der verarbeitenden Stelle angegeben wird.)

(Die Firma befindet sich im Ausland, außerhalb der EU und auch nicht innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums. Daher gilt eine Verarbeitung von Daten dort nur als sicher, wenn die Europäische Union hierzu eine positive Entscheidung über das Vorliegen des notwendigen Datenschutzniveaus getroffen hat oder eine andere Vereinbarung mit diesem Land vorliegt oder besondere Sicherheiten und Kontrollrechte für die Zusammenarbeit mit der Firma im Ausland vorhanden sind. Konkret gilt hier:) (...)

(z.B. „Die Firma ... hat ihren Sitz in den USA. Nach dem EU-USA-Abkommen Privacy Shield gilt das notwendige Datenschutzniveau als erreicht, wenn es Kontrollrechte von uns sowie unseren Kunden/Partnern gegenüber der Firma gibt oder die Firma eine Lizenzierung durch das US-Handelsministerium hat. Im vorliegenden Fall gilt, dass die Firma die Lizenzierung erhalten hat, siehe <https://www.privacyshield.gov/list>“). Das Journalismusbüro kann allerdings keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten nicht doch über das Maß hinausgeht, das von der verarbeitenden Stelle angegeben wird.

(Das Journalismusbüro verwendet zur Kommunikation auch E-Mail-Dienstleister in Staaten, die außerhalb der Europäischen Union und Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums liegen und auch nicht von der EU-Kommission als Länder mit sicherem Datenschutzniveau anerkannt wurden oder besondere Abkommen mit der EU geschlossen haben, nach denen ein geeignetes Schutzniveau unter bestimmten Bedingungen vorliegt, d.h. die Arbeit des Journalismusbüros mit E-Mail ist auch in datenschutzrechtlich gesehen unsicheren Ländern möglich, wenn sich das Journalismusbüro nach eigenem Ermessen dafür entscheidet. Das Journalismusbüro kann zur Verarbeitung der E-Mails auch Dienste von Dritten in den vorgenannten „unsicheren“ Ländern einsetzen, sei es zur Verarbeitung nach genauer Weisung oder um eine bestimmte Aufgabe zu erledigen, die vom Journalismusbüro im Detail nicht vorgegeben werden kann.)

(Rechtsgrundlage ist Artikel 11 EU-Charta der Grundwerte, Artikel 5 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 85 DSGVO, dem Landespressegesetz und dem Landesdatenschutzgesetz, die eine Verarbeitung von Daten zu journalistischen Zwecken in privilegierter Form erlauben, wenn sich das Journalismusbüro nach eigenem,

journalistisch begründbaren Ermessen für besondere Verarbeitungsformen, auch hinsichtlich der Datenverarbeitung in einem datenschutzrechtlich unsicheren Land entscheidet.)

Nur insoweit die vorgenannten Gründe für Datenverarbeitung nicht ausreichen sollten, berufen wir uns hilfsweise auf Artikel 49 Absatz 1 lit a DSGVO, der die Datenverarbeitung auch bei Fehlen eines angemessenen Schutzniveaus für die Datenverarbeitung dann erlaubt, wenn die betroffene Person ausdrücklich auf die möglichen Risiken hingewiesen wurden. Wir sehen diesen Hinweis durch diese Datenschutzerklärung als erbracht an, und sehen Ihre Einwilligung in dem Umstand, dass Benutzer/innen diese Seite nutzen und diese Datenschutzerklärung gelesen haben oder die Existenz der Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen haben oder jedenfalls auf Grund der deutlichen Platzierung des Links zur Datenschutzerklärung auf der Internetseite zur Kenntnis nehmen konnten. *(Alternativ beispielsweise: Diese Einwilligung sehen wir darin, dass Sie auf „OK“ beim Pop-Up-Feld „Datenschutzhinweise“ geklickt haben, um diese Seiten vollständig sehen zu können).*

Das Journalismusbüro bietet als Alternative zur unverschlüsselten Mail/Kommunikation die verschlüsselte Kommunikation an. Diese ist auf folgendem Weg möglich: (...)

(Das Journalismusbüro nimmt auch solchen Anfragen/Informationen von Personen an, die gegenüber dem Journalismusbüro aus Gründen des Datenschutzes nur mit Pseudonym auftreten.)

Das Journalismusbüro kann die Daten von Personen aus ihren Anfragen / Informationen und die Anfragen/Informationen selbst mindestens so lange aufbewahren, wie es nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften der Finanzverwaltung über die Aufbewahrung von Geschäftsdaten/-vorfällen sowie Rechnungsbelegen erforderlich ist.

Datenschutzbeauftragte/Presserat/Pressekodex

Verantwortliche und ansprechbare Person(en) für Fragen zum Datenschutz/Umgang mit Daten oder Beschwerden zum Datenschutz im Sinne der §§ 5 Absatz 2, 24 DSGVO: (Adresse)

(Für das Journalismusbüro besteht keine rechtliche Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten. Bürger können sich dennoch direkt an das Journalismusbüro wenden, wenn sie Zweifel oder Kritik an der Verwendung/Verarbeitung von Daten durch das Journalismusbüro haben.)

(Das Journalismusbüro hat einen Datenschutzbeauftragten. Wenden Sie sich dazu an: ...)

(Das Journalismusbüro hält sich an die Regeln des Pressekodex zum Redaktionsdatenschutz und hat sich daher auch der Freiwilligen Selbstkontrolle des Deutschen Presserats unterstellt, siehe dazu

<http://www.presserat.de/redaktionsdatenschutz/redaktionsdatenschutz-was-ist-das/>)

Bürger können sich daher auch an den Deutschen Presserat wenden, wenn sie Zweifel oder Kritik an der Verwendung/Verarbeitung von Daten durch das Journalismusbüro haben. Dazu gehört auch die Möglichkeit, eine (Online-)Beschwerde beim Presserat einzureichen, www.presserat.de. Die Adresse des Deutschen Presserates lautet:

Deutscher Presserat

Fritschestr. 27/28
10585 Berlin

Postadresse:
Deutscher Presserat
Postfach 100549
10565 Berlin
Tel: 030- 367007- 0
Fax: 030- 367007- 20
info(at)presserat(dot)

Auskunftsrecht über gespeicherte Daten nach dem Telemediengesetz (sofern ein Internetauftritt mit journalistischen Inhalten betrieben wird)

Sie haben die Rechte aus § 57 Absatz 2 Rundfunkstaatsvertrag hin, der für journalistische Telemedien eine Auskunftspflicht festlegt:

(2) Werden über Angebote personenbezogene Daten von einem Anbieter von Telemedien ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet und wird der Betroffene dadurch in seinen schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt, kann er Auskunft über die zugrunde liegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit durch die Mitteilung die journalistische Aufgabe des Veranstalters durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde oder aus den Daten

1. auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben oder
2. auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teilgeschlossen werden kann. Der Betroffene kann die Berichtigung unrichtiger Daten oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen.

Auskunftsrecht über gespeicherte Daten nach dem Pressekodex (sofern ein Internetauftritt mit journalistischen Inhalten betrieben wird und sich der Auftritt der Freiwilligen Selbstkontrolle durch den Presserat unterstellt)

Sie haben uns gegenüber die Rechte, die sich auf Grund unserer freiwilligen Selbstverpflichtung nach der Richtlinie zum Pressekodex des Deutschen Presserates ergeben:

Punkt 8.10 – Auskunft

Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so hat das verantwortliche Publikationsorgan dem Betroffenen auf Antrag Auskunft über die zugrunde liegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten zu erstatten. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

- aus den Daten auf Personen, die bei der Recherche, Bearbeitung oder Veröffentlichung von Beiträgen berufsmäßig journalistisch mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,

- aus den Daten auf die Person des Einsenders, Gewährsträgers oder Informanten von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann,
- durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe des Publikationsorgans durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde oder
- es sich sonst als notwendig erweist, um den Anspruch auf Privatsphäre mit den für die Freiheit der Meinungsäußerung geltenden Vorschriften in Einklang zu bringen.

Rechte hinsichtlich von personenbezogenen Daten, die von uns nicht zu journalistischen Zwecken und nicht zu Zwecken der Meinungsäußerung/Informationsfreiheit verarbeitet werden (z.B. die eventuelle Verwendung Ihrer Daten in einer Abonnementsverwaltung)

Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit sie von uns nicht zu journalistischen Zwecken und nicht zu Zwecken der Meinungsäußerung/Informationsfreiheit verwendet werden. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit sie von uns nicht zu journalistischen Zwecken und nicht zu Zwecken der Meinungsäußerung/Informationsfreiheit verwendet werden;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der nichtjournalistischen und/oder nicht auf Zwecke der Meinungsäußerung/Informationsfreiheit bezogenen Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben und soweit sie von uns nicht zu journalistischen Zwecken und nicht zu

Zwecken der Meinungsäußerung/Informationsfreiheit verwendet werden in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen;

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen, soweit die Daten von uns nicht zu journalistischen Zwecken und nicht zu Zwecken der Meinungsäußerung/Informationsfreiheit verwendet werden. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren, soweit die Daten von uns nicht zu journalistischen Zwecken und nicht zu Zwecken der Meinungsäußerung/Informationsfreiheit verwendet werden. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes oder unseres Sitzes wenden.

Widerspruchsrecht gegen eine Datenverarbeitung, soweit es um personenbezogene Daten geht, die nicht zu journalistischen Zwecken und nicht zu Zwecken der Meinungsäußerung/Informationsfreiheit verarbeitet werden:

Sofern Ihre personenbezogenen Daten von uns außerhalb journalistischer Zwecke verarbeitet werden, und das auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO geschieht (z.B. sofern wir Sie zur Kundenwerbung für die Teilnahme an einem Newsletter angeschrieben haben), haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben oder sich der Widerspruch gegen Direktwerbung richtet. Im letzteren Fall haben Sie ein generelles Widerspruchsrecht, das ohne Angabe einer besonderen Situation von uns umgesetzt wird.

Möchten Sie von Ihrem Widerrufs- oder Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an (...)

BEREITS FERTIGE TEXTBAUSTEINE FÜR OFT GENUTZTE DIENSTE

(Facebook, Google+, Instagram, Mailchimp, Pinterest, Twitter, Viber, VK, WhatsApp, Xing, YouTube)

(ACHTUNG: FÜR DIE ANGEGEBENE ADRESSE KANN KEINE GEWÄHR ÜBERNOMMEN WERDEN, HIER WERDEN DIE ZUM STICHTAG 24. JULI 2018 VON DEN FIRMEN PUBLIZIERTEN ADRESSEN VERWENDET)

Allgemeiner Hinweis zu Sozialen Netzwerken / Buttons:

Diese Seite verwendet Schaltflächen/Boxen/Buttons, mit denen Besucher diese Seiten in sozialen Netzwerken unter ihrem Namen bzw. ihren Einwahlbezeichnungen bekanntmachen sowie Kommentare abgeben können, die sowohl auf diesen Seiten als auch – abhängig von Einstellungen der Besucher in ihren Netzwerken – generell auf diesen Netzwerken zu sehen sind; außerdem besteht über solche Schaltflächen/Boxen/Buttons die Möglichkeit zur Anmeldung zu Newslettern. Diese Dienste erfassen in der Regel über die Schaltflächen personenbezogene Daten, deren Umfang vom Journalismusbüro nicht zu beeinflussen ist, sondern sich nur aus den Geschäftsbedingungen bzw. Datenschutzbestimmungen der jeweiligen Netzwerke ergeben.

Die Erfassung der Daten kann auch schon geschehen, wenn der Besucher die Schaltflächen nicht aktiv nutzt, sondern sie im Rahmen eines Seitenaufrufs mit aufgerufen und angezeigt werden. Der Umfang dieser Datenverarbeitung durch die Netzwerke kann vom Journalismusbüro im Wesentlichen nicht beeinflusst werden, sondern ergibt sich aus den Geschäftsbedingungen bzw. Datenschutzbestimmungen der jeweiligen Netzwerke.

*(Nur sofern die Schaltflächen so konfiguriert sind, dass ihre Funktionalitäten erst durch aktives Handeln der Besucher freigeschaltet werden, an Stelle des vorherigen Absatzes:)
Die Erfassung der Daten beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem die Besucher die Schaltflächen dafür freischalten.*

Facebook:

Das Journalismusbüro nutzt eine Schaltfläche des Internetdienstes Facebook. Diese soll es ermöglichen, dass bei Facebook angemeldete Benutzer/innen auf Grundlage der vertraglichen Beziehungen der Benutzer/innen mit der Firma Facebook in diesem Internetdienst Hinweise auf diese Seite eingeben und diese eventuell auch kommentieren und anderen Besuchern des Dienstes oder – abhängig von den gewählten Einstellungen – auch der Öffentlichkeit bekannt machen können. Dabei kann der Umstand, dass die Seite in Facebook geteilt und/oder kommentiert wurde, abhängig von den Eingaben der Benutzer/innen auch auf der Internetseite des Journalismusbüros angezeigt werden. Das Journalismusbüro verarbeitet diese Daten über die Anzeige auf der Internetseite hinaus nicht.

(alternativ zum vorherigen Satz: Das Journalismusbüro erhält im Fall, dass

Benutzer/innen einen Artikel kommentieren, eine unverschlüsselte E-Mail, die das bei Facebook gewählte Profilbild sowie den angegebenen Namen und den Kommentar oder Teile davon enthalten. Diese E-Mail wird vom Journalismusbüro im E-Mail-Ordner verarbeitet.)

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung durch das Journalismusbüro ist die journalistische Arbeit, die geschützt wird durch Artikel 5 Grundgesetz und Artikel 11 der Charta der Grundwerte der Europäischen Union in Verbindung mit Artikel 85 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Landesmediengesetz/Landespressegesetz/Landesdatenschutzgesetz (*letzteres ist abhängig von dem Bundesland, in dem das Journalismusbüro ansässig ist*). Daher ist es dem Journalismusbüro beispielsweise erlaubt, personenbezogene Daten, die für die journalistische Arbeit benötigt werden, zeitlich unbefristet zu verarbeiten. Die besonderen Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten werden auch als Medienprivileg bezeichnet.

Nur soweit das Medienprivileg nicht greifen sollte, berufen wir uns außerdem auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit b DSGVO auf die Vertragsregelungen von Facebook, die sowohl gegenüber dem Journalismusbüro als auch den dort angemeldeten Benutzer/innen gelten und nach ihrem Wortlaut den Mitgliedern des Netzwerks abhängig von den im Netzwerk gewählten Einstellungen der Benutzer/innen das Recht geben, Kommentierungen und andere personenbezogene Daten zu verarbeiten.

Darüber hinaus können wir uns, sofern wir uns gegenüber Benutzer/innen auf eine vertragliche direkte Vereinbarung mit ihnen berufen können (z.B. durch Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung), hilfsweise auch auf Artikel 6 Absatz 1 lit b DSGVO berufen, der die Datenverarbeitung auf vertraglicher Grundlage erlaubt.

Nur hilfsweise weisen wir auch hin auf Artikel 6 Absatz 1 lit f DSGVO, der die Datenverarbeitung beim Vorliegen eines berechtigten Interesses erlaubt, das in unserem Falle das Interesse an der Bereitstellung eines aktuellen und für Leser/innen interessanten Inhalts ist. Dazu gehört auch, dass wir uns mit Kommentaren beschäftigen.

Außerdem können wir uns hilfsweise auf Artikel 6 Absatz 1 lit c berufen, nach dem die Datenverarbeitung auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung erlaubt ist, die für uns darin besteht, Inhalte, die über Kommentarflächen auf unseren Seiten eingegeben werden, zur Vermeidung rechtlicher Auseinandersetzungen oder rechtlicher Haftung zumindest dann zu prüfen (und damit zu verarbeiten), wenn wir von Dritten darauf aufmerksam gemacht werden, die dagegen vorgehen oder vorgehen wollen. Darüber hinaus ist es unser berechtigtes Interesse, uns vor Haftung wegen der Kommentare von Benutzer/innen zu schützen, so dass wir uns hilfsweise auch aus diesem Grund auf Artikel 6 Absatz 1 lit f DSGVO berufen können.

Nur insoweit die vorgenannten hilfsweise genannten Gründe nicht tragen, berufen wir uns weiterhin hilfsweise auf Artikel 6 Absatz 1 lit a DSGVO, der die Datenverarbeitung beim Vorliegen einer Einwilligung erlaubt. Diese Einwilligung sehen wir darin, dass Benutzer/innen diese Seite nutzen und diese Datenschutzerklärung gelesen haben oder die Existenz der Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen haben oder jedenfalls auf Grund der deutlichen Platzierung des Links zur Datenschutzerklärung auf der Internetseite zur Kenntnis nehmen konnten. (*Alternativ beispielsweise: Diese Einwilligung sehen wir darin, dass Sie auf „OK“ beim Pop-Up-Feld „Datenschutzhinweise“ geklickt haben, um diese Seiten vollständig sehen zu können*).

Welche Daten bei diesen Vorgängen über die von uns vorgenommenen Datenverarbeitungen hinaus von Facebook verarbeitet werden, liegt nach den Vertragsregelungen zwischen dem Journalismusbüro und Facebook im Verantwortungsbereich von Facebook. Bei Nachfragen hierzu wenden sich Besucher daher an die Firma Facebook.

Der Internetdienst Facebook in der auf dieser Internetseite verwendeten Form hat seinen Sitz in Irland. Als EU-Mitgliedstaat gilt Irland als sicherer Staat für die Verarbeitung personenbezogener Seiten.

Adresse:

Facebook Ireland Limited
4 Grand Canal Square, Dublin 2
Irland

Die Datenschutzerklärung von Facebook finden Sie hier:

<https://www.facebook.com/privacy/explanation>

Das Journalismusbüro kann allerdings keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten nicht doch über das Maß hinausgeht, das von der verarbeitenden Stelle angegeben wird.

Google Analytics:

Das Journalismusbüro nutzt den Google Analytics, ein Angebot der Firma Google. Dieser Dienst soll es ermöglichen, dass das Journalismusbüro statistisch verwertbare Daten über die Benutzer/innen und deren Verhalten auf der Internetseite erhält, außerdem soll den Benutzer/innen der nächste Besuch dieser Internetseite erleichtert werden, so etwa durch Speicherung ihrer typischen Einstellungen wie etwa der Sprache. Noch konkreter werden die Verfahren nachstehend erläutert.

In Google Analytics werden basierend auf dem Internetprotokoll IP-Adressen erfasst, um die Sicherheit des Diensts zu gewährleisten und Websiteinhabern Aufschluss darüber zu geben, aus welchem Land, welcher Region oder Stadt ihre Benutzer/innen stammen. Dies wird auch als IP-Standortbestimmung bezeichnet.

(Optional, sofern die IP-Anonymisierung gewählt wird: Das Journalismusbüro hat Google Analytics so eingestellt, dass erfasste IP-Adressen mithilfe sogenannter IP-Masken anonymisiert werden. Die Funktion zur IP-Anonymisierung in Analytics setzt bei Benutzer/innen-IP-Adressen vom Typ IPv4 das letzte Oktett und bei IPv6-Adressen die letzten 80 Bits im Speicher auf null, kurz nachdem sie zur Erfassung an das Analytics-Datenerfassungsnetzwerk gesendet wurden. In diesem Fall wird die vollständige IP-Adresse daher nie auf die Festplatte geschrieben. Detaillierte Informationen zu diesem Verfahren hierzu finden Sie bei Google:

https://support.google.com/analytics/answer/2763052?hl=de&ref_topic=2919631

In Google Analytics werden außerdem Interaktionen von Benutzer/innen auf dieser Internetseite mithilfe eigener Cookies erfasst. Ein Cookie ist ein kurzer Text, der von dieser Internetseite an den Browser der Benutzer/innen gesendet wird. Das Cookie

speichert Informationen zum letzten Besuch von Benutzer/innen, wie ihre bevorzugte Sprache oder andere Einstellungen. So finden Benutzer/innen sich auf der Website schneller zurecht und nutzen sie effektiver, wenn sie diese das nächste Mal aufrufen. Benutzer/innen können Cookies deaktivieren oder einzeln löschen.

Außerdem wird in Google Analytics ein optionales Browser-Add-on unterstützt. Wenn Benutzer/innen es installieren und aktivieren, wird verhindert, dass ihre Daten beim Besuch von Websites von Google Analytics erfasst werden. Durch das Add-on wird allerdings ausschließlich Google Analytics deaktiviert.

Wird auf einer Website oder in einer App das Google Analytics for Apps SDK bzw. Google Analytics für Firebase SDK verwendet, wird von Google Analytics eine App-Instanz-ID erfasst. Dies ist eine zufällig generierte Zahl, die eine einzelne App-Installation kennzeichnet. Setzen Benutzer/innen ihre Werbe-ID unter Android oder iOS zurück, wird die App-Instanz-ID ebenfalls zurückgesetzt.

Wenn Google Analytics in Apps oder Websites zusammen mit anderen Google-Werbeprodukten wie AdWords implementiert wurde, werden eventuell zusätzliche Werbe-IDs erfasst. Benutzer/innen können diese Funktion in den Einstellungen für Werbung deaktivieren und ihre Cookieeinstellungen ändern.

Datenaufbewahrung/ Aufbewahrung von Nutzer- und Ereignisdaten

Das Journalismusbüro kann auswählen, wie lange Daten von Analytics aufbewahrt werden, bevor sie automatisch gelöscht werden:

- 14 Monate
- 26 Monate
- 38 Monate
- 50 Monate
- Nicht automatisch löschen

Das Journalismusbüro hat als Aufbewahrungsdauer die Frist von ... Monaten gewählt / die Option „Nicht automatisch“ gewählt (gewünschte Version angeben / auswählen)

Einmal pro Monat werden Daten, bei denen das Ende der Aufbewahrungsdauer erreicht ist, automatisch gelöscht.

Das Journalismusbüro verarbeitet diese Daten über die Verarbeitung in Google Analytics hinaus nur beim jeweiligen Aufruf von Google Analytics, ohne dass die Berichte/Statistiken über diese temporäre Verarbeitung im Moment des Aufrufs hinaus auf den Computern/Servern des Journalismusbüros verarbeitet werden.

(alternativ zum vorherigen Satz: Das Journalismusbüro verarbeitet diese Daten durch Download von Berichten/Statistiken auch auf eigenen Computern/Servern. Für diese Verarbeitung besteht eine Frist von ... Monaten / keine Fristbegrenzung.)

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung durch das Journalismusbüro ist die journalistische Arbeit, die geschützt wird durch Artikel 5 Grundgesetz und Artikel 11 der

Charta der Grundwerte der Europäischen Union in Verbindung mit Artikel 85 der DSGVO und dem Landesmediengesetz/Landespressegesetz/Landesdatenschutzgesetz (*letzteres ist abhängig von dem Bundesland, in dem das Journalismusbüro ansässig ist*). Daher ist es dem Journalismusbüro beispielsweise erlaubt, personenbezogene Daten, die für die journalistische Arbeit benötigt werden, zeitlich unbefristet zu verarbeiten. Die besonderen Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten werden auch als Medienprivileg bezeichnet.

Darüber hinaus können wir uns, sofern wir uns gegenüber Benutzer/innen auf eine vertragliche Vereinbarung berufen können, hilfsweise auch auf Artikel 6 Absatz 1 lit b DSGVO berufen, der die Datenverarbeitung auf vertraglicher Grundlage erlaubt.

Nur hilfsweise weisen wir daher auch hin auf Artikel 6 Absatz 1 lit f DSGVO, der die Datenverarbeitung beim Vorliegen eines berechtigten Interesses erlaubt, das in unserem Falle das Interesse an der Bereitstellung eines aktuellen und für Leser/innen interessanten Inhalts ist. Dazu gehört auch, dass wir uns damit beschäftigen, wer unsere Seiten besucht hat, wie lange der Aufenthalt gedauert hat, über welche Seiten / Suchmaschinen etc. unsere Internetseite besucht werden, welcher Browser genutzt wird und andere ermittelte Kriterien, an denen wir die künftige Konzeption unserer Seiten und Inhalte orientieren.

Außerdem können wir uns hilfsweise auf Artikel 6 Absatz 1 lit c berufen, nach dem die Datenverarbeitung auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung erlaubt ist, die für uns darin besteht, darauf zu achten, dass über Funktionen auf dieser Internetseite keine Rechtsverletzungen begangen werden. Durch Google Analytics sind wir beispielsweise in der Lage, die regionale Herkunft von Benutzer/innen festzustellen; dadurch können wir unter Umständen Hackerangriffe aus dem Ausland früher bemerken und abwehren.

Nur insoweit die vorgenannten hilfsweise genannten Gründe nicht tragen, berufen wir uns weiterhin hilfsweise auf Artikel 6 Absatz 1 lit a DSGVO, der die Datenverarbeitung beim Vorliegen einer Einwilligung erlaubt. Diese Einwilligung sehen wir darin, dass Benutzer/innen diese Seite nutzen und diese Datenschutzerklärung gelesen haben oder die Existenz der Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen haben oder jedenfalls auf Grund der deutlichen Platzierung des Links zur Datenschutzerklärung auf der Internetseite zur Kenntnis nehmen konnten. (*Alternativ beispielsweise: Diese Einwilligung sehen wir darin, dass Sie auf „OK“ beim Pop-Up-Feld „Datenschutzhinweise“ geklickt haben, um diese Seiten vollständig sehen zu können*).

Weiterhin können wir uns hilfsweise auf Artikel 6 Absatz 1 lit f DSGVO berufen, der die Datenverarbeitung bei Vorliegen eines berechtigten Interesse erlaubt, das in der bereits vorstehend erwähnten Abwehr von Hackerangriffen und vergleichbarem Verhalten von Benutzer/innen liegt.

Die Verantwortung für die Verarbeitung der Daten, soweit sie nicht unmittelbar durch das Journalismusbüro vorgenommen wird (temporärer Aufruf oder Herunterladen/Speichern von Berichten), liegt nach den Vertragsregelungen zwischen dem Journalismusbüro und Google im Verantwortungsbereich von Google. Bei Nachfragen hierzu wenden sich Besucher daher an die Firma Google.

Adresse:

Google LLC
1600 Amphitheatre Parkway

Mountain View, CA 94043
USA

Tel: +1 650 253 0000
Fax: +1 650 253 0001
E-Mail: support-de@google.com

Die Firma Google befindet sich im Ausland, außerhalb der EU und auch nicht innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums. Daher gilt nach dem Recht der Europäischen Union eine Verarbeitung von Daten dort nur als sicher, wenn die Europäische Union hierzu eine positive Entscheidung über das Vorliegen des notwendigen Datenschutzniveaus getroffen hat oder eine andere Vereinbarung der EU mit diesem Land vorliegt oder besondere Sicherheiten und Kontrollrechte für die Zusammenarbeit mit der Firma im Ausland vorhanden sind. Konkret gilt hier:

Die Firma Google hat ihren Sitz in den USA. Nach dem EU-USA-Abkommen Privacy Shield gilt das notwendige Datenschutzniveau als erreicht, wenn es Kontrollrechte von uns sowie unseren Kunden/Partnern gegenüber der Firma gibt oder die Firma eine Lizenzierung durch das US-Handelsministerium hat. Im vorliegenden Fall gilt, dass die Firma die Lizenzierung erhalten hat, siehe <https://www.privacyshield.gov/list>).

Weitere Informationen zum Umfang des Datenschutzes durch diese Firma finden sich unter <https://policies.google.com/privacy?hl=de>

Das Journalismusbüro kann allerdings keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten nicht doch über das Maß hinausgeht, das von der verarbeitenden Stelle angegeben wird.

Google Fonts:

Das Journalismusbüro nutzt für die Darstellung der Internetseite den Dienst Google Fonts, der von der Firma Google angeboten wird. Dieser Dienst stellt die auf der Internetseite verwendeten Buchstabentypen (Fonts) bereit. Das bedeutet, dass jedes Mal, wenn diese Internetseite von Benutzer/innen aufgerufen werden, der Browser der Benutzer/innen während des Prozesses des Aufrufens der Internetseite vom Server des Journalismusbüro auch noch die Internetseiten von Google aufruft, auf denen diese Fonts gespeichert werden. Dadurch werden an Google auch die Daten übermittelt, die Benutzer/innen typischerweise erkennen lassen, sofern sie nicht selbst Anonymisierungsmaßnahmen ergriffen haben, d.h. IP-Nummer, Browser-Typ etc.

Das Journalismusbüro selbst verarbeitet solche Daten im Rahmen des Fonts-Abruf nicht; soweit unabhängig vom Fonts-Abruf solche Daten vom Journalismusbüro aus anderen Gründen bzw. in anderen Zusammenhängen verarbeitet werden, finden sich dazu in dieser Datenschutzerklärung an anderer Stelle Ausführungen.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung, die das Journalismusbüro durch Google für die Bereitstellung der Google Fonts vornehmen lässt, ist die journalistische Arbeit, die geschützt wird durch Artikel 5 Grundgesetz und Artikel 11 der Charta der Grundwerte der Europäischen Union in Verbindung mit Artikel 85 der DSGVO und dem

Landesmediengesetz/Landespressegesetz/Landesdatenschutzgesetz (letzteres ist abhängig von dem Bundesland, in dem das Journalismusbüro ansässig ist). Die besonderen Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten werden auch als Medienprivileg bezeichnet.

Darüber hinaus können wir uns, sofern wir uns gegenüber Benutzer/innen auf eine vertragliche Vereinbarung berufen können, hilfsweise auch auf Artikel 6 Absatz 1 lit b DSGVO berufen, der die Datenverarbeitung auf vertraglicher Grundlage erlaubt.

Nur hilfsweise weisen wir daher auch hin auf Artikel 6 Absatz 1 lit f DSGVO, der die Datenverarbeitung beim Vorliegen eines berechtigten Interesses erlaubt, das in unserem Falle das Interesse an der Bereitstellung eines aktuellen und für Leser/innen interessanten und ansprechend gestalteten Inhalts ist, der gerade auch durch attraktive und bekannte Schrifttypen (Fonts) ermöglicht wird.

Nur insoweit die vorgenannten hilfsweise genannten Gründe nicht tragen, berufen wir uns weiterhin hilfsweise auf Artikel 6 Absatz 1 lit a DSGVO, der die Datenverarbeitung beim Vorliegen einer Einwilligung erlaubt. Diese Einwilligung sehen wir darin, dass Benutzer/innen diese Seite nutzen und diese Datenschutzerklärung gelesen haben oder die Existenz der Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen haben oder jedenfalls auf Grund der deutlichen Platzierung des Links zur Datenschutzerklärung auf der Internetseite zur Kenntnis nehmen konnten. *(Alternativ beispielsweise: Diese Einwilligung sehen wir darin, dass Sie auf „OK“ beim Pop-Up-Feld „Datenschutzhinweise“ geklickt haben, um diese Seiten vollständig sehen zu können).*

Die Verantwortung für die Verarbeitung der Daten liegt nach den Vertragsregelungen zwischen dem Journalismusbüro und Google im Verantwortungsbereich von Google. Bei Nachfragen hierzu wenden sich Besucher daher an die Firma Google.

Adresse:

Google LLC
1600 Amphitheatre Parkway
Mountain View, CA 94043
USA

Tel: +1 650 253 0000

Fax: +1 650 253 0001

E-Mail: support-de@google.com

Die Firma Google befindet sich im Ausland, außerhalb der EU und auch nicht innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums. Daher gilt nach dem Recht der Europäischen Union eine Verarbeitung von Daten dort nur als sicher, wenn die Europäische Union hierzu eine positive Entscheidung über das Vorliegen des notwendigen Datenschutzniveaus getroffen hat oder eine andere Vereinbarung der EU mit diesem Land vorliegt oder besondere Sicherheiten und Kontrollrechte für die Zusammenarbeit mit der Firma im Ausland vorhanden sind. Konkret gilt hier:

Die Firma Google hat ihren Sitz in den USA. Nach dem EU-USA-Abkommen Privacy Shield gilt das notwendige Datenschutzniveau als erreicht, wenn es Kontrollrechte von uns sowie unseren Kunden/Partnern gegenüber der Firma gibt oder die Firma eine Lizenzierung durch das US-Handelsministerium hat. Im vorliegenden Fall gilt, dass die

Firma die Lizenzierung erhalten hat, siehe <https://www.privacyshield.gov/list>).

Weitere Informationen zum Umfang des Datenschutzes durch diese Firma finden sich unter <https://policies.google.com/privacy?hl=de>

Das Journalismusbüro kann allerdings keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten nicht doch über das Maß hinausgeht, das von der verarbeitenden Stelle angegeben wird.

Google+:

Das Journalismusbüro nutzt eine Schaltfläche des Internetdienstes Google+, ein Angebot der Firma Google. Diese soll es ermöglichen, dass bei Google+ angemeldete Benutzer/innen auf Grundlage der vertraglichen Beziehungen der Benutzer/innen mit der Firma Google+ in diesem Internetdienst Hinweise auf diese Seite eingeben und diese eventuell auch kommentieren und anderen Besuchern des Dienstes oder – abhängig von den gewählten Einstellungen – auch der Öffentlichkeit bekannt machen können. Dabei kann der Umstand, dass die Seite in Google+ geteilt und/oder kommentiert wurde, abhängig von den Eingaben der Benutzer/innen auch auf der Internetseite des Journalismusbüros angezeigt werden.

Das Journalismusbüro verarbeitet diese Daten über die Anzeige auf der Internetseite hinaus nicht.

(alternativ zum vorherigen Satz: Das Journalismusbüro erhält im Fall, dass Benutzer/innen einen Artikel kommentieren, eine unverschlüsselte E-Mail, die das bei Facebook gewählte Profilbild sowie den angegebenen Namen und den Kommentar oder Teile davon enthalten. Diese E-Mail wird vom Journalismusbüro im E-Mail-Ordner verarbeitet.)

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung durch das Journalismusbüro ist die journalistische Arbeit, die geschützt wird durch Artikel 5 Grundgesetz und Artikel 11 der Charta der Grundwerte der Europäischen Union in Verbindung mit Artikel 85 der DSGVO und dem Landesmediengesetz/Landespressegesetz/ Landesdatenschutzgesetz (letzteres ist abhängig von dem Bundesland, in dem das Journalismusbüro ansässig ist). Daher ist es dem Journalismusbüro beispielsweise erlaubt, personenbezogene Daten, die für die journalistische Arbeit benötigt werden, zeitlich unbefristet zu verarbeiten. Die besonderen Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten werden auch als Medienprivileg bezeichnet.

Nur soweit das Medienprivileg nicht greifen sollte, berufen wir uns außerdem auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit b DSGVO auf die Vertragsregelungen von Google, die sowohl gegenüber dem Journalismusbüro als auch den dort angemeldeten Benutzer/innen gelten und nach ihrem Wortlaut den Mitgliedern des Netzwerks abhängig von den im Netzwerk gewählten Einstellungen der Benutzer/innen das Recht geben, Kommentierungen und andere personenbezogene Daten zu verarbeiten.

Darüber hinaus können wir uns, sofern wir uns gegenüber Benutzer/innen auf eine direkte vertragliche Vereinbarung mit ihnen berufen können, hilfsweise auch auf Artikel 6 Absatz 1 lit b DSGVO berufen, der die Datenverarbeitung auf vertraglicher Grundlage erlaubt.

Außerdem können wir uns hilfsweise auf Artikel 6 Absatz 1 lit c berufen, nach dem die Datenverarbeitung auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung erlaubt ist, die für uns darin besteht, Inhalte, die über Kommentärflächen auf unseren Seiten eingegeben werden, zur Vermeidung rechtlicher Auseinandersetzungen oder rechtlicher Haftung zumindest dann zu prüfen (und damit zu verarbeiten), wenn wir von Dritten darauf aufmerksam gemacht werden, die dagegen vorgehen oder vorgehen wollen. Darüber hinaus ist es unser berechtigtes Interesse, uns vor Haftung wegen der Kommentare von Benutzer/innen zu schützen, so dass wir uns hilfsweise auch aus diesem Grund auf Artikel 6 Absatz 1 lit f DSGVO berufen können.

Nur hilfsweise weisen wir daher auch hin auf Artikel 6 Absatz 1 lit f DSGVO, der die Datenverarbeitung beim Vorliegen eines berechtigten Interesses erlaubt, das in unserem Falle das Interesse an der Bereitstellung eines aktuellen und für Leser/innen interessanten Inhalts ist. Dazu gehört auch, dass wir uns mit Kommentaren beschäftigen.

Nur insoweit die vorgenannten hilfsweise genannten Gründe nicht tragen, berufen wir uns weiterhin hilfsweise auf Artikel 6 Absatz 1 lit a DSGVO, der die Datenverarbeitung beim Vorliegen einer Einwilligung erlaubt. Diese Einwilligung sehen wir darin, dass Benutzer/innen diese Seite nutzen und diese Datenschutzerklärung gelesen haben oder die Existenz der Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen haben oder jedenfalls auf Grund der deutlichen Platzierung des Links zur Datenschutzerklärung auf der Internetseite zur Kenntnis nehmen konnten. *(Alternativ beispielsweise: Diese Einwilligung sehen wir darin, dass Sie auf „OK“ beim Pop-Up-Feld „Datenschutzhinweise“ geklickt haben, um diese Seiten vollständig sehen zu können).*

Welche Daten bei diesen Vorgängen darüber hinaus von Google+ verarbeitet werden, liegt nach den Vertragsregelungen zwischen dem Journalismusbüro und Google+ im Verantwortungsbereich von Google+. Bei Nachfragen hierzu wenden sich Besucher daher an die Firma Google.

Adresse:

Google LLC
1600 Amphitheatre Parkway
Mountain View, CA 94043
USA

Tel: +1 650 253 0000

Fax: +1 650 253 0001

E-Mail: support-de@google.com

Das soziale Netzwerk / der Internetdienst Google+ befindet sich im Ausland, außerhalb der EU und auch nicht innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums. Daher gilt nach dem Recht der Europäischen Union eine Verarbeitung von Daten dort nur als sicher, wenn die Europäische Union hierzu eine positive Entscheidung über das Vorliegen des notwendigen Datenschutzniveaus getroffen hat oder eine andere Vereinbarung der EU mit diesem Land vorliegt oder besondere Sicherheiten und Kontrollrechte für die Zusammenarbeit mit der Firma im Ausland vorhanden sind. Konkret gilt hier:

Das soziale Netzwerk / der Internetdienst Google+ hat seinen Sitz in den USA. Nach dem

EU-USA-Abkommen Privacy Shield gilt das notwendige Datenschutzniveau als erreicht, wenn es Kontrollrechte von uns sowie unseren Kunden/Partnern gegenüber der Firma gibt oder die Firma eine Lizenzierung durch das US-Handelsministerium hat. Im vorliegenden Fall gilt, dass die Firma die Lizenzierung erhalten hat, siehe <https://www.privacyshield.gov/list>).

Weitere Informationen zum Umfang des Datenschutzes durch diese Firma finden sich unter <https://policies.google.com/privacy?hl=de>

Das Journalismusbüro kann allerdings keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten nicht doch über das Maß hinausgeht, das von der verarbeitenden Stelle angegeben wird.

Instagram:

Das Journalismusbüro nutzt eine Schaltfläche des Internetdienstes Instagram, welcher von der Firma Facebook angeboten wird. Diese soll es ermöglichen, dass bei Instagram angemeldete Benutzer/innen auf Grundlage der vertraglichen Beziehungen der Benutzer/innen mit der Firma Instagram in diesem Internetdienst Hinweise auf diese Seite eingeben und diese eventuell auch kommentieren und anderen Besuchern des Dienstes oder – abhängig von den gewählten Einstellungen – auch der Öffentlichkeit bekannt machen können. Dabei kann der Umstand, dass die Seite in Instagram geteilt und/oder kommentiert wurde, abhängig von den Eingaben der Benutzer/innen auch auf der Internetseite des Journalismusbüros angezeigt werden. Das Journalismusbüro verarbeitet diese Daten über die Anzeige auf der Internetseite hinaus nicht.

(alternativ zum vorherigen Satz: Das Journalismusbüro erhält im Fall, dass Benutzer/innen einen Artikel kommentieren, eine unverschlüsselte E-Mail, die das bei Instagram gewählte Profilbild sowie den angegebenen Namen und den Kommentar oder Teile davon enthalten. Diese E-Mail wird vom Journalismusbüro im E-Mail-Ordner verarbeitet.)

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung durch das Journalismusbüro ist die journalistische Arbeit, die geschützt wird durch Artikel 5 Grundgesetz und Artikel 11 der Charta der Grundwerte der Europäischen Union in Verbindung mit Artikel 85 der DSGVO und dem Landesmediengesetz/ Landespressegesetz/ Landesdatenschutzgesetz (*letzteres ist abhängig von dem Bundesland, in dem das Journalismusbüro ansässig ist*). Daher ist es dem Journalismusbüro beispielsweise erlaubt, personenbezogene Daten, die für die journalistische Arbeit benötigt werden, zeitlich unbefristet zu verarbeiten. Die besonderen Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten werden auch als Medienprivileg bezeichnet.

Nur soweit das Medienprivileg nicht greifen sollte, berufen wir uns außerdem auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit b DSGVO auf die Vertragsregelungen von Instagram, die sowohl gegenüber dem Journalismusbüro als auch den dort angemeldeten Benutzer/innen gelten und nach ihrem Wortlaut den Mitgliedern des Netzwerks abhängig von den im Netzwerk gewählten Einstellungen der Benutzer/innen das Recht geben, Kommentierungen und andere personenbezogene Daten zu verarbeiten.

Darüber hinaus können wir uns, sofern wir uns gegenüber Benutzer/innen auf eine

vertragliche direkte Vereinbarung mit ihnen berufen können (z.B. durch Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung), hilfsweise auch auf Artikel 6 Absatz 1 lit b DSGVO berufen, der die Datenverarbeitung auf vertraglicher Grundlage erlaubt.

Außerdem können wir uns hilfsweise auf Artikel 6 Absatz 1 lit c berufen, nach dem die Datenverarbeitung auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung erlaubt ist, die für uns darin besteht, Inhalte, die über Kommentärflächen auf unseren Seiten eingegeben werden, zur Vermeidung rechtlicher Auseinandersetzungen oder rechtlicher Haftung zumindest dann zu prüfen (und damit zu verarbeiten), wenn wir von Dritten darauf aufmerksam gemacht werden, die dagegen vorgehen oder vorgehen wollen. Darüber hinaus ist es unser berechtigtes Interesse, uns vor Haftung wegen der Kommentare von Benutzer/innen zu schützen, so dass wir uns hilfsweise auch aus diesem Grund auf Artikel 6 Absatz 1 lit f DSGVO berufen können.

Nur hilfsweise weisen wir auch hin auf Artikel 6 Absatz 1 lit f DSGVO, der die Datenverarbeitung beim Vorliegen eines berechtigten Interesses erlaubt, das in unserem Falle das Interesse an der Bereitstellung eines aktuellen und für Leser/innen interessanten Inhalts ist. Dazu gehört auch, dass wir uns mit Kommentaren beschäftigen.

Nur insoweit die vorgenannten hilfsweise genannten Gründe nicht tragen, berufen wir uns weiterhin hilfsweise auf Artikel 6 Absatz 1 lit a DSGVO, der die Datenverarbeitung beim Vorliegen einer Einwilligung erlaubt. Diese Einwilligung sehen wir darin, dass Benutzer/innen diese Seite nutzen und diese Datenschutzerklärung gelesen haben oder die Existenz der Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen haben oder jedenfalls auf Grund der deutlichen Platzierung des Links zur Datenschutzerklärung auf der Internetseite zur Kenntnis nehmen konnten. *(Alternativ beispielsweise: Diese Einwilligung sehen wir darin, dass Sie auf „OK“ beim Pop-Up-Feld „Datenschutzhinweise“ geklickt haben, um diese Seiten vollständig sehen zu können).*

Welche Daten bei diesen Vorgängen über die von uns vorgenommenen Datenverarbeitungen hinaus von Instagram verarbeitet werden, liegt nach den Vertragsregelungen zwischen dem Journalismusbüro und Instagram im Verantwortungsbereich von Instagram. Bei Nachfragen hierzu wenden sich Besucher daher an die Firma Instagram.

Der Internetdienst Instagram wird von der Firma Facebook angeboten. Die Firma Facebook hat in der auf dieser Internetseite verwendeten Form seinen Sitz in Irland. Als EU-Mitgliedstaat gilt Irland als sicherer Staat für die Verarbeitung personenbezogener Seiten.

Adresse:

Facebook Ireland Ltd.
4 Grand Canal Square
Grand Canal Harbour
Dublin 2 Ireland

Die Datenschutzerklärung von Facebook für Instagram finden Sie hier:

<https://help.instagram.com/519522125107875>

Das Journalismusbüro kann allerdings keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten nicht doch über das Maß hinausgeht, das von der

verarbeitenden Stelle angegeben wird.

Mailchimp:

Das Journalismusbüro nutzt zur Versendung von Newslettern des Internetdienstes Mailchimp. Zur Versendung werden die bei der Anmeldung eingegebenen Daten, darunter unter Umständen personenbezogene Daten, vom Journalismusbüro und von Mailchimp verarbeitet.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung durch das Journalismusbüro ist die journalistische Arbeit, die geschützt wird durch Artikel 5 Grundgesetz und Artikel 11 der Charta der Grundwerte der Europäischen Union in Verbindung mit Artikel 85 der DSGVO und dem Landesmediengesetz/ Landespressegesetz/ Landesdatenschutzgesetz (letzteres ist abhängig von dem Bundesland, in dem das Journalismusbüro ansässig ist). Daher ist es dem Journalismusbüro beispielsweise erlaubt, personenbezogene Daten, die für die journalistische Arbeit benötigt werden, zeitlich unbefristet zu verarbeiten. Die besonderen Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten werden auch als Medienprivileg bezeichnet.

Darüber hinaus können wir uns, sofern wir uns gegenüber Benutzer/innen auf eine vertragliche Vereinbarung berufen können, die aus Sicht des Journalismusbüro regelmäßig durch die Bestellung des Newsletter zustande kommen wird, hilfsweise auch auf Artikel 6 Absatz 1 lit b DSGVO berufen, der die Datenverarbeitung auf vertraglicher Grundlage erlaubt.

Darüber hinaus können wir hilfsweise (soweit das Medienprivileg nicht greift) ein berechtigtes Interesse im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 lit f DSGVO geltend machen, das in der Mitteilung unserer journalistischen Standpunkte und/oder unserer Meinungen oder Informationen besteht.

Nur insoweit die vorgenannten hilfsweise genannten Gründe nicht tragen, berufen wir uns weiterhin hilfsweise auf Artikel 6 Absatz 1 lit a DSGVO, der die Datenverarbeitung beim Vorliegen einer Einwilligung erlaubt. Diese Einwilligung sehen wir darin, dass der Newsletter unter Angabe einer E-Mail-Adresse bestellt wurde und nach einer Zusendung einer E-Mail an diese Adresse diese Bestellung bei uns bestätigt wurde. Wir gehen dabei davon aus, dass vor der Bestellung die Datenschutzerklärung gelesen wurde oder die Existenz der Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen haben oder jedenfalls auf Grund der deutlichen Platzierung des Links zur Datenschutzerklärung auf der Internetseite und/oder in der zu bestätigenden E-Mail zur Kenntnis genommen werden konnte. *(Alternativ beispielsweise: Diese Einwilligung sehen wir darin, dass Sie auf „OK“ beim Pop-Up-Feld „Datenschutzhinweise zum Newsletter“ geklickt haben, um diese Seiten vollständig sehen zu können).*

Welche Daten bei diesen Vorgängen darüber hinaus von Mailchimp verarbeitet werden, liegt nach den Vertragsregelungen zwischen dem Journalismusbüro und Mailchimp im Verantwortungsbereich von Mailchimp. Bei Nachfragen hierzu wenden sich Besucher daher an die Firma Mailchimp.

The Rocket Science Group LLC d/b/a MailChimp

Attn. Privacy Officer

privacy@mailchimp.com

675 Ponce de Leon Ave NE, Suite 5000
Atlanta, GA 30308 USA

Die Datenschutzerklärung von Mailchimp finden Sie hier:

<https://mailchimp.com/legal/privacy/>

Der Internetdienst Mailchimp befindet sich im Ausland, außerhalb der EU und auch nicht innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums. Daher gilt nach dem Recht der Europäischen Union eine Verarbeitung von Daten dort nur als sicher, wenn die Europäische Union hierzu eine positive Entscheidung über das Vorliegen des notwendigen Datenschutzniveaus getroffen hat oder eine andere Vereinbarung der EU mit diesem Land vorliegt oder besondere Sicherheiten und Kontrollrechte für die Zusammenarbeit mit der Firma im Ausland vorhanden sind. Konkret gilt hier:

Der Internetdienst Mailchimp hat seinen Sitz in den USA. Nach dem EU-USA-Abkommen Privacy Shield gilt das notwendige Datenschutzniveau als erreicht, wenn es Kontrollrechte von uns sowie unseren Kunden/Partnern gegenüber der Firma gibt oder die Firma eine Lizenzierung durch das US-Handelsministerium hat. Im vorliegenden Fall gilt, dass die Firma die Lizenzierung erhalten hat, siehe <https://www.privacyshield.gov/list> sowie die Datenschutzerklärung der Firma <https://mailchimp.com/legal/privacy/>.

Das Journalismusbüro kann allerdings keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten nicht doch über das Maß hinausgeht, das von der verarbeitenden Stelle angegeben wird.

Pinterest:

Das Journalismusbüro nutzt eine Schaltfläche des Internetdienstes Pinterest. Diese soll es ermöglichen, dass bei Pinterest angemeldete Benutzer/innen auf Grundlage der vertraglichen Beziehungen der Benutzer/innen mit der Firma Pinterest in diesem Internetdienst Hinweise auf diese Seite eingeben und diese eventuell auch kommentieren und anderen Besuchern des Dienstes oder – abhängig von den gewählten Einstellungen – auch der Öffentlichkeit bekannt machen können. Dabei kann der Umstand, dass die Seite in Pinterest geteilt und/oder kommentiert wurde, abhängig von den Eingaben der Benutzer/innen auch auf der Internetseite des Journalismusbüros angezeigt werden.

Das Journalismusbüro verarbeitet diese Daten über die Anzeige auf der Internetseite hinaus nicht.

(alternativ zum vorherigen Satz: Das Journalismusbüro erhält im Fall, dass Benutzer/innen einen Artikel kommentieren, eine unverschlüsselte E-Mail, die das bei Pinterest gewählte Profilbild sowie den angegebenen Namen und den Kommentar oder Teile davon enthalten. Diese E-Mail wird vom Journalismusbüro im E-Mail-Ordner verarbeitet.)

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung durch das Journalismusbüro ist die journalistische Arbeit, die geschützt wird durch Artikel 5 Grundgesetz und Artikel 11 der Charta der Grundwerte der Europäischen Union in Verbindung mit Artikel 85 der

DSGVO und dem Landesmediengesetz/ Landespressegesetz/ Landesdatenschutzgesetz (*letzteres ist abhängig von dem Bundesland, in dem das Journalismusbüro ansässig ist*). Daher ist es dem Journalismusbüro beispielsweise erlaubt, personenbezogene Daten, die für die journalistische Arbeit benötigt werden, zeitlich unbefristet zu verarbeiten. Die besonderen Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten werden auch als Medienprivileg bezeichnet.

Nur soweit das Medienprivileg nicht greifen sollte, berufen wir uns außerdem auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit b DSGVO auf die Vertragsregelungen von Pinterest, die sowohl gegenüber dem Journalismusbüro als auch den dort angemeldeten Benutzer/innen gelten und nach ihrem Wortlaut den Mitgliedern des Netzwerks abhängig von den im Netzwerk gewählten Einstellungen der Benutzer/innen das Recht geben, Kommentierungen und andere personenbezogene Daten zu verarbeiten.

Darüber hinaus können wir uns, sofern wir uns gegenüber Benutzer/innen auf eine direkte vertragliche Vereinbarung berufen können, hilfsweise auch auf Artikel 6 Absatz 1 lit b DSGVO berufen, der die Datenverarbeitung auf vertraglicher Grundlage erlaubt.

Außerdem können wir uns hilfsweise auf Artikel 6 Absatz 1 lit c berufen, nach dem die Datenverarbeitung auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung erlaubt ist, die für uns darin besteht, Inhalte, die über Kommentärflächen auf unseren Seiten eingegeben werden, zur Vermeidung rechtlicher Auseinandersetzungen oder rechtlicher Haftung zumindest dann zu prüfen (und damit zu verarbeiten), wenn wir von Dritten darauf aufmerksam gemacht werden, die dagegen vorgehen oder vorgehen wollen. Darüber hinaus ist es unser berechtigtes Interesse, uns vor Haftung wegen der Kommentare von Benutzer/innen zu schützen, so dass wir uns hilfsweise auch aus diesem Grund auf Artikel 6 Absatz 1 lit f DSGVO berufen können.

Nur hilfsweise weisen wir daher auch hin auf Artikel 6 Absatz 1 lit f DSGVO, der die Datenverarbeitung beim Vorliegen eines berechtigten Interesses erlaubt, das in unserem Falle das Interesse an der Bereitstellung eines aktuellen und für Leser/innen interessanten Inhalts ist. Dazu gehört auch, dass wir uns mit Kommentaren beschäftigen.

Nur insoweit die vorgenannten hilfsweise genannten Gründe nicht tragen, berufen wir uns weiterhin hilfsweise auf Artikel 6 Absatz 1 lit a DSGVO, der die Datenverarbeitung beim Vorliegen einer Einwilligung erlaubt. Diese Einwilligung sehen wir darin, dass Benutzer/innen diese Seite nutzen und diese Datenschutzerklärung gelesen haben oder die Existenz der Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen haben oder jedenfalls auf Grund der deutlichen Platzierung des Links zur Datenschutzerklärung auf der Internetseite zur Kenntnis nehmen konnten. (*Alternativ beispielsweise: Diese Einwilligung sehen wir darin, dass Sie auf „OK“ beim Pop-Up-Feld „Datenschutzhinweise“ geklickt haben, um diese Seiten vollständig sehen zu können*).

Welche Daten bei diesen Vorgängen darüber hinaus von Pinterest verarbeitet werden, liegt nach den Vertragsregelungen zwischen dem Journalismusbüro und Y Pinterest im Verantwortungsbereich von Pinterest. Bei Nachfragen hierzu wenden sich Besucher daher an die Firma Pinterest.

Der Internetdienst Pinterest in der auf dieser Internetseite verwendeten Form hat seinen Sitz in Irland. Als EU-Mitgliedstaat gilt Irland als sicherer Staat für die Verarbeitung personenbezogener Seiten.

Adresse:

Pinterest Europe Ltd.

Palmerston House, 2nd Floor

Fenian Street

Dublin 2

Ireland

Weitere Informationen zum Umfang des Datenschutzes durch diese Firma finden sich unter <https://policy.pinterest.com/de/privacy-policy>

Das Journalismusbüro kann allerdings keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten nicht doch über das Maß hinausgeht, das von der verarbeitenden Stelle angegeben wird.

Twitter:

Das Journalismusbüro nutzt eine Schaltfläche des Internetdienstes Twitter. Diese soll es ermöglichen, dass bei Twitter angemeldete Benutzer/innen auf Grundlage der vertraglichen Beziehungen der Benutzer/innen mit der Firma Twitter in diesem Internetdienst Hinweise auf diese Seite eingeben und diese eventuell auch kommentieren und anderen Besuchern des Dienstes oder – abhängig von den gewählten Einstellungen – auch der Öffentlichkeit bekannt machen können. Dabei kann der Umstand, dass die Seite in Twitter geteilt und/oder kommentiert wurde, abhängig von den Eingaben der Benutzer/innen auch auf der Internetseite des Journalismusbüros angezeigt werden. Das Journalismusbüro verarbeitet diese Daten über die Anzeige auf der Internetseite hinaus nicht.

(alternativ zum vorherigen Satz: Das Journalismusbüro erhält im Fall, dass Benutzer/innen einen Artikel kommentieren, eine unverschlüsselte E-Mail, die das bei Twitter gewählte Profilbild sowie den angegebenen Namen und den Kommentar oder Teile davon enthalten. Diese E-Mail wird vom Journalismusbüro im E-Mail-Ordner verarbeitet.)

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung durch das Journalismusbüro ist die journalistische Arbeit, die geschützt wird durch Artikel 5 Grundgesetz und Artikel 11 der Charta der Grundwerte der Europäischen Union in Verbindung mit Artikel 85 der DSGVO und dem Landesmediengesetz/ Landespressegesetz/ Landesdatenschutzgesetz (*letzteres ist abhängig von dem Bundesland, in dem das Journalismusbüro ansässig ist*). Daher ist es dem Journalismusbüro beispielsweise erlaubt, personenbezogene Daten, die für die journalistische Arbeit benötigt werden, zeitlich unbefristet zu verarbeiten. Die besonderen Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten werden auch als Medienprivileg bezeichnet.

Nur soweit das Medienprivileg nicht greifen sollte, berufen wir uns außerdem auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit b DSGVO auf die Vertragsregelungen von Twitter, die sowohl gegenüber dem Journalismusbüro als auch den dort angemeldeten Benutzer/innen gelten und nach ihrem Wortlaut den Mitgliedern des Netzwerks abhängig von den im Netzwerk gewählten Einstellungen der Benutzer/innen das Recht geben, Kommentierungen und andere personenbezogene Daten zu verarbeiten.

Darüber hinaus können wir uns, sofern wir uns gegenüber Benutzer/innen auf eine vertragliche direkte Vereinbarung mit ihnen berufen können (z.B. durch Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung), hilfsweise auch auf Artikel 6 Absatz 1 lit b DSGVO berufen, der die Datenverarbeitung auf vertraglicher Grundlage erlaubt.

Außerdem können wir uns hilfsweise auf Artikel 6 Absatz 1 lit c berufen, nach dem die Datenverarbeitung auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung erlaubt ist, die für uns darin besteht, Inhalte, die über Kommentärflächen auf unseren Seiten eingegeben werden, zur Vermeidung rechtlicher Auseinandersetzungen oder rechtlicher Haftung zumindest dann zu prüfen (und damit zu verarbeiten), wenn wir von Dritten darauf aufmerksam gemacht werden, die dagegen vorgehen oder vorgehen wollen. Darüber hinaus ist es unser berechtigtes Interesse, uns vor Haftung wegen der Kommentare von Benutzer/innen zu schützen, so dass wir uns hilfsweise auch aus diesem Grund auf Artikel 6 Absatz 1 lit f DSGVO berufen können.

Nur hilfsweise weisen wir auch hin auf Artikel 6 Absatz 1 lit f DSGVO, der die Datenverarbeitung beim Vorliegen eines berechtigten Interesses erlaubt, das in unserem Falle das Interesse an der Bereitstellung eines aktuellen und für Leser/innen interessanten Inhalts ist. Dazu gehört auch, dass wir uns mit Kommentaren beschäftigen.

Nur insoweit die vorgenannten hilfsweise genannten Gründe nicht tragen, berufen wir uns weiterhin hilfsweise auf Artikel 6 Absatz 1 lit a DSGVO, der die Datenverarbeitung beim Vorliegen einer Einwilligung erlaubt. Diese Einwilligung sehen wir darin, dass Benutzer/innen diese Seite nutzen und diese Datenschutzerklärung gelesen haben oder die Existenz der Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen haben oder jedenfalls auf Grund der deutlichen Platzierung des Links zur Datenschutzerklärung auf der Internetseite zur Kenntnis nehmen konnten. *(Alternativ beispielsweise: Diese Einwilligung sehen wir darin, dass Sie auf „OK“ beim Pop-Up-Feld „Datenschutzhinweise“ geklickt haben, um diese Seiten vollständig sehen zu können).*

Welche Daten bei diesen Vorgängen über die von uns vorgenommenen Datenverarbeitungen hinaus von Facebook verarbeitet werden, liegt nach den Vertragsregelungen zwischen dem Journalismusbüro und Facebook im Verantwortungsbereich von Twitter. Bei Nachfragen hierzu wenden sich Besucher daher an die Firma Twitter.

Der Internetdienst Twitter in der auf dieser Internetseite verwendeten Form hat seinen Sitz in Irland. Als EU-Mitgliedstaat gilt Irland als sicherer Staat für die Verarbeitung personenbezogener Seiten.

Adresse:

Twitter International Company

One Cumberland Place

Fenian Street

Dublin 2

D02 AX07

Ireland

registriert beim Companies Registration Office der Republik Irland.

Vertretungsberechtigte Personen: Laurence O'Brien, Robert O'Shea

Unternehmensnummer: 503351

Die Datenschutzerklärung von Twitter finden Sie hier:

<https://twitter.com/de/privacy>

Das Journalismusbüro kann allerdings keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten nicht doch über das Maß hinausgeht, das von der verarbeitenden Stelle angegeben wird.

Viber:

Das Journalismusbüro nutzt eine Schaltfläche des Internetdienstes (Messenger, nachstehend Internetdienst genannt) Viber. Diese soll es ermöglichen, dass bei Viber angemeldete Benutzer/innen auf Grundlage der vertraglichen Beziehungen der Benutzer/innen mit der Firma Viber in diesem Internetdienst Hinweise auf diese Seite eingeben und diese eventuell auch kommentieren und anderen Besuchern des Dienstes oder – abhängig von den gewählten Einstellungen – auch der Öffentlichkeit bekannt machen können. Dabei kann der Umstand, dass die Seite in Viber geteilt und/oder kommentiert wurde, abhängig von den Eingaben der Benutzer/innen auch auf der Internetseite des Journalismusbüros angezeigt werden. Das Journalismusbüro verarbeitet diese Daten über die Anzeige auf der Internetseite hinaus nicht.

(alternativ zum vorherigen Satz: Das Journalismusbüro erhält im Fall, dass Benutzer/innen einen Artikel kommentieren, eine unverschlüsselte E-Mail, die das bei Viber gewählte Profilbild sowie den angegebenen Namen und den Kommentar oder Teile davon enthalten. Diese E-Mail wird vom Journalismusbüro im E-Mail-Ordner verarbeitet.)

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung durch das Journalismusbüro ist die journalistische Arbeit, die geschützt wird durch Artikel 5 Grundgesetz und Artikel 11 der Charta der Grundwerte der Europäischen Union in Verbindung mit Artikel 85 der DSGVO und dem Landesmediengesetz/ Landespressegesetz/ Landesdatenschutzgesetz (*letzteres ist abhängig von dem Bundesland, in dem das Journalismusbüro ansässig ist*). Daher ist es dem Journalismusbüro beispielsweise erlaubt, personenbezogene Daten, die für die journalistische Arbeit benötigt werden, zeitlich unbefristet zu verarbeiten. Die besonderen Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten werden auch als Medienprivileg bezeichnet.

Nur soweit das Medienprivileg nicht greifen sollte, berufen wir uns außerdem auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit b DSGVO auf die Vertragsregelungen von Viber, die sowohl gegenüber dem Journalismusbüro als auch den dort angemeldeten Benutzer/innen gelten und nach ihrem Wortlaut den Mitgliedern des Netzwerks abhängig von den im Netzwerk gewählten Einstellungen der Benutzer/innen das Recht geben, Kommentierungen und andere personenbezogene Daten zu verarbeiten.

Darüber hinaus können wir uns, sofern wir uns gegenüber Benutzer/innen auf eine vertragliche direkte Vereinbarung mit ihnen berufen können (z.B. durch Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung), hilfsweise auch auf Artikel 6 Absatz 1 lit b DSGVO berufen, der die Datenverarbeitung auf vertraglicher Grundlage erlaubt.

Außerdem können wir uns hilfsweise auf Artikel 6 Absatz 1 lit c berufen, nach dem die

Datenverarbeitung auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung erlaubt ist, die für uns darin besteht, Inhalte, die über Kommentarfleichen auf unseren Seiten eingegeben werden, zur Vermeidung rechtlicher Auseinandersetzungen oder rechtlicher Haftung zumindest dann zu prüfen (und damit zu verarbeiten), wenn wir von Dritten darauf aufmerksam gemacht werden, die dagegen vorgehen oder vorgehen wollen. Darüber hinaus ist es unser berechtigtes Interesse, uns vor Haftung wegen der Kommentare von Benutzer/innen zu schützen, so dass wir uns hilfsweise auch aus diesem Grund auf Artikel 6 Absatz 1 lit f DSGVO berufen können.

Nur hilfsweise weisen wir auch hin auf Artikel 6 Absatz 1 lit f DSGVO, der die Datenverarbeitung beim Vorliegen eines berechtigten Interesses erlaubt, das in unserem Falle das Interesse an der Bereitstellung eines aktuellen und für Leser/innen interessanten Inhalts ist. Dazu gehört auch, dass wir uns mit Kommentaren beschäftigen.

Nur insoweit die vorgenannten hilfsweise genannten Gründe nicht tragen, berufen wir uns weiterhin hilfsweise auf Artikel 6 Absatz 1 lit a DSGVO, der die Datenverarbeitung beim Vorliegen einer Einwilligung erlaubt. Diese Einwilligung sehen wir darin, dass Benutzer/innen diese Seite nutzen und diese Datenschutzerklärung gelesen haben oder die Existenz der Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen haben oder jedenfalls auf Grund der deutlichen Platzierung des Links zur Datenschutzerklärung auf der Internetseite zur Kenntnis nehmen konnten. (*Alternativ beispielsweise: Diese Einwilligung sehen wir darin, dass Sie auf „OK“ beim Pop-Up-Feld „Datenschutzhinweise“ geklickt haben, um diese Seiten vollständig sehen zu können*).

Welche Daten bei diesen Vorgängen über die von uns vorgenommenen Datenverarbeitungen hinaus von Viber verarbeitet werden, liegt nach den Vertragsregelungen zwischen dem Journalismusbüro und Viber im Verantwortungsbereich von Viber. Bei Nachfragen hierzu wenden sich Besucher daher an die Firma Viber.

Der Internetdienst Viber in der auf dieser Internetseite verwendeten Form hat seinen Sitz in Luxemburg. Als EU-Mitgliedstaat gilt Irland als sicherer Staat für die Verarbeitung personenbezogener Seiten.

Adresse:

Viber Media, S.à r.l.
2, Rue des Fossé
L-1536 Luxembourg
Großherzogtum Luxembourg

Die Datenschutzerklärung von Viber finden Sie hier:

<https://www.viber.com/de/terms/viber-privacy-policy/>

Das Journalismusbüro kann allerdings keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten nicht doch über das Maß hinausgeht, das von der verarbeitenden Stelle angegeben wird.

VK (Vkontakte):

Das Journalismusbüro nutzt eine Schaltfläche des Internetdienstes VK. Diese soll es

ermöglichen, dass bei VK angemeldete Benutzer/innen auf Grundlage der vertraglichen Beziehungen der Benutzer/innen mit der Firma VK in diesem Internetdienst Hinweise auf diese Seite eingeben und diese eventuell auch kommentieren und anderen Besuchern des Dienstes oder – abhängig von den gewählten Einstellungen – auch der Öffentlichkeit bekannt machen können. Dabei kann der Umstand, dass die Seite in VK geteilt und/oder kommentiert wurde, abhängig von den Eingaben der Benutzer/innen auch auf der Internetseite des Journalismusbüros angezeigt werden.

Das Journalismusbüro verarbeitet diese Daten über die Anzeige auf der Internetseite hinaus nicht.

(alternativ zum vorherigen Satz: Das Journalismusbüro erhält im Fall, dass Benutzer/innen einen Artikel kommentieren, eine unverschlüsselte E-Mail, die das bei VK gewählte Profilbild sowie den angegebenen Namen und den Kommentar oder Teile davon enthalten. Diese E-Mail wird vom Journalismusbüro im E-Mail-Ordner verarbeitet.)

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung durch das Journalismusbüro ist die journalistische Arbeit, die geschützt wird durch Artikel 5 Grundgesetz und Artikel 11 der Charta der Grundwerte der Europäischen Union in Verbindung mit Artikel 85 der DSGVO und dem Landesmediengesetz/ Landespressegesetz/ Landesdatenschutzgesetz (*letzteres ist abhängig von dem Bundesland, in dem das Journalismusbüro ansässig ist*). Die besonderen Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten werden auch als Medienprivileg bezeichnet.

Nur soweit das Medienprivileg nicht greifen sollte, berufen wir uns außerdem auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit b DSGVO auf die Vertragsregelungen von VK, die sowohl gegenüber dem Journalismusbüro als auch den dort angemeldeten Benutzer/innen gelten und nach ihrem Wortlaut den Mitgliedern des Netzwerks abhängig von den im Netzwerk gewählten Einstellungen der Benutzer/innen das Recht geben, Kommentierungen und andere personenbezogene Daten zu verarbeiten.

Darüber hinaus können wir uns, sofern wir uns gegenüber Benutzer/innen auf eine direkte vertragliche Vereinbarung berufen können, hilfsweise auch auf Artikel 6 Absatz 1 lit b DSGVO berufen, der die Datenverarbeitung auf vertraglicher Grundlage erlaubt.

Außerdem können wir uns hilfsweise auf Artikel 6 Absatz 1 lit c berufen, nach dem die Datenverarbeitung auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung erlaubt ist, die für uns darin besteht, Inhalte, die über Kommentarflächen auf unseren Seiten eingegeben werden, zur Vermeidung rechtlicher Auseinandersetzungen oder rechtlicher Haftung zumindest dann zu prüfen (und damit zu verarbeiten), wenn wir von Dritten darauf aufmerksam gemacht werden, die dagegen vorgehen oder vorgehen wollen. Darüber hinaus ist es unser berechtigtes Interesse, uns vor Haftung wegen der Kommentare von Benutzer/innen zu schützen, so dass wir uns hilfsweise auch aus diesem Grund auf Artikel 6 Absatz 1 lit f DSGVO berufen können.

Nur hilfsweise weisen wir daher auch hin auf Artikel 6 Absatz 1 lit f DSGVO, der die Datenverarbeitung beim Vorliegen eines berechtigten Interesses erlaubt, das in unserem Falle das Interesse an der Bereitstellung eines aktuellen und für Leser/innen interessanten Inhalts ist. Dazu gehört auch, dass wir uns mit Kommentaren beschäftigen.

Nur insoweit die vorgenannten hilfsweise genannten Gründe nicht tragen, berufen wir uns weiterhin hilfsweise auf Artikel 6 Absatz 1 lit a DSGVO, der die Datenverarbeitung beim Vorliegen einer Einwilligung erlaubt. Diese Einwilligung sehen wir darin, dass Benutzer/innen diese Seite nutzen und diese Datenschutzerklärung gelesen haben oder die Existenz der Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen haben oder jedenfalls auf Grund der deutlichen Platzierung des Links zur Datenschutzerklärung auf der Internetseite zur Kenntnis nehmen konnten. *(Alternativ beispielsweise: Diese Einwilligung sehen wir darin, dass Sie auf „OK“ beim Pop-Up-Feld „Datenschutzhinweise“ geklickt haben, um diese Seiten vollständig sehen zu können).*

Welche Daten bei diesen Vorgängen darüber hinaus von VK verarbeitet werden, liegt nach den Vertragsregelungen zwischen dem Journalismusbüro und VK im Verantwortungsbereich von VK. Bei Nachfragen hierzu wenden sich Besucher daher an die Firma VK.

Adresse:

LLC "V Kontakte"

prem. 1-N, bld. 12-14, Lit. A, Khersonskaya st.
St. Petersburg, Russische Föderation, 191024

VK hat erklärt, dass der Internetdienst die Vorgaben der DSGVO einhält:

<https://vk.com/faq12522>

Die Datenschutzerklärung von VK finden Sie hier:

<https://vk.com/privacy>

Das soziale Netzwerk / der Internetdienst VK befindet sich im Ausland, außerhalb der EU und auch nicht innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums. Daher gilt nach dem Recht der Europäischen Union eine Verarbeitung von Daten dort nur als sicher, wenn die Europäische Union hierzu eine positive Entscheidung über das Vorliegen des notwendigen Datenschutzniveaus getroffen hat oder eine andere Vereinbarung der EU mit diesem Land vorliegt oder besondere Sicherheiten und Kontrollrechte für die Zusammenarbeit mit der Firma im Ausland vorhanden sind. Konkret gilt hier:

Das soziale Netzwerk / der Internetdienst VK hat seinen Sitz in der Russischen Föderation. Dieses Land liegt außerhalb der Europäischen Union und außerhalb der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums und ist auch nicht von der EU-Kommission als Land mit sicherem Datenschutzniveau anerkannt. Es besteht auch kein Abkommen mit der EU, nach dem ein geeignetes Schutzniveau unter bestimmten Bedingungen vorliegt, d.h. die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Verwendung der VK-Schaltfläche oder bei Kommentierung erfolgen durch einen Dienstleister in einem datenschutzrechtlich unsicheren Land (Staat ohne angemessenes Schutzniveau im Sinne von Artikel 45 DSGVO).

Das Journalismusbüro hält diese Datenverarbeitung trotz Fehlen eines geeigneten Schutzniveaus aus journalistischen Gründen für erforderlich und beruft sich dazu auf Artikel 5 Grundgesetz und Artikel 11 der Charta der Grundwerte der Europäischen Union in Verbindung mit Artikel 85 der DSGVO und dem

Landesmediengesetz/Landespressegesetz/Landesdatenschutzgesetz (*letzteres ist abhängig von dem Bundesland, in dem das Journalismusbüro ansässig ist*). Zu diesen journalistischen Gründen gehört das journalistisch begründete Bedürfnis des Journalismusbüros, mit Personen, die diesen Dienst nutzen, auf einfache bzw. sozial übliche Weise zu kommunizieren und zugleich die journalistisch erforderliche Verbreitung der Internetseiten des Journalismusbüros zu ermöglichen.

Nur hilfsweise beruft sich das Journalismusbüro auf Artikel 49 Absatz 1 lit a DSGVO, nach dem die Datenübermittlung ausnahmsweise zulässig ist, wenn eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person vorliegt, die nach Ansicht des Journalismusbüros vorliegt, wenn Benutzer/innen nach Kenntnisnahme dieser Datenschutzerklärung die Internetseite des Journalismusbüros nutzt und/oder Schaltflächen aktiviert und/oder Kommentare eingibt.

Ebenso beruft sich das Journalismusbüro hilfsweise auf Artikel 49 Absatz 1 lit c DSGVO, nach dem die Datenübermittlung ausnahmsweise zulässig sein kann, wenn sie zur Erfüllung eines im Interesse der betroffenen Person von dem Verantwortlichen mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person erforderlich ist; im vorliegenden Fall ist die Datenübermittlung an VK erforderlich, damit der Vertrag der betroffenen Personen mit VK über die Nutzung des sozialen Netzwerks erfüllt werden kann, der ihr das Recht gibt, in VK und ggf. anderswo sichtbare Kommentare abzugeben und andere Aktivitäten in VK auszuüben.

Das Journalismusbüro kann allerdings keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten nicht doch über das Maß hinausgeht, das von der verarbeitenden Stelle angegeben wird.

WhatsApp:

Das Journalismusbüro nutzt eine Schaltfläche des Internetdienstes (Messenger, nachstehend Internetdienst genannt) WhatsApp. WhatsApp ist ein Produkt/Angebot der Firma Facebook. Die Schaltfläche soll es ermöglichen, dass bei WhatsApp angemeldete Benutzer/innen auf Grundlage der vertraglichen Beziehungen der Benutzer/innen mit der Firma WhatsApp in diesem Internetdienst Hinweise auf diese Seite eingeben und diese eventuell auch kommentieren und anderen Besuchern des Dienstes oder – abhängig von den gewählten Einstellungen – auch der Öffentlichkeit bekannt machen können. Dabei kann der Umstand, dass die Seite in WhatsApp geteilt und/oder kommentiert wurde, abhängig von den Eingaben der Benutzer/innen auch auf der Internetseite des Journalismusbüros angezeigt werden. Das Journalismusbüro verarbeitet diese Daten über die Anzeige auf der Internetseite hinaus nicht.

(alternativ zum vorherigen Satz: Das Journalismusbüro erhält im Fall, dass Benutzer/innen einen Artikel kommentieren, eine unverschlüsselte E-Mail, die das bei WhatsApp gewählte Profilbild sowie den angegebenen Namen und den Kommentar oder Teile davon enthalten. Diese E-Mail wird vom Journalismusbüro im E-Mail-Ordner verarbeitet.)

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung durch das Journalismusbüro ist die journalistische Arbeit, die geschützt wird durch Artikel 5 Grundgesetz und Artikel 11 der Charta der Grundwerte der Europäischen Union in Verbindung mit Artikel 85 der

DSGVO und dem Landesmediengesetz/ Landespressegesetz/ Landesdatenschutzgesetz (*letzteres ist abhängig von dem Bundesland, in dem das Journalismusbüro ansässig ist*). Daher ist es dem Journalismusbüro beispielsweise erlaubt, personenbezogene Daten, die für die journalistische Arbeit benötigt werden, zeitlich unbefristet zu verarbeiten. Die besonderen Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten werden auch als Medienprivileg bezeichnet.

Nur soweit das Medienprivileg nicht greifen sollte, berufen wir uns außerdem auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit b DSGVO auf die Vertragsregelungen von WhatsApp, die sowohl gegenüber dem Journalismusbüro als auch den dort angemeldeten Benutzer/innen gelten und nach ihrem Wortlaut den Mitgliedern des Netzwerks abhängig von den im Netzwerk gewählten Einstellungen der Benutzer/innen das Recht geben, Kommentierungen und andere personenbezogene Daten zu verarbeiten.

Darüber hinaus können wir uns, sofern wir uns gegenüber Benutzer/innen auf eine vertragliche direkte Vereinbarung mit ihnen berufen können (z.B. durch Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung), hilfsweise auch auf Artikel 6 Absatz 1 lit b DSGVO berufen, der die Datenverarbeitung auf vertraglicher Grundlage erlaubt.

Außerdem können wir uns hilfsweise auf Artikel 6 Absatz 1 lit c berufen, nach dem die Datenverarbeitung auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung erlaubt ist, die für uns darin besteht, Inhalte, die über Kommentärflächen auf unseren Seiten eingegeben werden, zur Vermeidung rechtlicher Auseinandersetzungen oder rechtlicher Haftung zumindest dann zu prüfen (und damit zu verarbeiten), wenn wir von Dritten darauf aufmerksam gemacht werden, die dagegen vorgehen oder vorgehen wollen. Darüber hinaus ist es unser berechtigtes Interesse, uns vor Haftung wegen der Kommentare von Benutzer/innen zu schützen, so dass wir uns hilfsweise auch aus diesem Grund auf Artikel 6 Absatz 1 lit f DSGVO berufen können.

Nur hilfsweise weisen wir auch hin auf Artikel 6 Absatz 1 lit f DSGVO, der die Datenverarbeitung beim Vorliegen eines berechtigten Interesses erlaubt, das in unserem Falle das Interesse an der Bereitstellung eines aktuellen und für Leser/innen interessanten Inhalts ist. Dazu gehört auch, dass wir uns mit Kommentaren beschäftigen.

Nur insoweit die vorgenannten hilfsweise genannten Gründe nicht tragen, berufen wir uns weiterhin hilfsweise auf Artikel 6 Absatz 1 lit a DSGVO, der die Datenverarbeitung beim Vorliegen einer Einwilligung erlaubt. Diese Einwilligung sehen wir darin, dass Benutzer/innen diese Seite nutzen und diese Datenschutzerklärung gelesen haben oder die Existenz der Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen haben oder jedenfalls auf Grund der deutlichen Platzierung des Links zur Datenschutzerklärung auf der Internetseite zur Kenntnis nehmen konnten. (*Alternativ beispielsweise: Diese Einwilligung sehen wir darin, dass Sie auf „OK“ beim Pop-Up-Feld „Datenschutzhinweise“ geklickt haben, um diese Seiten vollständig sehen zu können*).

Welche Daten bei diesen Vorgängen über die von uns vorgenommenen Datenverarbeitungen hinaus von WhatsApp verarbeitet werden, liegt nach den Vertragsregelungen zwischen dem Journalismusbüro und WhatsApp im Verantwortungsbereich von WhatsApp. Bei Nachfragen hierzu wenden sich Besucher daher an die Firma WhatsApp.

Die Firma Facebook, die den Internetdienst WhatsApp betreibt, hat für die auf dieser

Internetseite verwendeten Angebote ihren Sitz in Irland. Als EU-Mitgliedstaat gilt Irland als sicherer Staat für die Verarbeitung personenbezogener Seiten.

Adresse:

Facebook Ireland Limited
4 Grand Canal Square, Dublin 2
Irland

Die Datenschutzerklärung von WhatsApp finden Sie hier:

<https://www.whatsapp.com/legal/#privacy-policy>

Das Journalismusbüro kann allerdings keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten nicht doch über das Maß hinausgeht, das von der verarbeitenden Stelle angegeben wird.

XING:

Das Journalismusbüro nutzt eine Schaltfläche des Internetdienstes Xing. Diese soll es ermöglichen, dass bei Xing angemeldete Benutzer auf Grundlage der vertraglichen Beziehungen der Benutzer mit der Firma Xing in diesem Internetdienst Hinweise auf diese Seite eingeben und diese eventuell auch kommentieren und anderen Besuchern des Dienstes oder – abhängig von den gewählten Einstellungen – auch der Öffentlichkeit bekannt machen können. Dabei kann der Umstand, dass die Seite in Xing geteilt und/oder kommentiert wurde, abhängig von den Eingaben der Benutzer auch auf der Internetseite des Journalismusbüros angezeigt werden. Das Journalismusbüro verarbeitet diese Daten über die Anzeige auf der Internetseite hinaus nicht.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung durch das Journalismusbüro ist die journalistische Arbeit, die geschützt wird durch Artikel 5 Grundgesetz und Artikel 11 der Charta der Grundwerte der Europäischen Union in Verbindung mit Artikel 85 der DSGVO und dem Landesmediengesetz/ Landespressegesetz/ Landesdatenschutzgesetz (letzteres ist abhängig von dem Bundesland, in dem das Journalismusbüro ansässig ist). Daher ist es dem Journalismusbüro beispielsweise erlaubt, personenbezogene Daten, die für die journalistische Arbeit benötigt werden, zeitlich unbefristet zu verarbeiten. Die besonderen Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten werden auch als Medienprivileg bezeichnet.

Nur soweit das Medienprivileg nicht greifen sollte, berufen wir uns außerdem auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit b DSGVO auf die Vertragsregelungen von Xing, die sowohl gegenüber dem Journalismusbüro als auch den dort angemeldeten Benutzer/innen gelten und nach ihrem Wortlaut den Mitgliedern des Netzwerks abhängig von den im Netzwerk gewählten Einstellungen der Benutzer/innen das Recht geben, Kommentierungen und andere personenbezogene Daten zu verarbeiten.

Darüber hinaus können wir uns, sofern wir uns gegenüber Benutzer/innen auf eine vertragliche Vereinbarung berufen können, hilfsweise auch auf Artikel 6 Absatz 1 lit b DSGVO berufen, der die Datenverarbeitung auf vertraglicher Grundlage erlaubt.

Außerdem können wir uns hilfsweise auf Artikel 6 Absatz 1 lit c berufen, nach dem die Datenverarbeitung auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung erlaubt ist, die für uns darin besteht, Inhalte, die über Kommentärflächen auf unseren Seiten eingegeben werden, zur Vermeidung rechtlicher Auseinandersetzungen oder rechtlicher Haftung zumindest dann zu prüfen (und damit zu verarbeiten), wenn wir von Dritten darauf aufmerksam gemacht werden, die dagegen vorgehen oder vorgehen wollen. Darüber hinaus ist es unser berechtigtes Interesse, uns vor Haftung wegen der Kommentare von Benutzer/innen zu schützen, so dass wir uns hilfsweise auch aus diesem Grund auf Artikel 6 Absatz 1 lit f DSGVO berufen können.

Nur hilfsweise weisen wir daher auch hin auf Artikel 6 Absatz 1 lit f DSGVO, der die Datenverarbeitung beim Vorliegen eines berechtigten Interesses erlaubt, das in unserem Falle das Interesse an der Bereitstellung eines aktuellen und für Leser/innen interessanten Inhalts ist. Dazu gehört auch, dass wir uns mit Kommentaren beschäftigen.

Nur insoweit die vorgenannten hilfsweise genannten Gründe nicht tragen, berufen wir uns weiterhin hilfsweise auf Artikel 6 Absatz 1 lit a DSGVO, der die Datenverarbeitung beim Vorliegen einer Einwilligung erlaubt. Diese Einwilligung sehen wir darin, dass Benutzer/innen diese Seite nutzen und diese Datenschutzerklärung gelesen haben oder die Existenz der Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen haben oder jedenfalls auf Grund der deutlichen Platzierung des Links zur Datenschutzerklärung auf der Internetseite zur Kenntnis nehmen konnten. *(Alternativ beispielsweise: Diese Einwilligung sehen wir darin, dass Sie auf „OK“ beim Pop-Up-Feld „Datenschutzhinweise“ geklickt haben, um diese Seiten vollständig sehen zu können).*

Welche Daten bei diesen Vorgängen darüber hinaus von Xing verarbeitet werden, liegt nach den Vertragsregelungen zwischen dem Journalismusbüro und Xing im Verantwortungsbereich von Xing. Bei Nachfragen hierzu wenden sich Besucher daher an die Firma Xing.

Der Internetdienst Xing in der auf dieser Internetseite verwendeten Form hat seinen Sitz in Deutschland. Als EU-Mitgliedstaat gilt Deutschland als sicherer Staat für die Verarbeitung personenbezogener Seiten.

Adresse:

XING SE
Dammtorstraße 30
20354 Hamburg
Deutschland
Tel.: +49 40 419 131-0
Fax: +49 40 419 131-11
E-Mail: info@xing.com

Die Datenschutzerklärung von Xing finden Sie hier:

<https://privacy.xing.com/de/datenschutzerklaerung>

Das Journalismusbüro kann allerdings keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten nicht doch über das Maß hinausgeht, das von der verarbeitenden Stelle angegeben wird.

YouTube:

Das Journalismusbüro nutzt eine Schaltfläche des Internetdienstes YouTube. Diese soll es ermöglichen, dass bei YouTube angemeldete Benutzer/innen auf Grundlage der vertraglichen Beziehungen der Benutzer/innen mit der Firma YouTube in diesem Internetdienst Hinweise auf diese Seite eingeben und diese eventuell auch kommentieren und anderen Besuchern des Dienstes oder – abhängig von den gewählten Einstellungen – auch der Öffentlichkeit bekannt machen können. Dabei kann der Umstand, dass die Seite in YouTube geteilt und/oder kommentiert wurde, abhängig von den Eingaben der Benutzer/innen auch auf der Internetseite des Journalismusbüros angezeigt werden.

Das Journalismusbüro verarbeitet diese Daten über die Anzeige auf der Internetseite hinaus nicht.

(alternativ zum vorherigen Satz: Das Journalismusbüro erhält im Fall, dass Benutzer/innen einen Artikel kommentieren, eine unverschlüsselte E-Mail, die das bei Facebook gewählte Profilbild sowie den angegebenen Namen und den Kommentar oder Teile davon enthalten. Diese E-Mail wird vom Journalismusbüro im E-Mail-Ordner verarbeitet.)

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung durch das Journalismusbüro ist die journalistische Arbeit, die geschützt wird durch Artikel 5 Grundgesetz und Artikel 11 der Charta der Grundwerte der Europäischen Union in Verbindung mit Artikel 85 der DSGVO und dem Landesmediengesetz/ Landespressegesetz/ Landesdatenschutzgesetz (letzteres ist abhängig von dem Bundesland, in dem das Journalismusbüro ansässig ist). Daher ist es dem Journalismusbüro beispielsweise erlaubt, personenbezogene Daten, die für die journalistische Arbeit benötigt werden, zeitlich unbefristet zu verarbeiten. Die besonderen Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten werden auch als Medienprivileg bezeichnet.

Nur soweit das Medienprivileg nicht greifen sollte, berufen wir uns außerdem auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit b DSGVO auf die Vertragsregelungen von YouTube, die sowohl gegenüber dem Journalismusbüro als auch den dort angemeldeten Benutzer/innen gelten und nach ihrem Wortlaut den Mitgliedern des Netzwerks abhängig von den im Netzwerk gewählten Einstellungen der Benutzer/innen das Recht geben, Kommentierungen und andere personenbezogene Daten zu verarbeiten.

Darüber hinaus können wir uns, sofern wir uns gegenüber Benutzer/innen auf eine vertragliche Vereinbarung berufen können, hilfsweise auch auf Artikel 6 Absatz 1 lit b DSGVO berufen, der die Datenverarbeitung auf vertraglicher Grundlage erlaubt.

Außerdem können wir uns hilfsweise auf Artikel 6 Absatz 1 lit c berufen, nach dem die Datenverarbeitung auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung erlaubt ist, die für uns darin besteht, Inhalte, die über Kommentarflächen auf unseren Seiten eingegeben werden, zur Vermeidung rechtlicher Auseinandersetzungen oder rechtlicher Haftung zumindest dann zu prüfen (und damit zu verarbeiten), wenn wir von Dritten darauf aufmerksam gemacht werden, die dagegen vorgehen oder vorgehen wollen. Darüber hinaus ist es unser berechtigtes Interesse, uns vor Haftung wegen der Kommentare von Benutzer/innen zu schützen, so dass wir uns hilfsweise auch aus diesem Grund auf Artikel 6 Absatz 1 lit f DSGVO berufen können.

Nur hilfsweise weisen wir daher auch hin auf Artikel 6 Absatz 1 lit f DSGVO, der die Datenverarbeitung beim Vorliegen eines berechtigten Interesses erlaubt, das in unserem Falle das Interesse an der Bereitstellung eines aktuellen und für Leser/innen interessanten Inhalts ist. Dazu gehört auch, dass wir uns mit Kommentaren beschäftigen.

Nur insoweit die vorgenannten hilfsweise genannten Gründe nicht tragen, berufen wir uns weiterhin hilfsweise auf Artikel 6 Absatz 1 lit a DSGVO, der die Datenverarbeitung beim Vorliegen einer Einwilligung erlaubt. Diese Einwilligung sehen wir darin, dass Benutzer/innen diese Seite nutzen und diese Datenschutzerklärung gelesen haben oder die Existenz der Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen haben oder jedenfalls auf Grund der deutlichen Platzierung des Links zur Datenschutzerklärung auf der Internetseite zur Kenntnis nehmen konnten. *(Alternativ beispielsweise: Diese Einwilligung sehen wir darin, dass Sie auf „OK“ beim Pop-Up-Feld „Datenschutzhinweise“ geklickt haben, um diese Seiten vollständig sehen zu können).*

Welche Daten bei diesen Vorgängen darüber hinaus von YouTube verarbeitet werden, liegt nach den Vertragsregelungen zwischen dem Journalismusbüro und YouTube im Verantwortungsbereich von YouTube. Bei Nachfragen hierzu wenden sich Besucher daher an die Firma YouTube.

YouTube LLC

901 Cherry Ave
San Bruno, CA 94066
USA

Telefon: +1 650-253-0000

Fax: +1 650-253-0001

E-Mail: support-de@google.com

Die Datenschutzerklärung von YouTube finden Sie hier:

<https://policies.google.com/privacy?hl=de>

Das soziale Netzwerk / der Internetdienst YouTube befindet sich im Ausland, außerhalb der EU und auch nicht innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums. Daher gilt nach dem Recht der Europäischen Union eine Verarbeitung von Daten dort nur als sicher, wenn die Europäische Union hierzu eine positive Entscheidung über das Vorliegen des notwendigen Datenschutzniveaus getroffen hat oder eine andere Vereinbarung der EU mit diesem Land vorliegt oder besondere Sicherheiten und Kontrollrechte für die Zusammenarbeit mit der Firma im Ausland vorhanden sind. Konkret gilt hier:

Das soziale Netzwerk / der Internetdienst YouTube hat seinen Sitz in den USA. Nach dem EU-USA-Abkommen Privacy Shield gilt das notwendige Datenschutzniveau als erreicht, wenn es Kontrollrechte von uns sowie unseren Kunden/Partnern gegenüber der Firma gibt oder die Firma eine Lizenzierung durch das US-Handelsministerium hat. Im vorliegenden Fall gilt, dass die Firma die Lizenzierung erhalten hat, siehe <https://www.privacyshield.gov/list>).

Weitere Informationen zum Umfang des Datenschutzes durch diese Firma finden sich unter <https://policies.google.com/privacy?hl=de>

Das Journalismusbüro kann allerdings keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten nicht doch über das Maß hinausgeht, das von der

verarbeitenden Stelle angegeben wird.

ERGÄNZUNG DER KLAUSEL „GEWÄHRLEISTUNG“ IN DEN DJV-MUSTERBEDINGUNGEN

Unter „Gewährleistung“ lauten die ersten zwei Sätze im dritten Absatz der Muster-AGB ab 25. Mai 2018 wie folgt (in den Musterverträgen für freie Mitarbeit Wort und Bild entsprechend unter Punkt 10 die ersten zwei Sätze im dritten Absatz):

Der Auftraggeber trägt die alleinige presse-, zivil-, datenschutz- und strafrechtliche Verantwortung für die Veröffentlichung von Beiträgen, einschließlich des Umgangs mit Beiträgen oder deren Inhalten in seinem Verantwortungsbereich vor oder nach der Veröffentlichung (Redaktion und übriger Betrieb sowie bei Weiterübertragung der Rechte an Dritte). Der Journalist übernimmt daher ohne weitere Abrede keine Gewähr für die Rechte Dritter wegen einer Veröffentlichung durch den Auftraggeber, wenn diese Dritten in veröffentlichten Beiträgen erwähnt oder abgebildet werden, weiterhin auch keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewähr für deren Persönlichkeits-, Datenschutz-, Marken-, Urheberrechts- und Eigentumsrechte sowie sonstige Ansprüche oder Bußgelder infolge einer Veröffentlichung durch den Auftraggeber oder einen sonstigen Umgang des Auftraggebers mit den Beiträgen vor oder nach der Veröffentlichung (Redaktion und übriger Betrieb sowie bei Weiterübertragung der Rechte an Dritte).

Der vierte Absatz der Muster-AGB (Musterverträge: vierter Absatz von Punkt 10) lautet ab 25. Mai 2018:

Soweit Dritte bzw. staatliche Einrichtungen im In- und Ausland wegen der Verwendung des Materials (Veröffentlichung einschließlich des Umgangs mit Beiträgen oder deren Inhalten in seinem Verantwortungsbereich vor oder nach der Veröffentlichung (Redaktion und übriger Betrieb) durch den Auftraggeber Ansprüche erheben oder presse-, datenschutz- und strafrechtliche Sanktionen einleiten oder durchsetzen, hat der Auftraggeber den Journalisten von allen damit verbundenen Kosten freizustellen, es sei denn, den Journalisten trifft die Haftung gegenüber dem Auftraggeber nach den vorstehenden Absätzen. Das gilt auch dann, wenn der Auftraggeber die Rechte am Beitrag an Dritte überträgt.

Nach Absatz 5 in den Muster-AGB (in den Musterverträgen in Punkt 10 entsprechend neuer Absatz 5) kommt ein neuer Absatz:

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass eine Versicherung gegen Bußgelder (z.B. der Datenschutzbehörden) nicht möglich erscheint und daher von den vorgenannten Versicherungsmöglichkeiten in der Regel nicht erfasst wird, d.h. der Auftraggeber entsprechende Vorsorgeposten selbst zu bilden hat, mit denen solche Kosten selbst aufgebracht bzw. der Journalist von Kosten freigestellt werden kann.

PRAKTISCHE VISITENKARTEN BZW. INFO-KARTEN

Die hier befindlichen „Visitenkarten“ (Informationskärtchen) sind eigentlich **nicht erforderlich**, können aber unter Umständen dazu beitragen, bei Nachfragen in aller Kürze für mehr Klarheit zu sorgen. Der hier verwendete Text bezieht sich auf die Gesetzeslage in Rheinland-Pfalz (§ 12 Landesmediengesetz). Journalistinnen und Journalisten in anderen Bundesländern sollten natürlich das Presse-/Medien-/Datenschutzgesetz ihres Bundeslandes nennen, auf dem die Freistellung von der DSGVO beruht.

<p>Datenschutzinformationen: Als freie/r Journalist/in kann ich personenbezogene Daten für meine journalistische Arbeit ohne Einwilligung der jeweiligen Personen verarbeiten, d.h. darf ohne deren Zustimmung ermitteln, fotografieren, filmen, speichern, veröffentlichen etc.</p> <p>Rechtsgrundlage ist § 12 Landesmediengesetz in Verbindung mit Artikel 85 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie Artikel 5 Grundgesetz und Artikel 11 der Charta der Grundwerte der Europäischen Union (Recht auf Presse-, Rundfunk-, Medien-, Meinungs- und Informationsfreiheit).</p> <p>Selbstverständlich beachte ich vor einer eventuellen Verbreitung die Vorgaben der §§ 22, 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KUG).</p> <p>Sollten Sie berechnigte Interessen haben, die Ihrer Ansicht nach gegen eine Verbreitung von Aufnahmen sprechen, können Sie diese mir selbstverständlich schon jetzt mitteilen.</p>	<p>Datenschutzinformationen: Als freie/r Fotojournalist/in kann ich Fotoaufnahmen für meine journalistische Arbeit und/oder Zwecke der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ohne Einwilligung der jeweiligen Personen aufnehmen und verbreiten.</p> <p>Rechtsgrundlage ist § 12 Landesmediengesetz in Verbindung mit Artikel 85 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie Artikel 5 Grundgesetz und Artikel 11 der Charta der Grundwerte der Europäischen Union (Recht auf Presse-, Rundfunk-, Medien-, Meinungs- und Informationsfreiheit).</p> <p>Selbstverständlich beachte ich vor einer eventuellen Verbreitung die Vorgaben der §§ 22, 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KUG).</p> <p>Sollten Sie berechnigte Interessen haben, die Ihrer Ansicht nach gegen eine Verbreitung von Aufnahmen sprechen, können Sie diese mir selbstverständlich schon jetzt mitteilen.</p>
--	--

Datenschutzinformationen: Als in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit tätige Mitarbeiter/in kann ich personenbezogene Daten für journalistische oder literarische Zwecke ohne Einwilligung der jeweiligen Personen verarbeiten, d.h. darf ohne deren Zustimmung ermitteln, fotografieren, filmen, speichern, veröffentlichen etc.

Rechtsgrundlage ist § 12 Landesmediengesetz in Verbindung mit Artikel 85 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie Artikel 5 Grundgesetz und Artikel 11 der Charta der Grundwerte der Europäischen Union (Recht auf Presse-, Rundfunk-, Medien-, Meinungs- und Informationsfreiheit).

Selbstverständlich beachte ich vor einer eventuellen Verbreitung die Vorgaben der §§ 22, 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KUG).

Sollten Sie berechnigte Interessen haben, die Ihrer Ansicht nach gegen eine Verbreitung von Aufnahmen sprechen, können Sie diese mir selbstverständlich schon jetzt mitteilen.

Datenschutzinformationen: Ich bin freie/r Journalist/in und kann nach dem Landesmediengesetz in Verbindung mit der Datenschutz-Grundverordnung personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken nach eigenem Ermessen verarbeiten. Besondere Rechtfertigungstatbestände wie eine Einwilligung, ein Vertrag oder berechnigte Interessen sind daher für meine journalistische Arbeit nicht erforderlich.

<p>Datenschutzinformationen: Als in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeitsarbeit tätige Mitarbeiter/in kann ich personenbezogene Daten für journalistische oder literarische Zwecke ohne Einwilligung der jeweiligen Personen verarbeiten, d.h. darf ohne deren Zustimmung ermitteln, fotografieren, filmen, speichern, veröffentlichen etc.</p> <p>Rechtsgrundlage ist § 12 Landesmediengesetz in Verbindung mit Artikel 85 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie Artikel 5 Grundgesetz und Artikel 11 der Charta der Grundwerte der Europäischen Union (Recht auf Presse-, Rundfunk-, Medien-, Meinungs- und Informationsfreiheit).</p> <p>Selbstverständlich beachte ich vor einer eventuellen Verbreitung die Vorgaben der §§ 22, 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KUG). Sollten Sie berechnigte Interessen haben, die Ihrer Ansicht nach gegen eine Verbreitung von Aufnahmen sprechen, können Sie diese mir selbstverständlich schon jetzt mitteilen.</p> <p>Rein vorsorglich wird zudem darauf hingewiesen, dass ich mich selbstverständlich auch auf Artikel 6 Absatz 1 lit f DSGVO berufen könnte, der die Verarbeitung personenbezogener Daten erlaubt, wenn berechnigte Interessen vorliegen. Das wäre bei mir das Recht auf Presse-, Rundfunk-, Medien-, Meinungs- und Informationsfreiheit.</p>	<p>Datenschutzinformationen: Als freie/r Journalist/in kann ich personenbezogene Daten für meine journalistische Arbeit ohne Einwilligung der jeweiligen Personen verarbeiten, d.h. darf ohne deren Zustimmung ermitteln, fotografieren, filmen, speichern, veröffentlichen etc.</p> <p>Rechtsgrundlage ist § 12 Landesmediengesetz in Verbindung mit Artikel 85 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie Artikel 5 Grundgesetz und Artikel 11 der Charta der Grundwerte der Europäischen Union (Recht auf Presse-, Rundfunk-, Medien-, Meinungs- und Informationsfreiheit).</p> <p>Selbstverständlich beachte ich vor einer eventuellen Verbreitung die Vorgaben der §§ 22, 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KUG). Sollten Sie berechnigte Interessen haben, die Ihrer Ansicht nach gegen eine Verbreitung von Aufnahmen sprechen, können Sie diese mir selbstverständlich schon jetzt mitteilen.</p> <p>Rein vorsorglich wird zudem darauf hingewiesen, dass ich mich selbstverständlich auch auf Artikel 6 Absatz 1 lit f DSGVO berufen könnte, der die Verarbeitung personenbezogener Daten erlaubt, wenn berechnigte Interessen vorliegen. Das wäre bei mir das Recht auf Presse-, Rundfunk-, Medien-, Meinungs- und Informationsfreiheit</p>
--	---

2. August 2018